

Richtlinien vom 16. Jänner 2012
zum Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 1997
und
zum Gesetz, mit dem ein Wohn- und Siedlungsfonds für das Land
Kärnten errichtet wird

Fassung vom ~~22. Juni 2012~~ ... **01. 18. April 2014 Juni 2015**

Aufgrund der §§ 11 (4), 14 (3), 15 (2), 15a (2), 29 (2) und (3), 30 (1) und (2a), 30a, 38 (5) und (6) sowie der Anlagen II. und III. des Kärntner Wohnbauförderungsgesetzes 1997 – K-WBFG 1997 – LGBl Nr 60/1997, in der Fassung LGBl Nr 79/2011 und des § 6 (1) des Gesetzes, mit dem ein Wohn- und Siedlungsfonds für das Land Kärnten errichtet wird, LGBl. Nr. 7/1972, in der Fassung LGBl. Nr. 79/2011, ergehen nachstehende Richtlinien:

I. Abschnitt: Richtlinie - Allgemein

II. Abschnitt: Richtlinie - Eigenheim

III. Abschnitt: Richtlinie - Ersterwerb von Wohnraum

IV. Abschnitt: Richtlinie - Mehrgeschossiger Wohnbau

V. Abschnitt: Richtlinie - Wohnhaussanierung

VI. Abschnitt: Richtlinie - Vergabe von Bauleistungen

VII. Abschnitt: Richtlinie – Festlegung eines Zuschlages zum anrechenbaren Wohnungsaufwand bei Wohnbeihilfen im strukturschwachen ländlichen Raum

VIII. Abschnitt: Richtlinie – Festlegung von Siedlungszentren

IX. Abschnitt: Richtlinie – Abgrenzung des strukturschwachen ländlichen Raumes

X. Abschnitt: Richtlinie – Wohn- und Siedlungsfonds für das Land Kärnten

XI. Abschnitt: Inkrafttreten der Richtlinien

I. ABSCHNITT - ALLGEMEIN	5
1. Gesetzliche Grundlage	5
2. Technische Normen.....	5
II. ABSCHNITT - EIGENHEIM	6
1. Allgemeine Voraussetzungen	6
2. Mindestanforderungen.....	6
2.1 Wärmeversorgung	6
2.2 Warmwasserbereitung	8
2.3 Anforderungen an den Heizwärmebedarf.....	9
3. Förderungsausmaß	9
a) Bewertung der thermischen Qualität der Gebäudehülle	9
b) Ökologische Bauweise.....	10
c) Niedertemperaturheizung.....	11
d) Solarunterstützte Heizung.....	12
e) Frischluftanlage optimiert (Schall etc.)	12
f) Komfortlüftung mit Wärmerückgewinnung optimiert (Schall, Luftfilter etc.)	13
g) Photovoltaik	13
h) Barrierefreie Bauweise (ÖNORM B 1600).....	13
i) Gruppenwohnbau	16
j) Siedlungszentrum	16
k) Wohnobjekte in Gemeinden im strukturschwachen ländlichen Raum.....	16
l) Passivhaus	16
m) Jungfamilie	17
n) Bauliche Maßnahmen für ein Haushaltsmitglied mit Behinderung.....	17
III. ABSCHNITT - ERSTERWERB VON WOHNRAUM	18
1. Allgemeine Voraussetzungen	18
2. Mindestanforderungen beim Ersterwerb von Eigenheimen und Eigenheimen im Gruppenwohnbau	19
2.1 Wärmeversorgung	19
2.2 Warmwasserbereitung	20
2.3 Anforderung an den Heizwärmebedarf	21
3. Förderungsausmaß: Eigenheim, Gruppenwohnbau.....	21
a) Bewertung der thermischen Qualität der Gebäudehülle	22
b) Ökologische Bauweise.....	23
c) Niedertemperaturheizung.....	24
d) Solarunterstützte Heizung.....	24
e) Frischluftanlage optimiert (Schall etc.)	24
f) Komfortlüftung mit Wärmerückgewinnung optimiert (Schall, Luftfilter etc.)	25
g) Photovoltaik	25
h) Barrierefreie Bauweise (ÖNORM B 1600).....	25
i) Gruppenwohnbau	28
j) Siedlungszentrum	28
k) Wohnobjekte in Gemeinden im strukturschwachen ländlichen Raum.....	28
l) Passivhaus	28
m) Jungfamilie	29
n) Bauliche Maßnahmen für ein Haushaltsmitglied mit Behinderung.....	29
4. Mindestanforderungen bei Wohnobjekten mit mehr als zwei Wohnungen	29
4.1 Wärmeversorgung	29
4.2 Warmwasserbereitung	31
4.3 Fahrradabstellplätze	32
4.4 Parkplatz – Lademöglichkeit für Elektrofahrzeuge	33
4.5 Breitbandanschluss.....	33

4.3	4.6	Barrierefreiheit	33
4.4	4.7	Anforderungen an den Heizwärmebedarf.....	34
5.		Förderungsausmaß: Bei Wohnobjekten mit mehr als zwei Wohnungen.....	34
	a)	Bewertung der thermischen Qualität der Gebäudehülle für Bauvorhaben bei denen das Ansuchen um die Zusage der grundsätzlichen Förderungsbereitschaft bis zum 31. März 2014 eingebracht wurde.....	34
	b)	Bewertung der thermischen Qualität der Gebäudehülle für Bauvorhaben bei denen das Ansuchen um die Zusage der grundsätzlichen Förderungsbereitschaft nach dem 31. März 2014 eingebracht wurde.....	35
	b)	Ökologische Bauweise.....	35
	c)	Niedertemperaturheizung.....	36
	d)	Solarunterstützte Heizung.....	37
	e)	Frischluftanlage optimiert (Schall etc.)	37
	f)	Komfortlüftung mit Wärmerückgewinnung optimiert (Schall, Luftfilter etc.).....	37
	g)	Photovoltaik	38
	h)	Barrierefreie Bauweise	38
	h)†	Siedlungszentrum	39
	i)††	Wohnobjekte in Gemeinden im strukturschwachen ländlichen Raum.....	40
	j)†	Passivhaus	40
	k)†	Jungfamilie.....	40
	l)††	Bauliche Maßnahmen für ein Haushaltsmitglied mit Behinderung.....	40
IV.		ABSCHNITT - MEHRGESCHOSSIGER WOHNBAU	41
1.		Allgemeine Voraussetzungen	41
2.		Mindestanforderungen.....	41
	2.1	Wärmeversorgung	41
	2.2	Warmwasserbereitung	43
	2.3	Sicherheitsstüren Sicherheitsmaßnahmen.....	44
	2.4	Fahrradabstellplätze	44
	2.5	Parkplatz – Lademöglichkeit für Elektrofahrzeuge	45
	2.6	Breitbandanschluss	45
	2.4	2.7 Barrierefreiheit	46
	2.5	2.8 Anforderungen an den Heizwärmebedarf.....	47
3.		Förderungsausmaß im Mehrgeschossigen Wohnbau	47
	3.1	Angemessene Gesamtbaukosten	47
	3.1.1	Einstellplätze.....	47
	3.1.2	Erhöhungsbeträge zu den angemessenen Gesamtbaukosten	47
	a)	Thermische Qualität.....	48
	b)	Ökologische Bauweise.....	48
	c)	Erschwerte Fundierung	49
	d)	Winterbau	49
	e)	Umbau von Gebäuden, Erhaltung des Orts -oder Stadtbildes, Lückenverbauung.....	49
	f)	Bauliche Maßnahmen, um ein Objekt, eine Wohnung(en) oder Heimplätze behindertengerecht zu machen.....	49
	g)	Lärmschutzmaßnahmen	49
	h)	Umsatzsteuer	49
	i)	Baukünstlerischer Wettbewerb.....	50
	j)	Solarunterstützte Heizung	50
	k)	Frischluftanlage	50
	l)	Komfortlüftung mit Wärmerückgewinnung optimiert (Schall, Luftfilter etc.).....	51
	m)	Niedertemperaturheizung	51
	n)	Aufzugsanlage.....	51
	o)	Photovoltaikanlage	51
	p)	Passivhaus	51
	q)	Baukostenveränderungen.....	52
	r)	Baukreditkosten.....	52

4. Förderbare Nutzfläche	52
V. ABSCHNITT - WOHNHAUSSANIERUNG	53
1. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen	53
2. Förderbarer Kostenanteil	54
3. Sanierungsmaßnahmen	55
3.1 Allgemeine Verbesserungsarbeiten	55
3.2 Maßnahmen zur Erhöhung des Wärmeschutzes einzelner Bauteile	56
3.3 Erhöhter Wärmeschutz einzelner Bauteile	56
3.4 Sanierungsmaßnahmen bei Solar- und Heizungsanlagen	57
3.5 Deltaförderung im Rahmen energetischer Sanierungen	60
3.6 Umfassende energetische Sanierungsmaßnahmen	60
3.7 Sanierungsmaßnahmen für Menschen mit Beeinträchtigungen	61
4. Sanierungsförderung	62
VI. ABSCHNITT - VERGABE VON BAULEISTUNGEN	63
1. Geltungsbereich	63
2. ÖNORM A 2050	63
3. Wahl des Vergabeverfahrens	64
4. Prüfung von Angeboten	66
VII. ABSCHNITT - ZUSCHLAG STRUKTURSCHWACHER LÄNDLICHER RAUM	68
1. Zuschlag zum anrechenbaren Wohnungsaufwand	68
2. Strukturschwacher ländlicher Raum	68
VIII. ABSCHNITT - FESTLEGUNG VON SIEDLUNGSZENTRUM	69
1. Festlegungen und Kriterien	69
1.1 Geltungsbereich	69
1.2 Festlegung eines Siedlungszentrums	69
1.3 Kriterien für die Abgrenzung von Siedlungszentren	69
1.4 Lageplan	70
2. Verfahren, Auflagen, Kontrolle	70
2.1 Beurteilung von Objekten	71
2.2 Prüfung des Förderungsansuchens	72
IX. ABSCHNITT - ABGRENZUNG STRUKTURSCHWACHER LÄNDLICHER RAUM	73
1. Gemeinden außerhalb des ländlichen Raumes	73
2. Gemeinden im strukturschwachen ländlichen Raumes	73
3. Einstufung	74
4. Listen	74
X. ABSCHNITT - WOHN- UND SIEDLUNGSFONDS FÜR DAS LAND KÄRNTEN	76
1. Allgemeine Voraussetzungen	76
2. Mindestanforderungen	76
2.1 Wärmeversorgung	76
2.2 Warmwasserbereitung	78
2.3 Anforderungen an den Heizwärmebedarf	79
XI. ABSCHNITT - INKRAFTRETEN DER RICHTLINIEN	80

I. Abschnitt Allgemein

Allgemein

1. Gesetzliche Grundlage

Soweit in den Richtlinien auf das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz verwiesen wird, ist folgende Fassung gemeint:

Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 1997 – K-WBFG 1997, LGBL. Nr. 60/1997, in der Fassung des LGBL. Nr. 79/2011.

Soweit in den Richtlinien auf das Gesetz, mit dem ein Wohn- und Siedlungsfonds für das Land Kärnten errichtet wird verwiesen wird, ist folgende Fassung gemeint:

Gesetz, mit dem ein Wohn- und Siedlungsfonds für das Land Kärnten errichtet wird, LGBL. Nr. 7/1972, in der Fassung LGBL. Nr. 79/2011

2. Technische Normen

Soweit im Folgenden auf technische Normen, wie z.B. ÖNORMEN verwiesen wird, sind entsprechende Nachweise nach gleichwertigen technischen Regeln eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes ebenfalls anzuerkennen. Die angeführten ÖNORMEN und Europäischen Normen (EN) sind bei der für die Angelegenheiten der Wohnbauförderung zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und können beim Österreichischen Normungsinstitut bezogen werden.

II. Abschnitt

Richtlinie für die Errichtung von Eigenheimen, Gebäuden im Gruppenwohnbau, einer zweiten Wohnung im direkten baulichen Verband mit einem Eigenheim, Wohnungen im direkten baulichen Verband mit nicht (mehr) bewohnbaren Altbestand oder Teilen davon, deren Bausubstanz die Schaffung von Wohnraum oder eine Revitalisierung rechtfertigt.

1. Allgemeine Voraussetzungen

Förderungen dürfen nur gewährt werden, wenn die Nutzfläche jeder Wohnung 130 m², bei mehr als fünf im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen 150 m² nicht übersteigt.

Wird die Nutzfläche von 130 m² bzw. von 150 m² bei mehr als fünf im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen überschritten, ist die Förderungshöhe entsprechend dem Prozentausmaß der Überschreitung zu kürzen. Bei einer Überschreitung um mehr als 50 vH ist keine Förderung zu gewähren. In begründeten Ausnahmefällen kann über Empfehlung des Wohnbauförderungsbeirates von der Kürzung bzw. dem gänzlichen Entfall der Förderung Abstand genommen werden. Eine begründete Ausnahme ist insbesondere dann anzunehmen, wenn auf Grund der Bebauungsmöglichkeit eine Überschreitung nicht vermeidbar ist oder die Anzahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen mehr als sieben Personen beträgt.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung sind für das geförderte Wohnobjekt ein Energieausweis der nach den baurechtlichen Vorschriften erstellt wurde und ein Energieberatungsprotokoll in elektronischer Form vollständig in die online – Datenbank ZEUS-Kärnten (www.ktn.energieausweise.net) für Energieausweise zu übermitteln. Im Rahmen der Energieberatung ist eine Beratung über bautechnische Aspekte (Bauteilkonstruktion, Wärmedämmung etc.) sowie über die Heizungs- und Gebäudetechnik des Wohnobjektes (Auswahl von Heizung, Wärmeabgabesystem, Warmwasserbereitung etc.) von einem dazu Befugten mit den von der Landesregierung dafür aufgelegten Formblättern durchzuführen. Als Nachweis der elektronischen Übermittlung sind im Förderantrag die ZEUS-Projektnummer und die hinzugefügten Dokumente bekannt zu geben. Förderanträge die den erforderlichen Nachweis über die elektronische Übermittlung des Energieausweises und des Energieberatungsprotokolls an die Landesregierung nicht angeschlossen haben, gelten als nicht eingebracht.

Die Energieausweise werden stichprobenartig überprüft. Ergibt die erstmalige Überprüfung eines Energieausweises Beanstandungen, so hat der Förderungswerber auf seine Kosten eine Berichtigung des Energieausweises zu veranlassen. Die Kosten für eine weitere Überprüfung des Energieausweises sind vom Förderungswerber zu tragen.

2. Mindestanforderungen

2.1 Wärmeversorgung

Die Wärmeversorgung hat durch folgende „innovative klimarelevante Systeme“ zu erfolgen, sofern die zu fördernde Baulichkeit nicht in einem Fernwärmebereich gemäß lit. c bzw. lit. d

liegt und der Anschluss an dieses Netz mit einem besonders hohen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand verbunden ist:

- a. Systeme auf Basis erneuerbarer Energien unter Berücksichtigung möglichst hoher Effizienzstandards.

Es werden nur Holzheizungskessel gefördert, welche die nachfolgend aufgelisteten Emissionsgrenzwerte des österreichischen Umweltzeichens gemäß Typenprüfung nach ÖNORM EN 303-5 einhalten **und einen Umwandlungswirkungsgrad von mindestens 85% erreichen.**

Bei einer zentralen Erzeugungsanlage welche thermische Energie durch ein Netz an mehrere Gebäude abgibt, muss der Umwandlungswirkungsgrad mindestens 85% betragen.

	CO	Org. C	NO _x	Staub	CO	Org. C	NO _x	Staub
	mg/MJ	mg/MJ	mg/MJ	mg/MJ	mg/Nm ³	mg/Nm ³	mg/Nm ³	mg/Nm ³
Pelletsessel	60	3	100	15	90	5	150	23
Hackgutkessel	150	5	120	30	225	8	180	45
Scheitholzessel	250	30	120	30	375	45	180	45

Bezogen auf 13% O₂

- b. Elektrisch betriebene Heizungswärmepumpen mit einer Jahresarbeitszahl (JAZ) von zumindest 4, in Kombination mit einer Photovoltaikanlage mit einer Nennleistung von mindestens 2 kWp ist eine Jahresarbeitszahl (JAZ) von größer gleich 3,5 zulässig. Bei einem Heizwärmebedarf (HWB_{BGF,Ref}) im Wohnungsneubau von kleiner gleich 15 kWh/(m².a) ist eine Mindest – Jahresarbeitszahl von mindestens 3 zulässig.

Für Wärmepumpen gelten außerdem folgende Anforderungen:

- die Vorlauftemperatur des Heizsystems darf max. 35° C betragen
- neben der Wärmepumpe darf kein weiteres Zentralheizgerät installiert sein, d.h. die Wärmepumpe muss die gesamte Heizlast des Gebäudes abdecken können (Ausnahme sind heizungseingebundene thermische Solaranlagen)
- zur Kontrolle der Jahresarbeitszahl sind ein Wärmemengenzähler sowie ein separater Stromzähler für den Kompressor und die Hilfsantriebe einzubauen
- Wärmepumpen-Kompaktaggregate sind bei Wohnhäusern mit einer Komfortlüftung mit Wärmerückgewinnung und einem Heizwärmebedarf (HWB_{BGF,Ref}) von kleiner gleich 15 kWh/(m².a) und einer Mindest-Jahresarbeitszahl von zumindest 3 zulässig.

Für die Berechnung und Bestätigung der Jahresarbeitszahl (JAZ) ist die Richtlinie VDI 4650 - Kurzverfahren zur Berechnung von Jahresarbeitszahlen – heranzuziehen, wobei darin die Klimadaten des Gebäudestandortes (gem. Energieausweis) verwendet werden müssen und eine „Heizgrenztemperatur“ von 12° C anzusetzen ist. Die Berechnung der Jahresarbeitszahl (JAZ) ist zu dokumentieren und ein Exemplar der Berechnung dem Kunden/Antragsteller auszuhändigen. Auf Verlangen der Landesregierung, Abteilung 2 (Kompetenzzentrum Finanzen, Wirtschaft und Wohnbau) UAbt. Wohnungs- und Siedlungswesen, ist die Berechnung der JAZ vorzulegen bzw. im Rahmen einer örtlichen Besichtigung zur Einsicht bereit zu halten.

Sofern für Sonderbauformen von Wärmepumpen kein normiertes Verfahren zur Berechnung der Jahresarbeitszahl zur Verfügung steht, kann in diesen Fällen die Einhaltung der geforderten Mindest-Jahresarbeitszahl in einer nachvollziehbaren Berechnung glaubhaft dargelegt werden.

- c. Fernwärme aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Koppelungs-Anlagen im Sinne der Richtlinie 2004/8/EG über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft- Wärme-Koppelung im Energiebinnenmarkt, ABl. Nr. L 52 vom 21.02.2004 S. 50, und sonstige Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt.
- d. Fernwärme mit einem Anteil erneuerbarer Energie von zumindest 80% .
- e. Erdgas – Brennwertanlagen in Kombination mit thermischen Solaranlagen in ausgewiesenen Gebieten mit einer hohen Feinstaubbelastung im Bereich von bestehenden Erdgasversorgungen wenn ein Anschluss an ein Fernwärmenetz nicht möglich ist. Sollte lagebedingt die Errichtung von thermischen Solaranlagen nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar sein, so kann von dieser Kombination Abstand genommen werden.
- f. Andere Technologien und Energieversorgungssysteme, soweit diese im Vergleich zu den in lit. b bzw. e angeführten Systemen zu geringeren Treibhausgasemissionen führen.

In begründeten Fällen darf bei der Errichtung von Wohnungen von der Erfüllung der Bedingungen der Wärmeversorgung Abstand genommen werden, wenn die Wärmeversorgung über bestehende Anlagen, ohne deren Vergrößerung, erfolgen kann.

Für ein Gebäude im Passivhausstandard gemäß Pkt. 3 lit. I das in einem Fernwärmebereich gemäß lit. c bzw. lit d. liegt, kann von der Bedingung des Anschlusses an dieses Netz abgesehen werden.

Definition Fernwärme: die Verteilung thermischer Energie in Form von Dampf oder heißem Wasser von einer zentralen Erzeugungsquelle durch ein Netz an mehrere Gebäude oder Anlagen zur Nutzung von Raum oder Prozesswärme.

2.2 Warmwasserbereitung

Die Warmwasserbereitung hat über eine thermische Solaranlage zu erfolgen. Von dieser Bedingung kann abgesehen werden, wenn eine Solaranlage einschließlich deren Komponenten lagebedingt nicht wirtschaftlich betrieben werden kann. Eine Anlage ist dann lagebedingt nicht wirtschaftlich, wenn am Standort des Gebäudes zu geringe Sonneneinstrahlung nachgewiesen werden kann.

Zu geringe Sonneneinstrahlung ist dann vorhanden, wenn

- an einem Standort am 21. April weniger als 6 Sonnenstunden (ohne witterungsbedingte Einflüsse und lokale Abschattungen) herrschen (die Daten dafür können im Internet unter der Internetseite <http://www.kagis.ktn.gv.at> eingesehen werden) oder
- die abgegebene Wärmeenergie pro Quadratmeter Kollektor-Aperturfläche und Jahr weniger als 200 kWh beträgt. Die Beurteilung erfolgt anhand des in Abhängigkeit von den Standortgegebenheiten optimalen Standard-Kollektor bei optimaler Dimensionierung und Anbringung.

Die Kollektorfläche (Aperturfläche) muss je Wohneinheit

- bei Standard – Kollektoren mindestens 4 m² und

- bei Vakuum – Kollektoren mindestens 3 m² betragen

Je m² Kollektorfläche (Aperturfläche) ist bei Standard-Kollektoren ein Wärmespeichervolumen (Boiler und/oder Pufferspeicher) von mindestens 65 Liter und bei Vakuum-Kollektoren von mindestens 80 Liter vorzusehen.

Von der Bedingung der Warmwasserbereitung über eine thermische Solaranlage kann abgesehen werden, wenn

- die Warmwasserbereitung mittels Fernwärme erfolgt,
- die Warmwasserbereitung über eine Heizungsanlage auf Basis erneuerbarer Energie, wobei ein Pufferspeicher mit einem Volumen von mindestens 65 Liter je KW installierter Heizlast (gemäß Typenschild des Wärmerezeugers) vorzusehen ist
- oder durch eine Brauchwasser-Wärmepumpe erfolgt.

2.3 Anforderungen an den Heizwärmebedarf

Folgender maximal zulässiger jährlicher Heizwärmebedarf $HWB_{BGF,Ref}$ pro m² konditionierter Brutto-Grundfläche ist in Abhängigkeit des Oberflächen – Volumsverhältnisses (A/V – Verhältnis) und bezogen auf das Referenzklima gemäß OIB-Leitfaden einzuhalten:

zwischen den Werten ist linear zu interpolieren

HWB _{BGF,Ref} in kWh/(m ² .a)	
bei einem A/V-Verhältnis $\geq 0,8$	bei einem A/V-Verhältnis $\leq 0,2$
36	20

Bei Gebäuden mit einem A/V-Verhältnis von 0,8 oder darüber kann der zulässige Heizwärmebedarf den Anforderungswert um bis zu 10 % überschreiten, wenn eine teilsolare Raumheizung mit mindestens 15 % solarem Deckungsgrad ausgeführt wird.

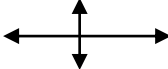
Bei einer Revitalisierung kann von dieser Forderung Abstand genommen werden, wenn die Erreichbarkeit wirtschaftlich nicht vertretbar ist. Die Grundförderung wird dann mit € 400.- je m² förderbarer Nutzfläche berechnet.

3. Förderungsausmaß

a) Bewertung der thermischen Qualität der Gebäudehülle

Je nach Heizwärmebedarf ($HWB_{BGF,Ref}$) und Oberflächen/Volumsverhältnis beträgt das Förderungsausmaß bei der Errichtung eines Eigenheimes € 470,- bis € 625,- je m² förderbarer Nutzfläche gemäß nachstehender Tabelle.

A/V $\leq 0,2$	dazwischen	A/V $\geq 0,8$	Förderungsausmaß je m ² förderbarer Nutzfläche
HWB _{BGF} = 20	linear	HWB _{BGF} = 36	€ 470,-

dazwischen linear		dazwischen linear	dazwischen linear
HWB _{BGF} = 10	linear	HWB _{BGF} = 15	€ 625,-
Passivhaus: HWB_{BGF,Ref} ≤ 10 kWh(m².a) <u>nach OIB bzw. ≤ 15 kWh(m².a) nach PHPP</u> Erhöhung: € 50,- je m ² förderbarer Fläche			

Der Fördersatz kann mit nachfolgender Formel berechnet werden:

$$\text{Fördersatz in } \frac{\text{€}}{\text{m}^2} = 625 - [\text{HWB}_{BGF, REF} - 8,33 * (1 + A/V)] * \left(\frac{155}{6,33 + 18,33 * A/V} \right)$$

Tabelle: Fördersatz in €/m² in Abhängigkeit des A/V-Verhältnisses und des Heizwärmebedarfs

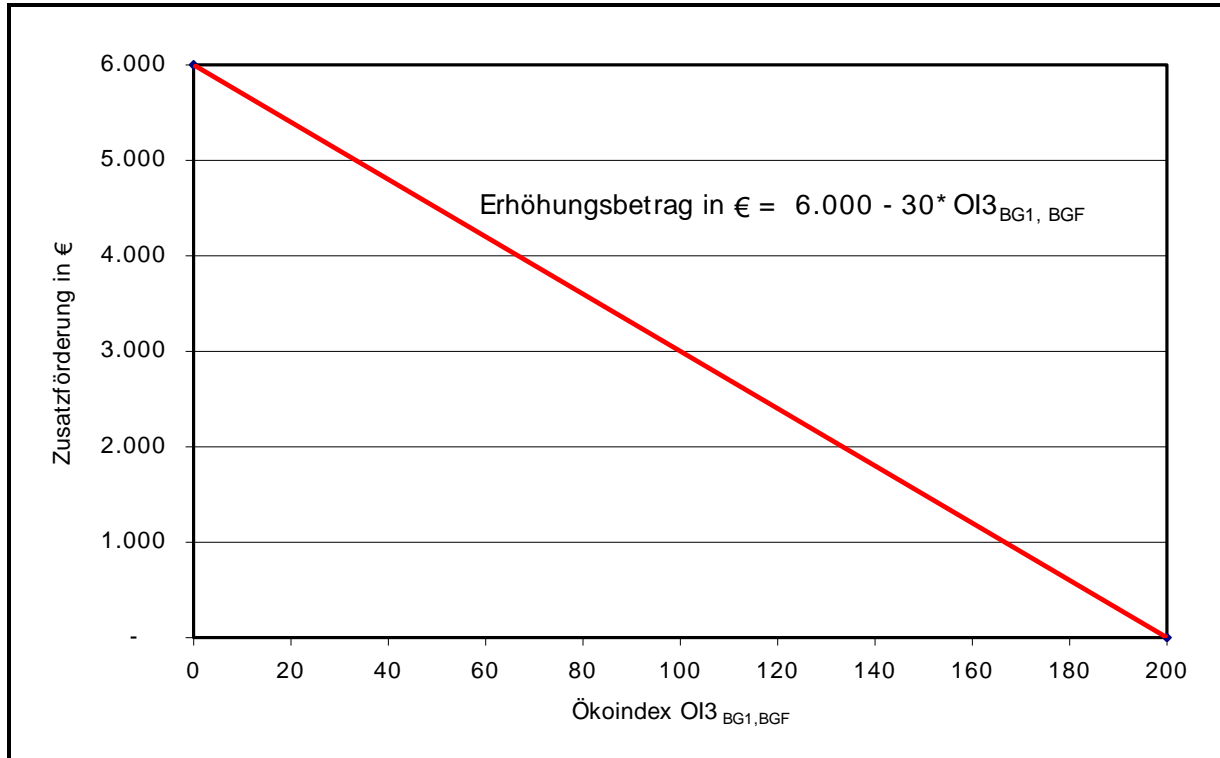
€/m ²	A/V - Verhältnis						
	≤ 0,20	0,30	0,40	0,50	0,60	0,70	≥ 0,80
470,0	20,00	22,67	25,33	28,00	30,67	33,33	36,00
480,3	19,33	21,88	24,42	26,97	29,51	32,06	34,60
490,7	18,67	21,09	23,51	25,93	28,36	30,78	33,20
501,0	18,00	20,30	22,60	24,90	27,20	29,50	31,80
511,3	17,33	19,51	21,69	23,87	26,04	28,22	30,40
521,7	16,67	18,72	20,78	22,83	24,89	26,94	29,00
532,0	16,00	17,93	19,87	21,80	23,73	25,67	27,60
542,3	15,33	17,14	18,96	20,77	22,58	24,39	26,20
552,7	14,67	16,36	18,04	19,73	21,42	23,11	24,80
563,0	14,00	15,57	17,13	18,70	20,27	21,83	23,40
573,3	13,33	14,78	16,22	17,67	19,11	20,56	22,00
583,7	12,67	13,99	15,31	16,63	17,96	19,28	20,60
594,0	12,00	13,20	14,40	15,60	16,80	18,00	19,20
604,3	11,33	12,41	13,49	14,57	15,64	16,72	17,80
614,7	10,67	11,62	12,58	13,53	14,49	15,44	16,40
625,0	10,00	10,83	11,67	12,50	13,33	14,17	15,00

b) Ökologische Bauweise

Je nach ermittelten OI_{3BG1,BGF} Index ist ein Erhöhungsbetrag zum Förderungsausmaß bis € 6.000,- gemäß nachstehender Tabelle möglich.

$OI3_{BG1,BGF} \geq 200$	dazwischen	$OI3_{BG1,BGF} \leq 0$
€ 0,-	linear	€ 6.000,-

$$\text{Erhöhungsbetrag} = 6.000 - (30 * OI3_{BG1,BGF})$$



Die Beurteilung der ökologischen Qualität der Materialien hat im Zuge der Berechnung des Energieausweises zu erfolgen. Beurteilt wird die ökologische Materialqualität mittels Ökoindex 3 ($OI3_{BG1,BGF}$) im Hinblick auf

- Primärenergieinhalt (PEI_{ne}) – Herstellungenergie nicht erneuerbar
- Treibhauspotential (GWP) – Globale Erwärmung durch Treibhausgase
- Versäuerungspotential (AP) – Regional wirksam auf Böden, Wald, Gewässer etc.

Dabei werden diese jeweils zu 1/3 gewichtet. Der Ökoindex 3 wird auf die Bruttogrundfläche bezogen. Die Datengrundlagen werden in der baubook – Plattform (www.baubook.at) verwaltet. Das Bewertungsverfahren ist im OI3-Leitfaden des Instituts für Baubiologie und Bauökologie in Wien (IBO) beschrieben.

Wenn durch Auf-, Zu-, Um-, Einbau oder Revitalisierung eine Wohnung errichtet wird, müssen die bestehenden Materialien (Konstruktionen) nicht in die ökologische Beurteilung aufgenommen werden. Die ökologische Bewertung schon vorhandener Bauteile des Bestandes (z.B. Geschoßzwischendecke) kann unberücksichtigt bleiben. Neue Bauteilschichten wie z.B. eine Ausgleichsschüttung oder ein Estrich sind zu berücksichtigen.

c) Niedertemperaturheizung

Erhöhungsbetrag: € 1.000,-

Ein Niedertemperaturheizsystem liegt dann vor, wenn die Vorlauftemperatur des Heizsystems max. 35° C beträgt. Auf Verlangen der Landesregierung, Abteilung 2 (Kompetenzzentrum Finanzen, Wirtschaft und Wohnbau) UAbt. Wohnungs- und Siedlungswesen, ist eine Raumheizlastberechnung nach Norm (z.B. EN 12831, ÖNORM H 7500) sowie die Auslegung des Wärmeabgabesystems (zumindest für den Wohn-/Essbereich und die Kinderzimmer) basierend auf einer Berechnung gem. DIN EN 1264 (alt DIN 4725) vorzulegen.

d) Solarunterstützte Heizung

Erhöhungsbetrag: € 5.000,-

Die Kollektorfläche (Aperturfläche) muss je Wohneinheit

- bei Standard – Kollektoren mindestens 14 m² und
- bei Vakuum – Kollektoren mindestens 12 m² betragen

Je m² Kollektorfläche (Aperturfläche) ist bei Standard-Kollektoren ein Pufferspeicher von mindestens 65 Liter und bei Vakuum-Kollektoren von mindestens 80 Liter vorzusehen.

e) Frischluftanlage optimiert (Schall etc.)

Erhöhungsbetrag: € 2.000,-

Unter Frischluftanlage werden mechanische Lüftungsanlagen ohne Wärmerückgewinnung verstanden. Auch Lüftungsanlagen ohne Rückgewinnung haben gegenüber der Fensterlüftung raumlufthygienische Vorteile. Durch den bedarfsgerecht einstell- und regelbaren, kontinuierlichen Luftaustausch wird in allen Räumen eine sehr gute Luftqualität gewährleistet. Lüftungsanlagen sorgen für konstante Abfuhr von zuviel Feuchte, von Schadstoffen und CO₂. Um eine optimale Funktion dieser Anlagen zu gewährleisten und eine hohe Nutzerakzeptanz zu erreichen, müssen die folgenden Kriterien erfüllt werden:

die Anlage ist nach dem Bedarf pro Person bzw. den Zu- und Abluftmengen nach ÖNORM H 6038 oder DIN 1946 ausgelegt. Der Auslegungsvolumenstrom ist als größter der folgenden Werte festzulegen:

- Zuluftmenge nach ÖNORM H 6038
- Abluftmenge nach ÖNORM H 6038
- Zuluftmenge bei Standard-Personenbelegung und 30 m³/h Luftvolumenstrom

Die Zuluftöffnungen (Außenwandluftdurchlässe) sind Schall gedämmt auszuführen. Durch die Zuluftöffnungen soll keine merkliche Schwächung des Schalldämm-Maßes der Gebäudehülle verursacht werden. Die Zuluftöffnungen sind zumindest mit einem Insektenschutzgitter ausgerüstet und leicht zugänglich. Die Frischluftversorgung erfolgt bedarfsgesteuert. Die Steuerung kann z.B. CO₂ – oder Feuchte gesteuert erfolgen. Schalldruckpegel max. 25 dB (A) in Wohnräumen, Kinder- und Schlafzimmern.

Ausreichend große Lüftungsquerschnitte zur Nachströmung der Luft zwischen den Räumen. Freier Querschnitt $\geq 150 \text{ cm}^2$, beispielsweise als Überströmigitter. Ist das Türblatt um etwa 10 bis 15 mm gekürzt, so ist der erforderliche Querschnitt ebenfalls gegeben [Werner].

Für ein Wohnhaus mit einer Frischluftanlage ist eine Gebäudedichtheit von kleiner $1,5 \text{ h}^{-1}$ (n_{50} – Wert) erforderlich, welche mit einer Luftdichtheitsmessung eines geschulten Fachunternehmers nachzuweisen ist.

f) Komfortlüftung mit Wärmerückgewinnung optimiert (Schall, Luftfilter etc.)

Erhöhungsbetrag: € 5.000,-

Unter Komfortlüftung mit Wärmerückgewinnung werden mechanische Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung verstanden. Diese bringen neben ihren energetischen auch raumluft-hygienische Vorteile. Durch den – im Gegensatz zur Fensterlüftung - bedarfsgerecht einstell- und regelbaren, kontinuierlichen Luftaustausch wird in allen Räumen eine sehr gute Luftqualität gewährleistet. Lüftungsanlagen sorgen für konstante Abfuhr von zuviel Feuchte, von Schadstoffen und CO_2 . Die Abfuhr von Feuchte verhindert zu hohe relative Luftfeuchten, reduziert damit das Risiko von Schimmelpilzbildung und schafft ein Innenraumklima, das für das Wachstum von Hausstaubmilben ungünstig ist. Die von außen zugeführte Luft wird zudem durch hochwertige Filter gereinigt. Als Grundlage für Planung, Errichtung, Betrieb und Wartung dienen die landesspezifischen Gesetze und nationale Normen.

Für ein Wohnhaus mit kontrollierter Be- und Entlüftung ist eine Gebäudedichtheit von kleiner $1,0 \text{ h}^{-1}$ (n_{50} – Wert) notwendig. Zielwert sollte jedoch ein n_{50} -Wert kleiner 0,6 sein. Für eine Komfortlüftung mit Wärmerückgewinnung optimiert ist daher als Nachweis eine Luftdichtheitsmessung eines nachweislich geschulten Fachunternehmers erforderlich.

Förderungsfähige Systeme sind zentrale, semizentrale bzw. wohnungsweise Komfortlüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung. Raumweise Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung sind keine förderungsfähigen Lüftungskonzepte.

g) Photovoltaik

Erhöhungsbetrag: € 2.400,- bis € 12.000,-

Der Erhöhungsbetrag für Photovoltaikanlagen beträgt € 2.400,- pro installiertem Kilowatt-peak, maximal bis zu € 12.000,- für 5 kWp je Wohneinheit.

h) Barrierefreie Bauweise (ÖNORM B 1600)

Erhöhungsbetrag: € 3.000,-

Für barrierefreies Bauen sind folgende Kriterien zu beachten und zu erfüllen:

- a. Der Zugang zum Wohnhaus, zum Wohnschlafraum, zum WC, zur Dusche und zur Küche in der Eingangsebene muss barrierefrei errichtet werden.
- b. Die Installationen im Sanitär- und Badbereich müssen so ausgeführt werden, dass eine nachträgliche rollstuhlgerechte Nutzung ohne weitergehende bauliche Maßnahme möglich ist.
- c. Die Türen müssen eine Durchgangslichte von mindestens 80 cm haben.

Erläuterungen zu den Kriterien:

zu a) Zugang und Eingangsebene:

In der Eingangsebene müssen ein Wohnschlafraum, ein WC, ein Badbereich (Dusche) sowie eine Küche vorhanden sein.

Der Hauptzugang zur Wohnebene ist barrierefrei auszuführen:

- Ein maximaler Niveauunterschied von 3 cm ist einzuhalten, anderenfalls ist eine Zufahrtsrampe vorzusehen. Kann die Wohnebene nur über ein weiteres Geschoss erreicht werden, wie zB. bei Aufstockungen, nachträglichen Dachgeschosseinbauten, Eigenheimen mit zwei Wohnungen, so kann von dieser Bedingung abgegangen werden, wenn das Stiegenhaus zumindest so geplant wird, dass ein späterer Einbau eines Treppenliftes ohne nachträgliche Veränderung am Gebäude möglich ist.
- Die Eingangstüre muss eine durchgangslichte Breite von mindestens 90 cm aufweisen, die Türflügelbreite sollte jedoch 100 cm nicht überschreiten.
- Auf beiden Seiten der Eingangstür ist ein ausreichend großer Anfahrbereich vorzusehen, d.h. mindestens 120 cm tief und 150 cm breit bzw. auf der Türaufgehseite mindestens 200 cm tief und ebenfalls 150 cm breit.

Mindestanforderungen an die Rampe:

- Die Steigung darf maximal 6 % betragen (z.B.: bei 2 Stufen mit insgesamt 36 cm Höhe entspricht dies einer Rampenlänge von mindestens 6 m).
- Die Rampenbreite muss mindestens 120 cm betragen.
- Am Anfang und am Ende der Rampe sind horizontale Bewegungsflächen von mindestens 150 cm Länge vorzusehen.

zu b) Sanitär- und Badbereich:

Eine Bewegungsfläche mit einem Durchmesser von mindestens 150 cm ist freizuhalten. Die Bewegungsfläche darf nicht im Schwenkbereich der Tür liegen.

Mindestanforderungen an den Duschbereich:

Der Duschplatz kann ausgeführt sein als:

- eine geflieste Fläche mit Gefälle zum Bodenablauf wobei die Duschfläche mindestens 90 x 130 cm betragen muss und daneben eine Bewegungsfläche von mindestens 90 x 130 cm vorzusehen ist (siehe Beispiel).
- eine herkömmliche Duschtasse oder Badewanne, wobei die Abflussinstallation so ausgeführt sein muss, dass ein nachträglicher Einbau eines rollstuhlgerechten Duschbereichs möglich ist
- Der Platzbedarf für eine barrierefreie Dusche beträgt mindestens 90 cm x 130 cm, der zusätzliche Platzbedarf an der Längsseite der Dusche beträgt mindestens 90 cm.

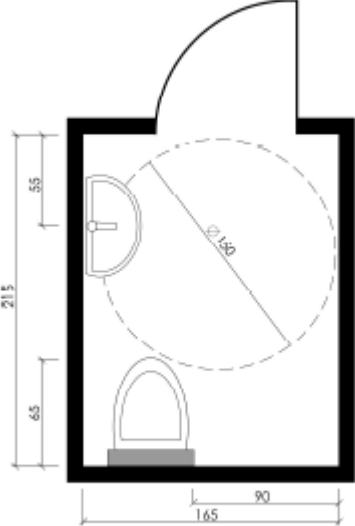
Mindestanforderungen an den WC-Bereich:

- Der Platzbedarf neben der WC-Schale beträgt mindestens 90 cm **oder alternativ dazu und** vor der WC-Schale mindestens 120 cm.
- Eine Bewegungsfläche mit einem Durchmesser von mindestens 150 cm ist freizuhalten. Die Bewegungsfläche darf nicht im Schwenkbereich der Tür liegen.

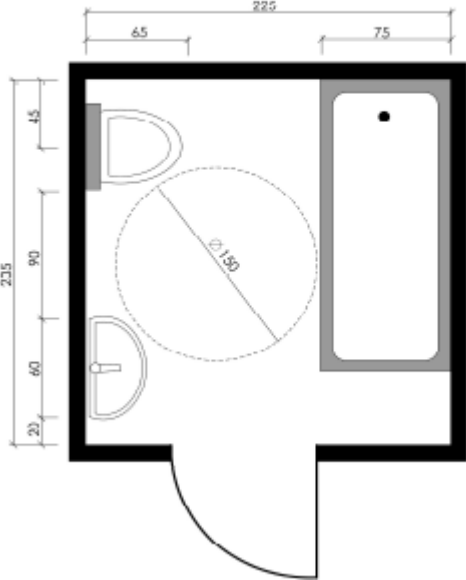
Von den Mindestanforderungen der barrierefreien Ausführung von Dusche/Bad und WC kann Abstand genommen werden, wenn diese Räume so geplant sind, dass durch einen späteren Abbruch von Trennwänden die in Leichtbauweise errichtet, keinerlei Leitungen enthalten und der Fußboden durchgehend ausgeführt wird, die oben angeführten Mindestanforderungen erfüllt werden.

Empfohlene Raumgrößen für den Sanitär- und Badbereich (Beispiele):

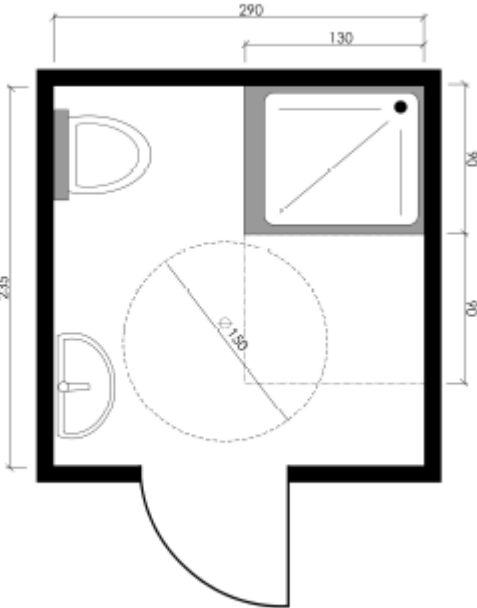
WC – 215 cm x 165 cm:



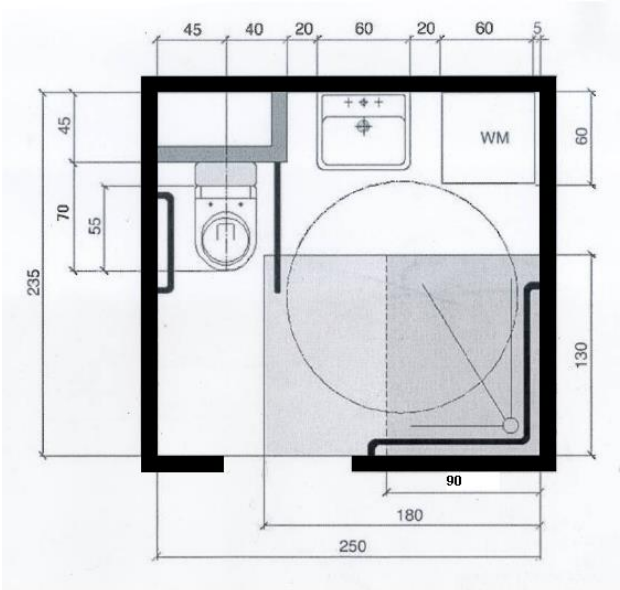
Bad mit WC und Badewanne – 235 cm x 225 cm:



Bad mit WC und Dusche – 235 cm x 290 cm:



Beispiel: Bad mit WC und befahrbarer Dusche



i) Gruppenwohnbau

Erhöhungsbetrag: € 5.000,-

Gruppenwohnbau: mindestens drei Eigenheime, die als Gesamtprojekt gemeinsam geplant und in gekuppelter oder geschlossener Bauweise errichtet werden und deren Grundstücksbedarf einschließlich der verbauten Fläche 500 m² je Gebäude nicht übersteigt; eine Überschreitung des Flächenbedarfs ist in raumordnungspolitisch berücksichtigungswürdigen Fällen über Empfehlung durch den Wohnbauförderungsbeirat zulässig;

Voraussetzungen

Die Wärmeversorgung der Gruppe hat über ein zentrales Heizsystem zu erfolgen. Nur in begründeten Ausnahmefällen, kann von dieser Bedingung Abstand genommen werden. Für die Gesamtbeurteilung hinsichtlich der Grundstücksgrößen einer Gruppe ist die Vorlage eines Teilungsplanes inkl. des Teilungsausweises eines Geometers erforderlich. Sollten Anteile von Gemeinschaftsflächen (Spiel-, Park- oder Grünflächen) in Summe die 500 m² Grenze überschreiten ist der Wohnbauförderungsbeirat zu informieren. Bei der Antragstellung ist der Nachweis zu erbringen, dass mindestens drei Baulichkeiten (bei Doppelhäusern 2+2 Baulichkeiten) gleichzeitig errichtet werden.

j) Siedlungszentrum

Erhöhungsbetrag: € 5.000,-

Dieser Erhöhungsbetrag wird für alle Wohnobjekte gewährt, die sich in einem Siedlungszentrum befinden. Ein Siedlungszentrum ist das Gemeindegebiet, in dem sich die maßgeblichen öffentlichen und kulturellen Einrichtungen der Gemeinde befinden und deren Grenze(n) gemäß den Regelungen des VIII. Abschnitts, Richtlinie – Festlegung von Siedlungszentren, festgelegt ist (sind).

k) Wohnobjekte in Gemeinden im strukturschwachen ländlichen Raum

Erhöhungsbetrag: € 5.000,-

Dieser Erhöhungsbetrag wird für alle Wohnobjekte gewährt, die sich in Gemeinden im strukturschwachen ländlichen Raum gemäß den Regelungen des IX. Abschnitts, Richtlinie – Abgrenzung des strukturschwachen ländlichen Raumes, befinden.

l) Passivhaus

Erhöhungsbetrag: € 50,- je m² förderbarer Fläche

Ein Passivhaus gemäß dieser Richtlinie ist ein Gebäude mit einer Energiekennzahl (HWB_{BGF,Ref}) von bis zu 10 kWh/(m².a) nach Berechnungsmethode des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) bzw. von bis zu 15 kWh(m².a) nach Berechnung gemäß Passivhaus Projektierungs Paket (PHPP). ~~Ab dem Vorliegen einer einschlägigen ÖNORM sind die dort verankerten Definitionen für Beurteilung der Kriterien eines Passivhauses~~

maßgebend. Es kann alternativ auch die Begriffsbestimmung einer einschlägigen ÖNORM herangezogen werden.

m) Jungfamilie

Erhöhungsbetrag: € 10.000,-

Als Jungfamilie gelten:

- ein Ehepaar mit oder ohne Kinder oder eine eingetragene Partnerschaft, wenn beide Ehegatten oder eingetragenen Partner das 35. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vollendet haben;
- Lebensgefährten, wenn beide das 35. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht vollendet haben und zumindest einer ein oder mehrere eigene oder adoptierte, haushaltszugehörige Kinder, für welche Familienbeihilfe bezogen wird, aufweist;
- Alleinstehende, wenn sie das 35. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vollendet haben und ein oder mehrere eigene oder adoptierte, haushaltszugehörige Kinder, für welche Familienbeihilfe bezogen wird, aufweisen.

n) Bauliche Maßnahmen für ein Haushaltsmitglied mit Behinderung

Erhöhungsbetrag: € 7.500,-

Diese Maßnahmen müssen den Bestimmungen der ÖNORM B 1600 – Planungsgrundsätze für das barrierefreie Bauen, der ÖNORM B 1601 – Planungsgrundsätze bezüglich spezieller Baulichkeiten für behinderte und alte Menschen oder gleichartigen Normen entsprechen.

III. Abschnitt

Ersterwerb von Eigenheimen, Eigenheimen im Gruppenwohnbau, Eigentumswohnungen oder Wohnungen in direktem baulichem Verband mit nicht (mehr) bewohnbaren Altbestand oder Teile davon, deren Bausubstanz die Schaffung von Wohnraum oder eine Revitalisierung rechtfertigt.

1. Allgemeine Voraussetzungen

Förderungen dürfen nur gewährt werden, wenn die Nutzfläche jeder Wohnung 130 m², bei mehr als fünf im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen 150 m² nicht übersteigt.

Wird die Nutzfläche von 130 m² bzw. von 150 m² bei mehr als fünf im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen überschritten, ist die Förderungshöhe entsprechend dem Prozentausmaß der Überschreitung zu kürzen. Bei einer Überschreitung um mehr als 50 vH ist keine Förderung zu gewähren. In begründeten Ausnahmefällen kann über Empfehlung des Wohnbauförderungsbeirates von der Kürzung bzw. dem gänzlichen Entfall der Förderung Abstand genommen werden. Eine begründete Ausnahme ist insbesondere dann anzunehmen, wenn auf Grund der Bebauungsmöglichkeit eine Überschreitung nicht vermeidbar ist oder die Anzahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen mehr als sieben Personen beträgt.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung sind für das geförderte Wohnobjekt ein Energieausweis der nach den baurechtlichen Vorschriften erstellt wurde und ein Energieberatungsprotokoll in elektronischer Form vollständig in die online – Datenbank ZEUS-Kärnten (www.ktn.energieausweise.net) für Energieausweise zu übermitteln. Im Rahmen der Energieberatung ist eine Beratung über bautechnische Aspekte (Bauteilkonstruktion, Wärmedämmung etc.) sowie über die Heizungs- und Gebäudetechnik des Wohnobjektes (Auswahl von Heizung, Wärmeabgabesystem, Warmwasserbereitung etc.) von einem dazu Befugten mit den von der Landesregierung dafür aufgelegten Formblättern durchzuführen. Als Nachweis der elektronischen Übermittlung sind im Förderantrag die ZEUS-Projektnummer und die hinzugefügten Dokumente bekannt zu geben. Förderanträge die den erforderlichen Nachweis über die elektronische Übermittlung des Energieausweises und des Energieberatungsprotokolls an die Landesregierung nicht angeschlossen haben, gelten als nicht eingebracht.

Die Energieausweise werden stichprobenartig überprüft. Ergibt die erstmalige Überprüfung eines Energieausweises Beanstandungen, so hat der Förderungswerber auf seine Kosten eine Berichtigung des Energieausweises zu veranlassen. Die Kosten für eine weitere Überprüfung des Energieausweises sind vom Förderungswerber zu tragen.

Bei Wohnobjekten mit mehr als zwei Wohnungen und Bauvorhaben im Gruppenwohnbau ist eine grundsätzliche Förderungsbereitschaft iSd § 19 Abs. 3 des K-WBFG 1997 erforderlich.

Beim Ersterwerb von Eigenheimen darf die Baubewilligung für die Errichtung des Eigenheimes nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.

2. Mindestanforderungen beim Ersterwerb von Eigenheimen und Eigenheimen im Gruppenwohnbau

2.1 Wärmeversorgung

Die Wärmeversorgung hat durch folgende „innovative klimarelevante Systeme“ zu erfolgen, sofern die zu fördernde Baulichkeit nicht in einem Fernwärmebereich gemäß lit. c bzw. lit. d liegt und der Anschluss an dieses Netz mit einem besonders hohen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand verbunden ist:

- a. Systeme auf Basis erneuerbarer Energien unter Berücksichtigung möglichst hoher Effizienzstandards.

Es werden nur Holzheizungskessel gefördert, welche die nachfolgend aufgelisteten Emissionsgrenzwerte des österreichischen Umweltzeichens gemäß Typenprüfung nach ÖNORM EN 303-5 einhalten **und einen Umwandlungswirkungsgrad von mindestens 85% erreichen.**

Bei einer zentralen Erzeugungsanlage welche thermische Energie durch ein Netz an mehrere Gebäude abgibt, muss der Umwandlungswirkungsgrad mindestens 85% betragen.

	CO	Org. C	NO _x	Staub	CO	Org. C	NO _x	Staub
	mg/MJ	mg/MJ	mg/MJ	mg/MJ	mg/Nm ³	mg/Nm ³	mg/Nm ³	mg/Nm ³
Pelletsessel	60	3	100	15	90	5	150	23
Hackgutkessel	150	5	120	30	225	8	180	45
Scheitholzessel	250	30	120	30	375	45	180	45

Bezogen auf 13% O₂

- b. Elektrisch betriebene Heizungswärmepumpen mit einer Jahresarbeitszahl (JAZ) von zumindest 4, in Kombination mit einer Photovoltaikanlage mit einer Nennleistung von mindestens 2 kWp ist eine Jahresarbeitszahl (JAZ) von größer gleich 3,5 zulässig.. Bei einem Heizwärmebedarf (HWB_{BGF,Ref}) im Wohnungsneubau von kleiner gleich 15 kWh/(m².a) ist eine Mindest – Jahresarbeitszahl von mindestens 3 zulässig.

Für Wärmepumpen gelten außerdem folgende Anforderungen:

- die Vorlauftemperatur des Heizsystems darf max. 35° C betragen
- neben der Wärmepumpe darf kein weiteres Zentralheizgerät installiert sein, d.h. die Wärmepumpe muss die gesamte Heizlast des Gebäudes abdecken können (Ausnahme sind heizungseingebundene thermische Solaranlagen)
- zur Kontrolle der Jahresarbeitszahl sind ein Wärmemengenzähler sowie ein separater Stromzähler für den Kompressor und die Hilfsantriebe einzubauen
- Wärmepumpen-Kompaktaggregate sind bei Wohnhäusern mit einer Komfortlüftung mit Wärmerückgewinnung und einem Heizwärmebedarf (HWB_{BGF,Ref}) von kleiner gleich 15 kWh/(m².a) und einer Mindest-Jahresarbeitszahl von zumindest 3 zulässig.

Für die Berechnung und Bestätigung der Jahresarbeitszahl (JAZ) ist die Richtlinie VDI 4650 - Kurzverfahren zur Berechnung von Jahresarbeitszahlen – heranzuziehen, wobei darin die Klimadaten des Gebäudestandortes (gem. Energieausweis) verwendet werden müssen und eine „Heizgrenztemperatur“ von 12° C anzusetzen ist. Die Berechnung der Jahresarbeitszahl

(JAZ) ist zu dokumentieren und ein Exemplar der Berechnung dem Kunden/Antragsteller auszuhändigen. Auf Verlangen der Landesregierung, Abteilung 2 (Kompetenzzentrum Finanzen, Wirtschaft und Wohnbau) UAbt. Wohnungs- und Siedlungswesen, ist die Berechnung der JAZ vorzulegen bzw. im Rahmen einer örtlichen Besichtigung zur Einsicht bereit zu halten.

Sofern für Sonderbauformen von Wärmepumpen kein normiertes Verfahren zur Berechnung der Jahresarbeitszahl zur Verfügung steht, kann in diesen Fällen die Einhaltung der geforderten Mindest-Jahresarbeitszahl in einer nachvollziehbaren Berechnung glaubhaft dargelegt werden.

- c. Fernwärme aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Koppelungs-Anlagen im Sinne der Richtlinie 2004/8/EG über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft- Wärme-Koppelung im Energiebinnenmarkt, ABl. Nr. L 52 vom 21.02.2004 S. 50, und sonstige Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt.
- d. Fernwärme mit einem Anteil erneuerbarer Energie von zumindest 80% .
- e. Erdgas – Brennwertanlagen in Kombination mit thermischen Solaranlagen in ausgewiesenen Gebieten mit einer hohen Feinstaubbelastung im Bereich von bestehenden Erdgasversorgungen wenn ein Anschluss an ein Fernwärmenetz nicht möglich ist. Sollte lagebedingt die Errichtung von thermischen Solaranlagen nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar sein, so kann von dieser Kombination Abstand genommen werden.
- f. Andere Technologien und Energieversorgungssysteme, soweit diese im Vergleich zu den in lit. b bzw. e angeführten Systemen zu geringeren Treibhausgasemissionen führen.

In begründeten Fällen darf bei der Errichtung von Wohnungen von der Erfüllung der Bedingungen der Wärmeversorgung Abstand genommen werden, wenn die Wärmeversorgung über bestehende Anlagen, ohne deren Vergrößerung, erfolgen kann.

Für ein Gebäude im Passivhausstandard gemäß Pkt. 3 lit. I das in einem Fernwärmebereich gemäß lit. c bzw. lit. d liegt, kann von der Bedingung des Anschlusses an dieses Netz abgesehen werden.

Definition Fernwärme: die Verteilung thermischer Energie in Form von Dampf oder heißem Wasser von einer zentralen Erzeugungsquelle durch ein Netz an mehrere Gebäude oder Anlagen zur Nutzung von Raum oder Prozesswärme.

2.2 Warmwasserbereitung

Die Warmwasserbereitung hat über eine thermische Solaranlage zu erfolgen. Von dieser Bedingung kann abgesehen werden, wenn eine Solaranlage einschließlich deren Komponenten lagebedingt nicht wirtschaftlich betrieben werden kann. Eine Anlage ist dann lagebedingt nicht wirtschaftlich, wenn am Standort des Gebäudes zu geringe Sonneneinstrahlung nachgewiesen werden kann.

Zu geringe Sonneneinstrahlung ist dann vorhanden, wenn

- an einem Standort am 21. April weniger als 6 Sonnenstunden (ohne witterungsbedingte Einflüsse und lokale Abschattungen) herrschen (die Daten dafür

können im Internet unter der Internetseite <http://www.kagis.ktn.gv.at> eingesehen werden) oder

- die abgegebene Wärmeenergie pro Quadratmeter Kollektor-Aperturfläche und Jahr weniger als 200 kWh beträgt. Die Beurteilung erfolgt anhand des in Abhängigkeit von den Standortgegebenheiten optimalen Standard-Kollektor bei optimaler Dimensionierung und Anbringung.

Die Kollektorfläche (Aperturfläche) muss je Wohneinheit

- bei Standard – Kollektoren mindestens 4 m² und
- bei Vakuum – Kollektoren mindestens 3 m² betragen

Je m² Kollektorfläche (Aperturfläche) ist bei Standard-Kollektoren ein Wärmespeichervolumen (Boiler und/oder Pufferspeicher) von mindestens 65 Liter und bei Vakuum-Kollektoren von mindestens 80 Liter vorzusehen.

Von der Bedingung der Warmwasserbereitung über eine thermische Solaranlage kann abgesehen werden, wenn

- die Warmwasserbereitung mittels Fernwärme erfolgt,
- die Warmwasserbereitung über eine Heizungsanlage auf Basis erneuerbarer Energie, wobei ein Pufferspeicher mit einem Volumen von mindestens 65 Liter je KW installierter Heizlast (gemäß Typenschild des Wärmeerzeugers) vorzusehen ist
- oder durch eine Brauchwasser-Wärmepumpe erfolgt.

2.3 Anforderung an den Heizwärmebedarf

Folgender maximal zulässiger jährlicher Heizwärmebedarf $HWB_{BGF,Ref}$ pro m² konditionierter Brutto-Grundfläche ist in Abhängigkeit des Oberflächen – Volumsverhältnisses (A/V – Verhältnis) und bezogen auf das Referenzklima gemäß OIB-Leitfaden einzuhalten:

zwischen den Werten ist linear zu interpolieren

HWB _{BGF,Ref} in kWh/(m ² .a)	
bei einem A/V-Verhältnis ≥ 0,8	bei einem A/V-Verhältnis ≤ 0,2
36	20

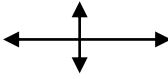
Bei Gebäuden mit einem A/V-Verhältnis von 0,8 oder darüber kann der zulässige Heizwärmebedarf den Anforderungswert um bis zu 10 % überschreiten, wenn eine teilsolare Raumheizung mit mindestens 15 % solarem Deckungsgrad ausgeführt wird.

Bei einer Revitalisierung kann von dieser Forderung Abstand genommen werden, wenn die Erreichbarkeit wirtschaftlich nicht vertretbar ist. Die Grundförderung wird dann mit € 400.- je m² förderbarer Nutzfläche berechnet.

3. Förderungsausmaß: Eigenheim, Gruppenwohnbau

a) Bewertung der thermischen Qualität der Gebäudehülle

Je nach Heizwärmebedarf ($HWB_{BGF,Ref}$) und Oberflächen/Volumsverhältnis beträgt das Förderungsausmaß bei der Errichtung eines Eigenheimes € 470,- bis € 625,- je m² förderbarer Nutzfläche gemäß nachstehender Tabelle.

$A/V \leq 0,2$	dazwischen	$A/V \geq 0,8$	Förderungsausmaß je m ² förderbarer Nutzfläche
$HWB_{BGF} = 20$	linear	$HWB_{BGF} = 36$	€ 470,-
dazwischen linear		dazwischen linear	dazwischen linear
$HWB_{BGF} = 10$	linear	$HWB_{BGF} = 15$	€ 625,-
Passivhaus: $HWB_{BGF,Ref} \leq 10 \text{ kWh(m}^2\text{.a)}$ <u>nach OIB bzw. $\leq 15 \text{ kWh(m}^2\text{.a)}$ nach PHPP</u> Erhöhung: € 50,- je m ² förderbarer Fläche			

Der Fördersatz kann mit nachfolgender Formel berechnet werden:

$$\text{Fördersatz in } \frac{\text{€}}{\text{m}^2} = 625 - [HWB_{BGF, REF} - 8,33 * (1 + A/V)] * \left(\frac{155}{6,33 + 18,33 * A/V} \right)$$

Tabelle: Fördersatz in €/m² in Abhängigkeit des A/V-Verhältnisses und des Heizwärmebedarfs

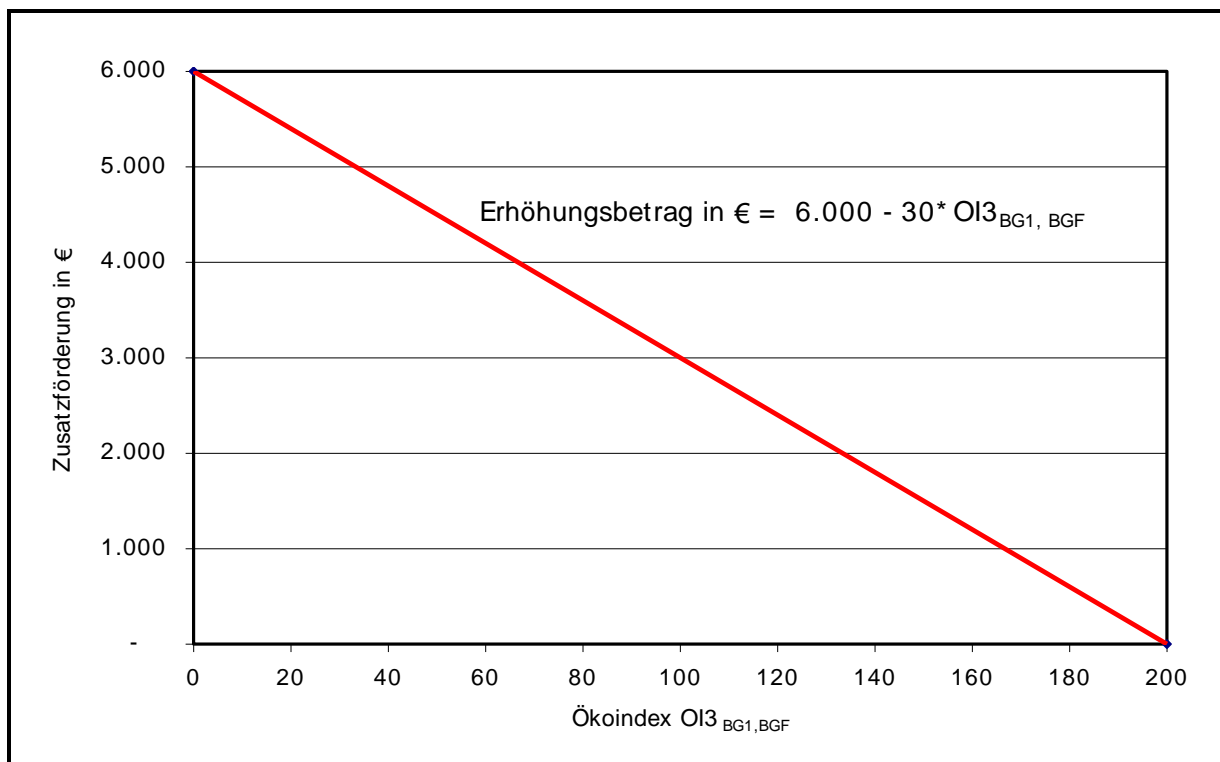
€/m ²	A/V - Verhältnis							HWB _{BGF,Ref}
	≤ 0,20	0,30	0,40	0,50	0,60	0,70	≥ 0,80	
470,0	20,00	22,67	25,33	28,00	30,67	33,33	36,00	
480,3	19,33	21,88	24,42	26,97	29,51	32,06	34,60	
490,7	18,67	21,09	23,51	25,93	28,36	30,78	33,20	
501,0	18,00	20,30	22,60	24,90	27,20	29,50	31,80	
511,3	17,33	19,51	21,69	23,87	26,04	28,22	30,40	
521,7	16,67	18,72	20,78	22,83	24,89	26,94	29,00	
532,0	16,00	17,93	19,87	21,80	23,73	25,67	27,60	
542,3	15,33	17,14	18,96	20,77	22,58	24,39	26,20	
552,7	14,67	16,36	18,04	19,73	21,42	23,11	24,80	
563,0	14,00	15,57	17,13	18,70	20,27	21,83	23,40	
573,3	13,33	14,78	16,22	17,67	19,11	20,56	22,00	
583,7	12,67	13,99	15,31	16,63	17,96	19,28	20,60	
594,0	12,00	13,20	14,40	15,60	16,80	18,00	19,20	
604,3	11,33	12,41	13,49	14,57	15,64	16,72	17,80	
614,7	10,67	11,62	12,58	13,53	14,49	15,44	16,40	
625,0	10,00	10,83	11,67	12,50	13,33	14,17	15,00	

b) Ökologische Bauweise

Je nach ermitteltem $OI3_{BG1,BGF}$ Index ist ein Erhöhungsbetrag zum Förderungsausmaß bis € 6.000,- gemäß nachstehender Tabelle möglich.

$OI3_{BG1,BGF} \geq 200$	dazwischen	$OI3_{BG1,BGF} \leq 0$
€ 0,-	linear	€ 6.000,-

$$\text{Erhöhungsbetrag} = 6.000 - (30 * OI3_{BG1,BGF})$$



Die Beurteilung der ökologischen Qualität der Materialien hat im Zuge der Berechnung des Energieausweises zu erfolgen. Beurteilt wird die ökologische Materialqualität mittels Ökoindex 3 ($OI3_{BG1,BGF}$) im Hinblick auf

- Primärenergieinhalt (PEI_{ne}) – Herstellungenergie nicht erneuerbar
- Treibhauspotential (GWP) – Globale Erwärmung durch Treibhausgase
- Versauerungspotential (AP) – Regional wirksam auf Böden, Wald, Gewässer etc.

Dabei werden diese jeweils zu 1/3 gewichtet. Der Ökoindex 3 wird auf die Bruttogrundfläche bezogen. Die Datengrundlagen werden in der baubook – Plattform (www.baubook.at) verwaltet. Das Bewertungsverfahren ist im $OI3$ -Leitfaden des Instituts für Baubiologie und Bauökologie in Wien (IBO) beschrieben.

Wenn durch Auf-, Zu-, Um-, Einbau oder Revitalisierung eine Wohnung errichtet wird, müssen die bestehenden Materialien (Konstruktionen) nicht in die ökologische Beurteilung aufgenommen werden. Die ökologische Bewertung schon vorhandener Bauteile des Bestandes (z.B. Geschoßzwischendecke) kann unberücksichtigt bleiben. Neue Bauteilschichten wie z.B. eine Ausgleichsschüttung oder ein Estrich sind zu berücksichtigen.

c) Niedertemperaturheizung

Erhöhungsbetrag: € 1.000,-

Ein Niedertemperaturheizsystem liegt dann vor, wenn die Vorlauftemperatur des Heizsystems max. 35° C beträgt. Auf Verlangen der Landesregierung, Abteilung 2 (Kompetenzzentrum Finanzen, Wirtschaft und Wohnbau) UAbt. Wohnungs- und Siedlungswesen, ist eine Raumheizlastberechnung nach Norm (z.B. EN 12831, ÖNORM H 7500) sowie die Auslegung des Wärmeabgabesystems (zumindest für den Wohn-Essbereich und die Kinderzimmer) basierend auf einer Berechnung gem. DIN EN 1264 (alt DIN 4725) vorzulegen.

d) Solarunterstützte Heizung

Erhöhungsbetrag: € 5.000,-

Die Kollektorfläche (Aperturfläche) muss je Wohneinheit

- bei Standard – Kollektoren mindestens 14 m² und
- bei Vakuum – Kollektoren mindestens 12 m² betragen

Je m² Kollektorfläche (Aperturfläche) ist bei Standard-Kollektoren ein Pufferspeicher von mindestens 65 Liter und bei Vakuum-Kollektoren von mindestens 80 Liter vorzusehen.

e) Frischluftanlage optimiert (Schall etc.)

Erhöhungsbetrag: € 2.000,-

Unter Frischluftanlage werden mechanische Lüftungsanlagen ohne Wärmerückgewinnung verstanden. Auch Lüftungsanlagen ohne Rückgewinnung haben gegenüber der Fensterlüftung raumlufthygienische Vorteile. Durch den bedarfsgerecht einstell- und regelbaren, kontinuierlichen Luftaustausch wird in allen Räumen eine sehr gute Luftqualität gewährleistet. Lüftungsanlagen sorgen für konstante Abfuhr von zuviel Feuchte, von Schadstoffen und CO₂. Um eine optimale Funktion dieser Anlagen zu gewährleisten und eine hohe Nutzerakzeptanz zu erreichen, müssen die folgenden Kriterien erfüllt werden:

die Anlage ist nach dem Bedarf pro Person bzw. den Zu- und Abluftmengen nach ÖNORM H 6038 oder DIN 1946 ausgelegt. Der Auslegungsvolumenstrom ist als größter der folgenden Werte festzulegen:

- Zuluftmenge nach ÖNORM H 6038
- Abluftmenge nach ÖNORM H 6038
- Zuluftmenge bei Standard-Personenbelegung und 30 m³/h Luftvolumenstrom

Die Zuluftöffnungen (Außenwandluftdurchlässe) sind Schall gedämmt auszuführen. Durch die Zuluftöffnungen soll keine merkliche Schwächung des Schalldämm-Maßes der Gebäudehülle verursacht werden. Die Zuluftöffnungen sind zumindest mit einem Insektenschutzgitter ausgerüstet und leicht zugänglich. Die Frischluftversorgung erfolgt bedarfsgesteuert. Die Steuerung kann z.B. CO₂ – oder Feuchte gesteuert erfolgen. Schalldruckpegel max. 25 dB (A) in Wohnräumen, Kinder- und Schlafzimmern.

Ausreichend große Lüftungsquerschnitte zur Nachströmung der Luft zwischen den Räumen. Freier Querschnitt $\geq 150 \text{ cm}^2$, beispielsweise als Überströmgitter. Ist das Türblatt um etwa 10 bis 15 mm gekürzt, so ist der erforderliche Querschnitt ebenfalls gegeben [Werner].

Für ein Wohnhaus mit einer Frischluftanlage ist eine Gebäudedichtheit von kleiner $1,5 \text{ h}^{-1}$ (n_{50} – Wert) erforderlich, welche mit einer Luftdichtheitsmessung eines geschulten Fachunternehmers nachzuweisen ist.

f) Komfortlüftung mit Wärmerückgewinnung optimiert (Schall, Luftfilter etc.)

Erhöhungsbetrag: € 5.000,-

Unter Komfortlüftung mit Wärmerückgewinnung werden mechanische Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung verstanden. Diese bringen neben ihren energetischen auch raumluft-hygienische Vorteile. Durch den – im Gegensatz zur Fensterlüftung – bedarfsgerecht einstell- und regelbaren, kontinuierlichen Luftaustausch wird in allen Räumen eine sehr gute Luftqualität gewährleistet. Lüftungsanlagen sorgen für konstante Abfuhr von zuviel Feuchte, von Schadstoffen und CO_2 . Die Abfuhr von Feuchte verhindert zu hohe relative Luftfeuchten, reduziert damit das Risiko von Schimmelpilzbildung und schafft ein Innenraumklima, das für das Wachstum von Hausstaubmilben ungünstig ist. Die von außen zugeführte Luft wird zudem durch hochwertige Filter gereinigt. Als Grundlage für Planung, Errichtung, Betrieb und Wartung dienen die landesspezifischen Gesetze und nationale Normen.

Für ein Wohnhaus mit kontrollierter Be- und Entlüftung ist eine Gebäudedichtheit von kleiner $1,0 \text{ h}^{-1}$ (n_{50} – Wert) notwendig. Zielwert sollte jedoch ein n_{50} -Wert kleiner 0,6 sein. Für eine Komfortlüftung mit Wärmerückgewinnung optimiert ist daher als Nachweis eine Luftdichtheitsmessung eines nachweislich geschulten Fachunternehmers erforderlich.

Förderungsfähige Systeme sind zentrale, semizentrale bzw. wohnungsweise Komfortlüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung. Raumweise Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung sind keine förderungsfähigen Lüftungskonzepte.

g) Photovoltaik

Erhöhungsbetrag: € 2.400,- bis € 12.000,-

Der Erhöhungsbetrag für Photovoltaikanlagen beträgt € 2.400,- pro installiertem Kilowatt-peak, maximal bis zu € 12.000,- für 5 kWp je Wohneinheit.

h) Barrierefreie Bauweise (ÖNORM B 1600)

Erhöhungsbetrag: € 3.000,-

Für barrierefreies Bauen sind folgende Kriterien zu beachten und zu erfüllen:

- a. Der Zugang zum Wohnhaus, zum Wohnschlafraum, zum WC, zur Dusche und zur Küche in der Eingangsebene muss barrierefrei errichtet werden.
- b. Die Installationen im Sanitär- und Badbereich müssen so ausgeführt werden, dass eine nachträgliche rollstuhlgerechte Nutzung ohne weitergehende bauliche Maßnahme möglich ist.
- c. Die Türen müssen eine Durchgangslichte von mindestens 80 cm haben.

Erläuterungen zu den Kriterien:

zu a) Zugang und Eingangsebene:

In der Eingangsebene müssen ein Wohnschlafraum, ein WC, ein Badbereich (Dusche) sowie eine Küche vorhanden sein.

Der Hauptzugang zur Wohnebene ist barrierefrei auszuführen:

- Ein maximaler Niveauunterschied von 3 cm ist einzuhalten, anderenfalls ist eine Zufahrtsrampe vorzusehen. Kann die Wohnebene nur über ein weiteres Geschoss erreicht werden, wie z.B. bei Aufstockungen, nachträglichen Dachgeschosseinbauten, Eigenheimen mit zwei Wohnungen, so kann von dieser Bedingung abgegangen werden, wenn das Stiegenhaus zumindest so geplant wird, dass ein späterer Einbau eines Treppenliftes ohne nachträgliche Veränderung am Gebäude möglich ist.
- Die Eingangstüre muss eine durchgangslichte Breite von mindestens 90 cm aufweisen, die Türflügelbreite sollte jedoch 100 cm nicht überschreiten.
- Auf beiden Seiten der Eingangstür ist ein ausreichend großer Anfahrbereich vorzusehen, d.h. mindestens 120 cm tief und 150 cm breit bzw. auf der Türaufgehseite mindestens 200 cm tief und ebenfalls 150 cm breit.

Mindestanforderungen an die Rampe:

- Die Steigung darf maximal 6 % betragen (z.B.: bei 2 Stufen mit insgesamt 36 cm Höhe entspricht dies einer Rampenlänge von mindestens 6 m).
- Die Rampenbreite muss mindestens 120 cm betragen.
- Am Anfang und am Ende der Rampe sind horizontale Bewegungsflächen von mindestens 150 cm Länge vorzusehen.

zu b) Sanitär- und Badbereich:

Eine Bewegungsfläche mit einem Durchmesser von mindestens 150 cm ist freizuhalten. Die Bewegungsfläche darf nicht im Schwenkbereich der Tür liegen.

Mindestanforderungen an den Duschbereich:

Der Duschplatz kann ausgeführt sein als:

- eine geflieste Fläche mit Gefälle zum Bodenablauf wobei die Duschfläche mindestens 90 x 130 cm betragen muss und daneben eine Bewegungsfläche von mindestens 90 x 130 cm vorzusehen ist (siehe Beispiel)
- eine herkömmliche Duschtasse oder Badewanne, wobei die Abflussinstallation so ausgeführt sein muss, dass ein nachträglicher Einbau eines rollstuhlgerechten Duschbereichs möglich ist
- Der Platzbedarf für eine barrierefreie Dusche beträgt mindestens 90 cm x 130 cm, der zusätzliche Platzbedarf an der Längsseite der Dusche beträgt mindestens 90 cm.

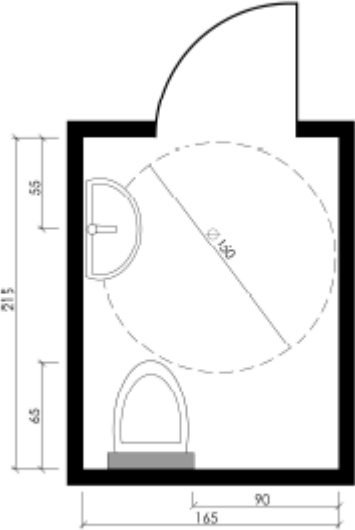
Mindestanforderungen an den WC-Bereich:

- Der Platzbedarf neben der WC-Schale beträgt mindestens 90 cm **oder alternativ dazu und** vor der WC-Schale mindestens 120 cm.
- Eine Bewegungsfläche mit einem Durchmesser von mindestens 150 cm ist freizuhalten. Die Bewegungsfläche darf nicht im Schwenkbereich der Tür liegen.

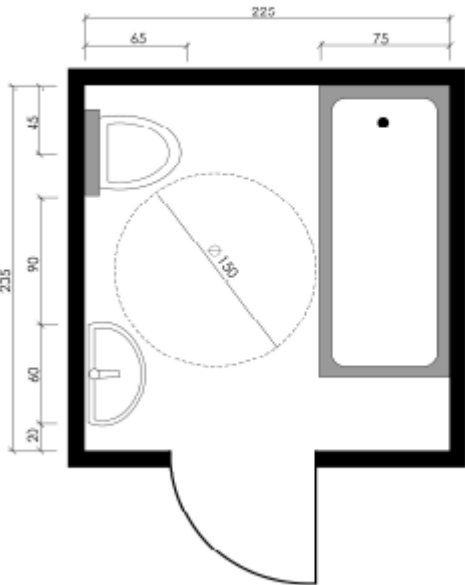
Von den Mindestanforderungen der barrierefreien Ausführung von Dusche/Bad und WC kann Abstand genommen werden, wenn diese Räume so geplant sind, dass durch einen späteren Abbruch von Trennwänden die in Leichtbauweise errichtet, keinerlei Leitungen enthalten und der Fußboden durchgehend ausgeführt wird, die oben angeführten Mindestanforderungen erfüllt werden.

Empfohlene Raumgrößen für den Sanitär- und Badbereich (Beispiele):

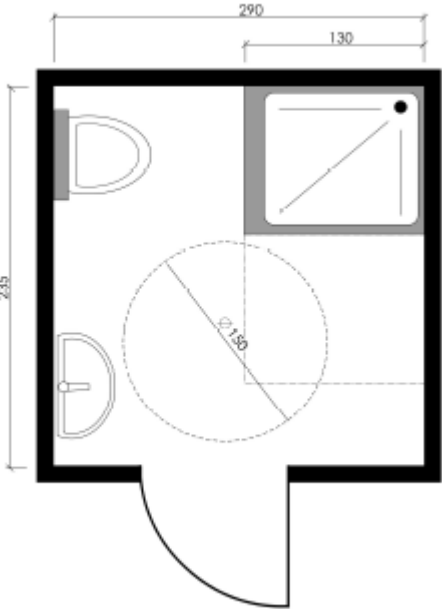
WC – 215 cm x 165 cm:



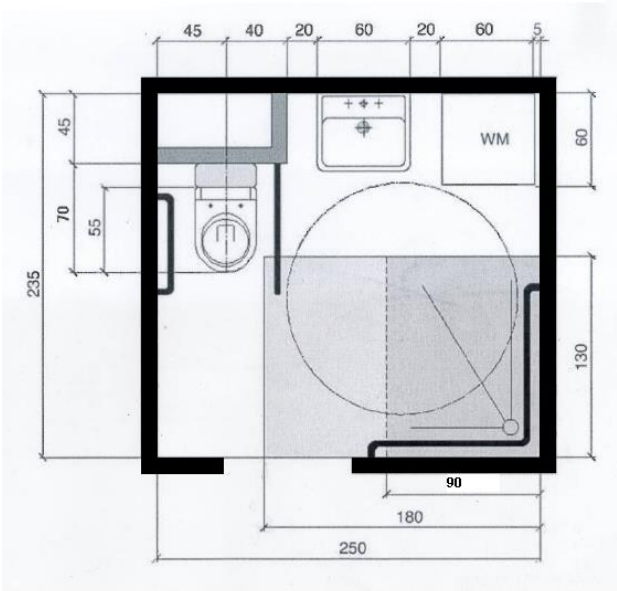
Bad mit WC und Badewanne – 235 cm x 225 cm:



Bad mit WC und Dusche – 235 cm x 290 cm:



Beispiel: Bad mit WC und befahrbarer Dusche



i) Gruppenwohnbau

Erhöhungsbetrag: € 5.000,-

Gruppenwohnbau: mindestens drei Eigenheime, die als Gesamtprojekt gemeinsam geplant und in gekuppelter oder geschlossener Bauweise errichtet werden und deren Grundstücksbedarf einschließlich der verbauten Fläche 500 m² je Gebäude nicht übersteigt; eine Überschreitung des Flächenbedarfs ist in raumordnungspolitisch berücksichtigungswürdigen Fällen über Empfehlung durch den Wohnbauförderungsbeirat zulässig;

Voraussetzungen

Die Wärmeversorgung der Gruppe hat über ein zentrales Heizsystem zu erfolgen. Nur in begründeten Ausnahmefällen, kann von dieser Bedingung Abstand genommen werden. Für die Gesamtbeurteilung hinsichtlich der Grundstücksgrößen einer Gruppe ist die Vorlage eines Teilungsplanes inkl. des Teilungsausweises eines Geometers erforderlich. Sollten Anteile von Gemeinschaftsflächen (Spiel-, Park- oder Grünflächen) in Summe die 500 m² Grenze überschreiten ist der Wohnbauförderungsbeirat zu informieren. Bei der Antragstellung ist der Nachweis zu erbringen, dass mindestens drei Baulichkeiten (bei Doppelhäusern 2+2 Baulichkeiten) gleichzeitig errichtet werden.

j) Siedlungszentrum

Erhöhungsbetrag: € 5.000,-

Dieser Erhöhungsbetrag wird für alle Wohnobjekte gewährt, die sich in einem Siedlungszentrum befinden. Ein Siedlungszentrum ist das Gemeindegebiet, in dem sich die maßgeblichen öffentlichen und kulturellen Einrichtungen der Gemeinde befinden und deren Grenze(n) gemäß den Regelungen des VIII. Abschnitts, Richtlinie – Festlegung von Siedlungszentren, festgelegt ist (sind).

k) Wohnobjekte in Gemeinden im strukturschwachen ländlichen Raum

Erhöhungsbetrag: € 5.000,-

Dieser Erhöhungsbetrag wird für alle Wohnobjekte gewährt, die sich in Gemeinden im strukturschwachen ländlichen Raum gemäß den Regelungen des IX. Abschnitts, Richtlinie – Abgrenzung des strukturschwachen ländlichen Raumes, befinden.

l) Passivhaus

Erhöhungsbetrag: € 50,- je m² förderbarer Fläche

Ein Passivhaus gemäß dieser Richtlinie ist ein Gebäude mit einer Energiekennzahl (HWB_{BGF,Ref}) von bis zu 10 kWh/(m².a) nach Berechnungsmethode des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) bzw. von bis zu 15 kWh(m².a) nach Berechnung gemäß Passivhaus Projektierungs Paket (PHPP). ~~Ab dem Vorliegen einer einschlägigen ÖNORM sind die dort verankerten Definitionen für Beurteilung der Kriterien eines Passivhauses~~

maßgebend. — Es kann alternativ auch die Begriffsbestimmung einer einschlägigen ÖNORM herangezogen werden.

m) Jungfamilie

Erhöhungsbetrag: € 10.000,-

Als Jungfamilie gelten:

- ein Ehepaar mit oder ohne Kinder oder eine eingetragene Partnerschaft, wenn beide Ehegatten oder eingetragene Partner das 35. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vollendet haben;
- Lebensgefährten, wenn beide das 35. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht vollendet haben und zumindest einer ein oder mehrere eigene oder adoptierte, haushaltszugehörige Kinder, für welche Familienbeihilfe bezogen wird, aufweist;
- Alleinstehende, wenn sie das 35. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vollendet haben und ein oder mehrere eigene oder adoptierte, haushaltszugehörige Kinder, für welche Familienbeihilfe bezogen wird, aufweisen.

n) Bauliche Maßnahmen für ein Haushaltsmitglied mit Behinderung

Erhöhungsbetrag: € 7.500,-

Diese Maßnahmen müssen den Bestimmungen der ÖNORM B 1600 – Planungsgrundsätze für das barrierefreie Bauen, der ÖNORM B 1601 – Planungsgrundsätze bezüglich spezieller Baulichkeiten für behinderte und alte Menschen oder gleichartigen Normen entsprechen.

4. Mindestanforderungen bei Wohnobjekten mit mehr als zwei Wohnungen

4.1 Wärmeversorgung

Die Wärmeversorgung hat durch folgende „innovative klimarelevante Systeme“ zu erfolgen, sofern die zu fördernde Baulichkeit nicht in einem Fernwärmebereich gemäß lit. c bzw. lit. d liegt und der Anschluss an dieses Netz mit einem besonders hohen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand verbunden ist:

- a. Systeme auf Basis erneuerbarer Energien unter Berücksichtigung möglichst hoher Effizienzstandards.

Es werden nur Holzheizungskessel gefördert, welche die nachfolgend aufgelisteten Emissionsgrenzwerte des österreichischen Umweltzeichens gemäß Typenprüfung nach ÖNORM EN 303-5 einhalten und einen Umwandlungswirkungsgrad von mindestens 85% erreichen.

Bei einer zentralen Erzeugungsanlage welche thermische Energie durch ein Netz an mehrere Gebäude abgibt, muss der Umwandlungswirkungsgrad mindestens 85% betragen.

	CO	Org. C	NO _x	Staub	CO	Org. C	NO _x	Staub
	mg/MJ	mg/MJ	mg/MJ	mg/MJ	mg/Nm ³	mg/Nm ³	mg/Nm ³	mg/Nm ³
Pelletsessel	60	3	100	15	90	5	150	23
Hackgutkessel	150	5	120	30	225	8	180	45
Scheitholzessel	250	30	120	30	375	45	180	45
Bezogen auf 13% O ₂								

- b. Elektrisch betriebene Heizungswärmepumpen mit einer Jahresarbeitszahl (JAZ) von zumindest 4. Bei einem Heizwärmebedarf ($HWB_{BGF,Ref}$) im Wohnungsneubau von kleiner gleich 15 kWh/(m².a) ist eine Mindest – Jahresarbeitszahl von mindestens 3 zulässig.

Für Wärmepumpen gelten außerdem folgende Anforderungen:

- die Vorlauftemperatur des Heizsystems darf max. 35° C betragen
- neben der Wärmepumpe darf kein weiteres Zentralheizgerät installiert sein, d.h. die Wärmepumpe muss die gesamte Heizlast des Gebäudes abdecken können (Ausnahme sind heizungseingebundene thermische Solaranlagen)
- zur Kontrolle der Jahresarbeitszahl sind ein Wärmemengenzähler sowie ein separater Stromzähler für den Kompressor und die Hilfsantriebe einzubauen
- Wärmepumpen-Kompaktaggregate sind bei Wohnhäusern mit einer Komfortlüftung mit Wärmerückgewinnung und einem Heizwärmebedarf ($HWB_{BGF,Ref}$) von kleiner gleich 15 kWh/(m².a) und einer Mindest-Jahresarbeitszahl von zumindest 3 zulässig.

Für die Berechnung und Bestätigung der Jahresarbeitszahl (JAZ) ist die Richtlinie VDI 4650 - Kurzverfahren zur Berechnung von Jahresarbeitszahlen – heranzuziehen, wobei darin die Klimadaten des Gebäudestandortes (gem. Energieausweis) verwendet werden müssen und eine „Heizgrenztemperatur“ von 12° C anzusetzen ist. Die Berechnung der Jahresarbeitszahl (JAZ) ist zu dokumentieren und ein Exemplar der Berechnung dem Kunden/Antragsteller auszuhändigen. Auf Verlangen der Landesregierung, Abteilung 2 (Kompetenzzentrum Finanzen, Wirtschaft und Wohnbau) UAbt. Wohnungs- und Siedlungswesen, ist die Berechnung der JAZ vorzulegen bzw. im Rahmen einer örtlichen Besichtigung zur Einsicht bereit zu halten.

Sofern für Sonderbauformen von Wärmepumpen kein normiertes Verfahren zur Berechnung der Jahresarbeitszahl zur Verfügung steht, kann in diesen Fällen die Einhaltung der geforderten Mindest-Jahresarbeitszahl in einer nachvollziehbaren Berechnung glaubhaft dargelegt werden.

- c. Fernwärme aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Koppelungs-Anlagen im Sinne der Richtlinie 2004/8/EG über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft- Wärme-Koppelung im Energiebinnenmarkt, ABl. Nr. L 52 vom 21.02.2004 S. 50, und sonstige Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt.
- d. Fernwärme mit einem Anteil erneuerbarer Energie von zumindest 80% .
- e. Erdgas – Brennwertanlagen in Kombination mit thermischen Solaranlagen in ausgewiesenen Gebieten mit einer hohen Feinstaubbelastung im Bereich von bestehenden Erdgasversorgungen wenn ein Anschluss an ein Fernwärmenetz nicht möglich ist. Sollte lagebedingt die Errichtung von thermischen Solaranlagen nicht

möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar sein, so kann von dieser Kombination Abstand genommen werden.

- f. Andere Technologien und Energieversorgungssysteme, soweit diese im Vergleich zu den in lit. b bzw. e angeführten Systemen zu geringeren Treibhausgasemissionen führen.

In begründeten Fällen darf bei der Errichtung von Wohnungen von der Erfüllung der Bedingungen der Wärmeversorgung Abstand genommen werden, wenn die Wärmeversorgung über bestehende Anlagen, ohne deren Vergrößerung, erfolgen kann.

Definition Fernwärme: die Verteilung thermischer Energie in Form von Dampf oder heißem Wasser von einer zentralen Erzeugungsquelle durch ein Netz an mehrere Gebäude oder Anlagen zur Nutzung von Raum oder Prozesswärme.

4.2 Warmwasserbereitung

Die Warmwasserbereitung hat über eine thermische Solaranlage zu erfolgen. Von dieser Bedingung kann abgesehen werden, wenn eine Solaranlage einschließlich deren Komponenten lagebedingt nicht wirtschaftlich betrieben werden kann. Eine Anlage ist dann lagebedingt nicht wirtschaftlich, wenn am Standort des Gebäudes zu geringe Sonneneinstrahlung nachgewiesen werden kann.

Zu geringe Sonneneinstrahlung ist dann vorhanden, wenn

- an einem Standort am 21. April weniger als 6 Sonnenstunden (ohne witterungsbedingte Einflüsse und lokale Abschattungen) herrschen (die Daten dafür können im Internet unter der Homepage <http://www.kagis.ktn.gv.at> eingesehen werden) oder
- die abgegebene Wärmeenergie pro Quadratmeter Kollektor-Aperturfläche und Jahr weniger als 200 KWh beträgt. Die Beurteilung erfolgt anhand des in Abhängigkeit von den Standortgegebenheiten optimalen Standard-Kollektor bei optimaler Dimensionierung und Anbringung.

Die Kollektorfläche (Aperturfläche) muss mindestens 2,0 m² je Wohnung betragen. Es dürfen nur Kollektoren verwendet werden, für die eine Produktzertifizierung einer anerkannten Prüfstelle für den Kollektor nach der „Solar Keymark“-Richtlinie (Die Solar-Keymark Zertifizierung ist von einer vom CEN Zertifizierungsrat (Europäisches Komitee für Normung) anerkannte Prüfstelle durchzuführen) vorliegt.

Bei Wohnhäusern mit mehr als zwei Wohnungen sollte die Warmwasseraufbereitung möglichst dezentral (über sog. Wohnraumstationen, Zweileiter-System) und über einen zentralen (Heizungs-) Pufferspeicher erfolgen. Ausnahmen davon sind nur in besonders begründeten Fällen (hoher technischer und wirtschaftlicher Aufwand udgl.) möglich. Mindestwarmwasserleistung: 15 l/min bei 45° C, höchstzulässiger Gesamtdruckverlust der Warmwasserbereitungsanlage samt Wärmemengenzähler: 0,35 bar.

Von der Bedingung der Warmwasserbereitung über eine thermische Solaranlage kann abgesehen werden, wenn

- die Warmwasserbereitung mittels Fernwärme erfolgt,
- die Warmwasserbereitung über eine Heizungsanlage auf Basis erneuerbarer Energie
- oder durch eine Brauchwasserwärmepumpe erfolgt.

4.3 Fahrradabstellplätze

Für Wohnhäuser bis 5 Geschoße oberirdisch:

- ist je angefangene 50 m² WNF ein Fahrradabstellplatz

ab dem 6 Geschoß oberirdisch:

- ist je angefangene 100m² WNF ein Fahrradabstellplatz vorzusehen.

In begründeten Ausnahmefällen kann von der Anforderung der Mindestanzahl der Fahrradabstellplätze Abstand genommen werden.

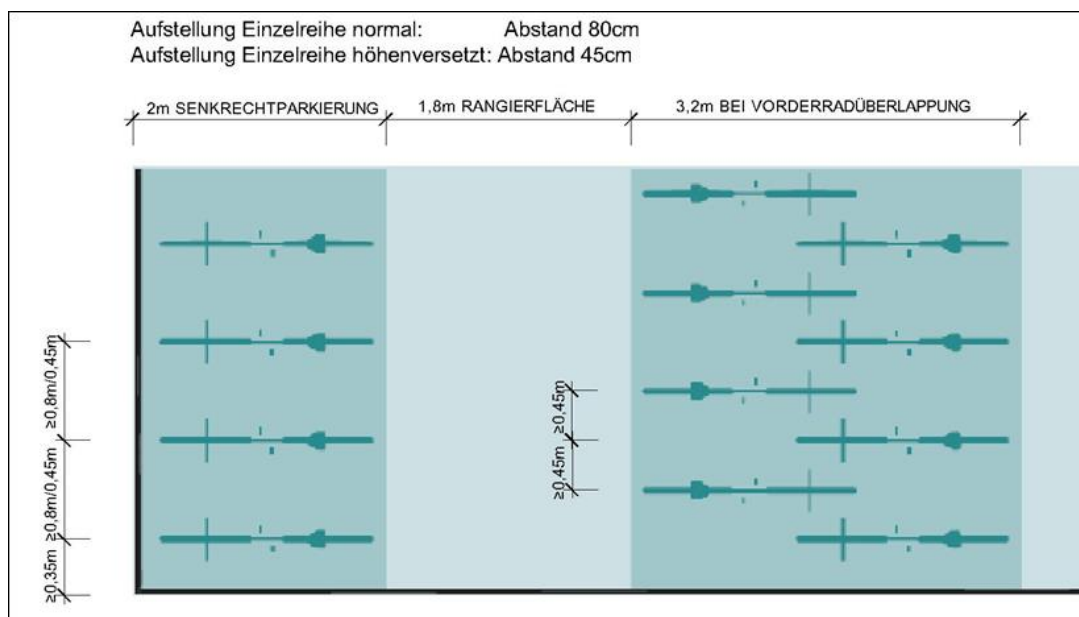
Die Fahrradabstellplätze müssen die folgenden qualitativen Anforderungen erfüllen:

- Überdachte Ausführung aller Stellplätze
- leicht zugänglich, d.h. dem Eingangsbereich möglichst näher als die Autoabstellplätze
- Mindestens 10 % der Stellfläche sind ebenerdig auszuführen
- Die restlichen Fahrradabstellplätze können z.B. in Tiefgaragen eingerichtet werden. Stellplätze in Tiefgaragen müssen sich in der Nähe der Anfahrrampe und der vertikalen Gebäudeerschließung befinden, der Zugang muss hindernisfrei sein und darf durch maximal eine Türe getrennt sein. Bei Tiefgaragen wird das Garagentor nicht als „Türe“ gezählt.
- Absperrbar, d.h. in einem abschließbaren Raum oder mit Möglichkeit zur einfachen Sicherung des Fahrradrahmens mittels Fahrradschloss

Stellplatzgröße, Abstände und Rangierflächen

Die folgenden Abstände sollten möglichst eingehalten werden:

- Abstand zwischen Rädern bei normaler Aufstellung: mind. 80 cm
- Abstand zwischen Rädern bei höhenversetzter Aufstellung: mind. 45 cm
- Abstand Rad zur Wand: mind. 35 cm
- Stellplatztiefe: mind. 2 m bei Senkrechtparkierung, mind. 3,2 m bei Vorderradüberlappung
- Rangierflächen für das Ausparken und das Bewegen der Räder: mind. 1,8 m tief



4.4 Parkplatz – Lademöglichkeit für Elektrofahrzeuge

Im Bereich der Parkplätze ist eine ausreichend dimensionierte Zuleitung (Leerverrohrung) für die nachträgliche Errichtung von Ladestationen für Elektroautos vorzusehen.

4.5 Breitbandanschluss

Für nachträgliche Anschlüsse an ein Breitbandnetz sind geeignete Leerverrohrungen vorzusehen.

4.3 4.6 Barrierefreiheit

Grundlage dafür ist, die Beachtung und Umsetzung einer barrierefreien Erschließung aller Wohnbauten bzw. Wohnungen durch Beachtung der ÖNORM B 1600 „Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen“, besonders im Bereich der Einhaltung von geforderten Durchgangsbreiten, lichten Mindesttürbreiten und ganz entscheidend von Mindestbewegungsflächen.

Voraussetzungen:

- Eine barrierefreie Ausbildung des Erschließungsbereiches (hindernisfreie Gebäudeerschließung)
- Der Haupteingang des Gebäudes muss stufen- und schwellenfrei erreichbar sein.
- Parkierung: Verbindung zwischen Wohnung und Parkplatz muss stufenlos und möglichst eben sein. Tiefgaragen müssen stufen- und schwellenfrei erreichbar sein.
- Die Wohnungen im Erdgeschoss müssen barrierefrei (stufen- und schwellenfrei) erreichbar sein. Bei Aufstockungen, nachträglichen Dachgeschosseinbauten kann von dieser Bedingung abgegangen werden.

Voraussetzungen:

- Eine barrierefreie Ausbildung des Erschließungsbereiches (hindernisfreie Gebäudeerschließung)
- Der Haupteingang des Gebäudes muss stufen- und schwellenfrei erreichbar sein.
- Parkierung: Verbindung zwischen Wohnung und Parkplatz muss stufenlos und möglichst eben sein. Tiefgaragen müssen stufen- und schwellenfrei erreichbar sein.
- Alle Wohnungen müssen barrierefrei erreichbar sein. Bei Aufstockungen, nachträglichen Dachgeschosseinbauten und Revitalisierungen, wenn dies nur mit einem besonders hohen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand umsetzbar ist, kann von dieser Bedingung abgegangen werden.

- **Die einzelnen Wohnungen sind so zu planen und auszuführen, dass sie gegebenenfalls mit minimalem Aufwand für die Benützung durch Menschen mit Beeinträchtigung ausgestaltet werden können (anpassbarer Wohnbau). Bei Maisonetten -Wohnungen hat die Planung und Ausführung so zu erfolgen, dass die o.a. Bedingungen eingehalten werden und dadurch gegebenenfalls mit minimalem Aufwand ein barrierefreies Wohnen ermöglicht wird. Bei historisch oder denkmalgeschützten Gebäuden wo aufgrund der gegebenen Bausubstanz die Planung und Ausführung von einzelnen Wohnungen nach den Grundsätzen des anpassbaren Wohnbaus nur mit einem besonders hohen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand umsetzbar ist, kann von diesen Bedingungen abgegangen werden.**

4.4 4.7 Anforderungen an den Heizwärmebedarf

Folgender maximal zulässiger jährlicher Heizwärmebedarf $HWB_{BGF,Ref}$ pro m^2 konditionierter Brutto-Grundfläche ist in Abhängigkeit des Oberflächen – Volumsverhältnisses (A/V – Verhältnis) und bezogen auf das Referenzklima gemäß OIB-Leitfaden einzuhalten:

zwischen den Werten ist linear zu interpolieren

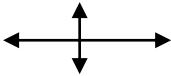
HWB _{BGF,Ref} in kWh/(m ² .a)	
bei einem A/V-Verhältnis $\geq 0,8$	bei einem A/V-Verhältnis $\leq 0,2$
36	20

Bei Umbau von Gebäuden, deren Erhaltung nach den Bestimmungen zur Wahrung des Orts- oder Stadtbildes oder nach dem Denkmalschutz vorgeschrieben ist, kann von der Erfüllung der Mindestanforderung des Heizwärmebedarfs Abstand genommen werden. Die Grundförderung wird dann mit € 650.- je m^2 förderbarer Nutzfläche berechnet.

5. Förderungsausmaß: Bei Wohnobjekten mit mehr als zwei Wohnungen

a) Bewertung der thermischen Qualität der Gebäudehülle für Bauvorhaben bei denen das Ansuchen um die Zusage der grundsätzlichen Förderungsbereitschaft bis zum 31. März 2014 eingebracht wurde

Je nach Heizwärmebedarf ($HWB_{BGF,Ref}$) und Oberflächen/Volumsverhältnis beträgt das Förderungsausmaß bei der Errichtung eines Eigenheimes gemäß nachstehender Tabelle € 720,- bis € 875,- je m^2 förderbarer Nutzfläche.

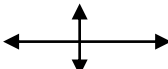
$A/V \leq 0,2$	dazwischen	$A/V \geq 0,8$	Förderungsausmaß je m^2 förderbarer Nutzfläche
$HWB_{BGF} = 20$	linear	$HWB_{BGF} = 36$	€ 720,-
dazwischen linear		dazwischen linear	dazwischen linear

HWB _{BGF} = 10	linear	HWB _{BGF} = 15	€ 875,-
Passivhaus: HWB_{BGF,Ref} ≤ 10 kWh(m².a) nach OIB bzw. ≤ 15 kWh(m².a) nach PHPP Erhöhung: € 50,- je m ² förderbarer Fläche			

$$\text{Fördersatz in } \frac{\text{€}}{\text{m}^2} = 875 - [HWB_{BGF,REF} - 8,33 * (1 + A/V)] * \left(\frac{155}{6,33 + 18,33 * A/V} \right)$$

b) Bewertung der thermischen Qualität der Gebäudehülle für Bauvorhaben bei denen das Ansuchen um die Zusage der grundsätzlichen Förderungsbereitschaft nach dem 31. März 2014 eingebracht wurde

Je nach Heizwärmebedarf (HWB_{BGF,Ref}) und Oberflächen/Volumsverhältnis beträgt das Förderungsausmaß € 470,- bis € 625,- je m² förderbarer Nutzfläche gemäß nachstehender Tabelle.

<u>A/V ≤ 0,2</u>	<u>dazwischen</u>	<u>A/V ≥ 0,8</u>	<u>Förderungsausmaß je m² förderbarer Nutzfläche</u>
<u>HWB_{BGF} = 20</u>	<u>linear</u>	<u>HWB_{BGF} = 36</u>	<u>€ 470,-</u>
<u>dazwischen linear</u>		<u>dazwischen linear</u>	<u>dazwischen linear</u>
<u>HWB_{BGF} = 10</u>	<u>linear</u>	<u>HWB_{BGF} = 15</u>	<u>€ 625,-</u>
Passivhaus: HWB_{BGF,Ref} ≤ 10 kWh(m².a) nach OIB bzw. ≤ 15 kWh(m².a) nach PHPP Erhöhung: € 50,- je m ² förderbarer Fläche			

Der Fördersatz kann mit nachfolgender Formel berechnet werden:

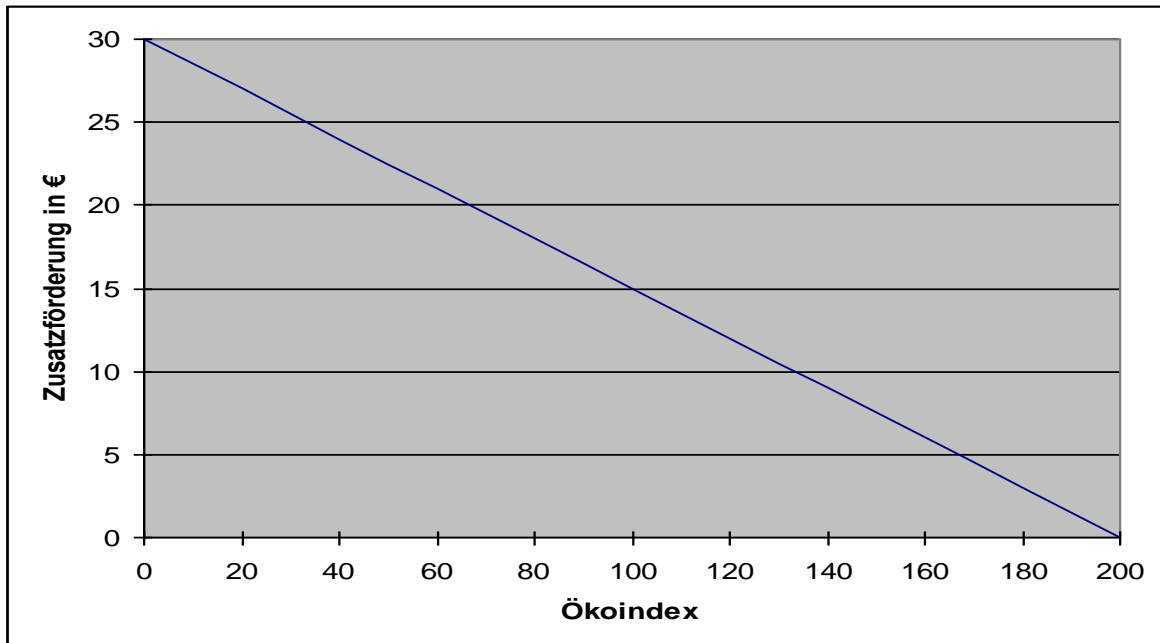
$$\text{Fördersatz in } \frac{\text{€}}{\text{m}^2} = 625 - [HWB_{BGF,REF} - 8,33 * (1 + A/V)] * \left(\frac{155}{6,33 + 18,33 * A/V} \right)$$

b) Ökologische Bauweise

Je nach ermittelten OI3 Index ist ein Erhöhungsbetrag je m² förderbarer Nutzfläche von € 0,- bis € 30,- möglich

Je nach ermittelten $OI3_{BG1,BGF}$ Index ist ein Erhöhungsbetrag zum Förderungsausmaß je m² förderbarer Nutzfläche bis € 30,- gemäß nachstehender Tabelle möglich.

$OI3_{BG1,BGF} \geq 200$	dazwischen	$OI3_{BG1,BGF} \leq 0$
€ 0,-	linear	€ 30,-



$$\text{Erhöhungsbetrag} = 30 - (0,15 * OI3_{BG1,BGF})$$

Die Beurteilung der ökologischen Qualität der Materialien hat im Zuge der Berechnung des Energieausweises zu erfolgen. Beurteilt wird die ökologische Materialqualität mittels Ökoindex 3 ($OI3_{BG1,BGF}$) im Hinblick auf

- Primärenergieinhalt (PEI_{ne}) – Herstellungenergie nicht erneuerbar
- Treibhauspotential (GWP) – Globale Erwärmung durch Treibhausgase
- Versäuerungspotential (AP) – Regional wirksam auf Böden, Wald, Gewässer etc.

Dabei werden diese jeweils zu 1/3 gewichtet. Der Ökoindex 3 wird auf die Bruttogrundfläche bezogen. Die Datengrundlagen werden in der baubook – Plattform (www.baubook.at) verwaltet. Das Bewertungsverfahren ist im $OI3$ -Leitfaden des Instituts für Baubiologie und Bauökologie in Wien (IBO) beschrieben.

Wenn durch Auf-, Zu-, Um-, Einbau oder Revitalisierung eine Wohnung errichtet wird, müssen die bestehenden Materialien (Konstruktionen) nicht in die ökologische Beurteilung aufgenommen werden. Die ökologische Bewertung schon vorhandener Bauteile des Bestandes (z.B. Geschoßzwischendecke) kann unberücksichtigt bleiben. Neue Bauteilschichten wie z.B. eine Ausgleichsschüttung oder ein Estrich sind zu berücksichtigen.

c) Niedertemperaturheizung

Erhöhungsbetrag: € 10,- je m² förderbarer Nutzfläche

Ein Niedertemperaturheizsystem liegt dann vor, wenn die Vorlauftemperatur des Heizsystems max. 35° C beträgt. Auf Verlangen der Landesregierung, Abteilung 2

(Kompetenzzentrum Finanzen, Wirtschaft und Wohnbau) UAbt. Wohnungs- und Siedlungswesen, ist eine Raumheizlastberechnung nach Norm (z.B. EN 12831, ÖNORM H 7500) sowie die Auslegung des Wärmeabgabesystems (zumindest für den Wohn-/Essbereich und die Kinderzimmer) basierend auf einer Berechnung gem. DIN EN 1264 (alt DIN 4725) vorzulegen.

d) Solarunterstützte Heizung

Erhöhungsbetrag: € 15,- je m² förderbarer Nutzfläche

Anlagen zur Raumheizung liegen vor, wenn mindestens 15 % des jährlichen Heizwärmebedarfs abgedeckt werden.

e) Frischluftanlage optimiert (Schall etc.)

Erhöhungsbetrag: € 5,- je m² förderbarer Nutzfläche

Unter Frischluftanlage werden mechanische Lüftungsanlagen ohne Wärmerückgewinnung verstanden. Auch Lüftungsanlagen ohne Rückgewinnung haben gegenüber der Fensterlüftung raumlufthygienische Vorteile. Durch den bedarfsgerecht einstell- und regelbaren, kontinuierlichen Luftaustausch wird in allen Räumen eine sehr gute Luftqualität gewährleistet. Lüftungsanlagen sorgen für konstante Abfuhr von zuviel Feuchte, von Schadstoffen und CO₂. Um eine optimale Funktion dieser Anlagen zu gewährleisten und eine hohe Nutzerakzeptanz zu erreichen, müssen die folgenden Kriterien erfüllt werden:

die Anlage ist nach dem Bedarf pro Person bzw. den Zu- und Abluftmengen nach ÖNORM H 6038 oder DIN 1946 ausgelegt. Der Auslegungsvolumenstrom ist als größter der folgenden Werte festzulegen:

- Zuluftmenge nach ÖNORM H 6038
- Abluftmenge nach ÖNORM H 6038
- Zuluftmenge bei Standard-Personenbelegung und 30 m³/h Luftvolumenstrom

Die Zuluftöffnungen (Außenwandluftdurchlässe) sind Schall gedämmt auszuführen. Durch die Zuluftöffnungen soll keine merkliche Schwächung des Schalldämm-Maßes der Gebäudehülle verursacht werden. Die Zuluftöffnungen sind zumindest mit einem Insektenschutzgitter ausgerüstet und leicht zugänglich. Die Frischluftversorgung erfolgt bedarfsgesteuert. Die Steuerung kann z.B. CO₂ – oder Feuchte gesteuert erfolgen. Schalldruckpegel max. 25 dB (A) in Wohnräumen, Kinder- und Schlafzimmern.

Ausreichend große Lüftungsquerschnitte zur Nachströmung der Luft zwischen den Räumen. Freier Querschnitt $\geq 150 \text{ cm}^2$, beispielsweise als Überströmgitter. Ist das Türblatt um etwa 10 bis 15 mm gekürzt, so ist der erforderliche Querschnitt ebenfalls gegeben [Werner].

Für ein Wohnhaus mit einer Frischluftanlage ist eine Gebäudedichtheit von kleiner 1,5 h-1 (n50 – Wert) notwendig.

f) Komfortlüftung mit Wärmerückgewinnung optimiert (Schall, Luftfilter etc.)

Erhöhungsbetrag: € 15,- je m² förderbarer Nutzfläche

Unter Komfortlüftung mit Wärmerückgewinnung werden mechanische Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung verstanden. Diese bringen neben ihren energetischen auch raumluft-hygienische Vorteile. Durch den – im Gegensatz zur Fensterlüftung – bedarfsgerecht einstell- und regelbaren, kontinuierlichen Luftaustausch wird in allen Räumen eine sehr gute Luftqualität gewährleistet. Lüftungsanlagen sorgen für konstante Abfuhr von zuviel Feuchte, von Schadstoffen und CO₂. Die Abfuhr von Feuchte verhindert zu hohe relative Luftfeuchten, reduziert damit das Risiko von Schimmelpilzbildung und schafft ein Innenraumklima, das für das Wachstum von Hausstaubmilben ungünstig ist. Die von außen zugeführte Luft wird zudem durch hochwertige Filter gereinigt. Als Grundlage für Planung, Errichtung, Betrieb und Wartung dienen die landesspezifischen Gesetze und nationale Normen.

Für ein Wohnhaus mit kontrollierter Be- und Entlüftung ist eine Gebäudedichtheit von kleiner 1,0 h⁻¹ (n₅₀ – Wert) notwendig. Zielwert sollte jedoch ein n50-Wert kleiner 0,6 sein. Für eine Komfortlüftung mit Wärmerückgewinnung optimiert ist daher als Nachweis eine Luftdichtheitsmessung eines nachweislich geschulten Fachunternehmers erforderlich. Im Geschosswohnungsbau müssen wenigstens zwei Wohneinheiten je Stiegenhaus in unterschiedlicher Lage gemessen werden und den Zielwert erreichen.

Förderungsfähige Systeme sind zentrale, semizentrale, semi-dezentrale, dezentrale Komfortlüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung. Raumweise Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung sind keine förderungsfähigen Lüftungskonzepte.

g) Photovoltaik

Der **Erhöhungsbetrag** für Photovoltaikanlagen beträgt **€ 2,- je m² förderbarer Nutzfläche pro installiertem Kilowatt-peak**, maximal bis zu **€ 5.000,-**.

h) ~~Barrierefreie Bauweise~~

~~Erhöhungsbetrag: € 3.000,-~~

~~Für barrierefreies Bauen sind folgende Kriterien zu beachten und zu erfüllen:~~

- ~~a. Der Zugang zur Wohnung, zum Wohnschlafraum, zum WC, zur Dusche und zur Küche in der Eingangsebene muss barrierefrei errichtet werden.~~
- ~~b. Die Installationen im Sanitär- und Badbereich müssen so ausgeführt werden, dass eine nachträgliche rollstuhlgerechte Nutzung ohne weitergehende bauliche Maßnahme möglich ist.~~
- ~~c. Die Türen müssen eine Durchgangslichte von mindestens 80 cm haben.~~

~~Erläuterungen zu den Kriterien:~~

~~zu a) Zugang und Eingangsebene:~~

~~In der Eingangsebene muss ein Wohnschlafraum, ein WC, ein Badbereich (Dusche) sowie eine Küche vorhanden sein.~~

Der Hauptzugang zur Wohnebene ist barrierefrei auszuführen:

- Ein maximaler Niveauunterschied von 3 cm ist einzuhalten, anderenfalls ist ein Zufahrtsrampe vorzusehen. (lt. ÖNORM B 1600)
- Die Eingangstüre muss eine durchgangslichte Breite von mindestens 90 cm aufweisen, die Türflügelbreite sollte jedoch 100 cm nicht überschreiten. (lt. ÖNORM B 1600)
- Auf beiden Seiten der Eingangstür ist ein ausreichend großer Anfahrbereich vorzusehen d.h. mindestens 120 cm tief und 150 cm breit bzw. auf der Türaufgehseite mindestens 200 cm tief und ebenfalls 150 cm breit. (lt. ÖNORM B 1600)

Mindestanforderungen an die Rampe: (lt. ÖNORM B 1600)

- Die Steigung darf maximal 6 % betragen (z.B.: bei 2 Stufen mit insgesamt 36 cm Höhe entspricht dies einer Rampenlänge von mindestens 6 m).
- Die Rampenbreite muss mindestens 120 cm betragen.
- Am Anfang und am Ende der Rampe sind horizontale Bewegungsflächen von mindestens 150 cm Länge vorzusehen.

Zu b) Sanitär- und Badbereich:

Eine Bewegungsfläche mit einem Durchmesser von mindestens 150 cm ist freizuhalten. Die Bewegungsfläche darf nicht im Schwenkbereich der Tür liegen. (lt. ÖNORM B 1600)

Mindestanforderungen an den Duschbereich:

Der Duschplatz kann ausgeführt sein als:

- eine geflieste Fläche mit Gefälle zum Bodenablauf wobei die Duschfläche mindestens 90 x 130 cm betragen muss und daneben eine Bewegungsfläche von mindestens 90 x 130 cm vorzusehen ist (siehe Beispiel).
- eine herkömmliche Duschtasse oder Badewanne, wobei die Abflussinstallation so ausgeführt sein muss, dass eine nachträglicher Einbau eines rollstuhlgerechten Duschbereichs möglich ist
- Der Platzbedarf für eine barrierefreie Dusche beträgt mindestens 90 cm x 130 cm, der zusätzliche Platzbedarf an der Längsseite der Dusche beträgt mindestens 90 cm. (lt. ÖNORM B 1600)

Mindestanforderungen an den WC-Bereich:

- Der Platzbedarf neben der WC-Schale beträgt mindestens 90 cm oder alternativ dazu vor der WC-Schale mindestens 120 cm. (lt. ÖNORM B 1600)
- Eine Bewegungsfläche mit einem Durchmesser von mindestens 150 cm ist freizuhalten. Die Bewegungsfläche darf nicht im Schwenkbereich der Tür liegen. (lt. ÖNORM B 1600)

Von den Mindestanforderungen der barrierefreien Ausführung von Dusche, Bad, und WC kann Abstand genommen werden, wenn diese Räume so geplant sind, dass durch einen späteren Abbruch von Trennwänden die in Leichtbauweise ausgeführt sind, die keinerlei Leitungen enthalten und der Boden durchgehend ausgeführt wird, so erweiterbar sind, dass dadurch die oben angeführten Mindestanforderungen erfüllt werden.

h)i) Siedlungszentrum

Erhöhungsbetrag: € 5.000,-

Dieser Erhöhungsbetrag wird für alle Wohnobjekte gewährt, die sich in einem Siedlungszentrum befinden. Ein Siedlungszentrum ist das Gemeindegebiet, in dem sich die maßgeblichen öffentlichen und kulturellen Einrichtungen der Gemeinde befinden und deren Grenze(n) gemäß den Regelungen des VIII. Abschnitts, Richtlinie – Festlegung von Siedlungszentren, festgelegt ist (sind).

i) Wohnobjekte in Gemeinden im strukturschwachen ländlichen Raum

Erhöhungsbetrag: € 5.000,-

Dieser Erhöhungsbetrag wird für alle Wohnobjekte gewährt, die sich in Gemeinden im strukturschwachen ländlichen Raum gemäß den Regelungen des IX. Abschnitts, Richtlinie – Abgrenzung des strukturschwachen ländlichen Raumes, befinden.

ii) Passivhaus

Erhöhungsbetrag: € 50,- je m² förderbarer Fläche

Ein Passivhaus gemäß dieser Richtlinie ist ein Gebäude mit einer Energiekennzahl ($HWB_{BGF,Ref}$) von bis zu 10 kWh/(m².a) nach Berechnungsmethode des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) **bzw. von bis zu 15 kWh(m².a) nach Berechnung gemäß Passivhaus Projektierungs Paket (PHPP).** ~~Ab dem Vorliegen einer einschlägigen ÖNORM sind die dort verankerten Definitionen für Beurteilung der Kriterien eines Passivhauses maßgebend.~~ **Es kann alternativ auch die Begriffsbestimmung einer einschlägigen ÖNORM herangezogen werden.**

iii) Jungfamilie

Erhöhungsbetrag: € 10.000,-

Als Jungfamilie gelten:

- ein Ehepaar mit oder ohne Kinder oder eine eingetragene Partnerschaft, wenn beide Ehegatten oder eingetragene Partner das 35. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vollendet haben;
- Lebensgefährten, wenn beide das 35. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht vollendet haben und zumindest einer ein oder mehrere eigene oder adoptierte, haushaltszugehörige Kinder, für welche Familienbeihilfe bezogen wird, aufweist;
- Alleinstehende, wenn sie das 35. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vollendet haben und ein oder mehrere eigene oder adoptierte, haushaltszugehörige Kinder, für welche Familienbeihilfe bezogen wird, aufweisen.

iv) Bauliche Maßnahmen für ein Haushaltsmitglied mit Behinderung

Erhöhungsbetrag: € 7.500,-

Diese Maßnahmen müssen den Bestimmungen der ÖNORM B 1600 – Planungsgrundsätze für das barrierefreie Bauen, der ÖNORM B 1601 – Planungsgrundsätze bezüglich spezieller Baulichkeiten für behinderte und alte Menschen oder gleichartigen Normen entsprechen.

IV. Abschnitt

Richtlinie für die Errichtung von Wohnungen und Wohnheimen (Mehrgeschossiger Wohnbau)

1. Allgemeine Voraussetzungen

Zum Zeitpunkt der Antragstellung sind für das geförderte Wohnobjekt ein Energieausweis der nach den baurechtlichen Vorschriften erstellt wurde und ein Energieberatungsprotokoll in elektronischer Form vollständig in die online – Datenbank ZEUS-Kärnten (www.ktn.energieausweise.net) für Energieausweise zu übermitteln. Im Rahmen der Energieberatung ist eine Beratung über bautechnische Aspekte (Bauteilkonstruktion, Wärmedämmung etc.) sowie über die Heizungs- und Gebäudetechnik des Wohnobjektes (Auswahl von Heizung, Wärmeabgabesystem, Warmwasserbereitung etc.) von einem dazu Befugten mit den von der Landesregierung dafür aufgelegten Formblättern durchzuführen. Als Nachweis der elektronischen Übermittlung sind im Förderantrag die ZEUS-Projektnummer und die hinzugefügten Dokumente bekannt zu geben. Förderanträge die den erforderlichen Nachweis über die elektronische Übermittlung des Energieausweises und des Energieberatungsprotokolls an die Landesregierung nicht angeschlossen haben, gelten als nicht eingebracht.

Die Energieausweise werden stichprobenartig überprüft. Ergibt die erstmalige Überprüfung eines Energieausweises Beanstandungen, so hat der Förderungswerber auf seine Kosten eine Berichtigung des Energieausweises zu veranlassen. Die Kosten für eine weitere Überprüfung des Energieausweises sind vom Förderungswerber zu tragen.

Soweit nicht bundesrechtliche Vorschriften im Bereich des öffentlichen Auftragswesens gelten, hat bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen und von Wohnheimen eine Vergabe von Aufträgen über Bauleistungen nach einheitlichen Vergabevorschriften zu erfolgen. Die Vergabevorschriften werden im Abschnitt VI. näher bestimmt.

Um den Energieverbrauch von Gebäuden zu dokumentieren ist eine Energiebuchhaltung verpflichtend. Auf Verlangen der Landesregierung, Abteilung 2 (Kompetenzzentrum Finanzen, Wirtschaft und Wohnbau) UAbt. Wohnungs- und Siedlungswesen, ist die Energiebuchhaltung vorzulegen.

2. Mindestanforderungen

2.1 Wärmeversorgung

Die Wärmeversorgung hat durch folgende „innovative klimarelevante Systeme“ zu erfolgen, sofern die zu fördernde Baulichkeit nicht in einem Fernwärmebereich gemäß lit. c bzw. lit. d liegt und der Anschluss an dieses Netz mit einem besonders hohen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand verbunden ist:

- a. Systeme auf Basis erneuerbarer Energien unter Berücksichtigung möglichst hoher Effizienzstandards.

Es werden nur Holzheizungskessel gefördert, welche die nachfolgend aufgelisteten Emissionsgrenzwerte des österreichischen Umweltzeichens gemäß Typenprüfung

nach ÖNORM EN 303-5 einhalten **und einen Umwandlungswirkungsgrad von mindestens 85% erreichen.**

Bei einer zentralen Erzeugungsanlage welche thermische Energie durch ein Netz an mehrere Gebäude abgibt, muss der Umwandlungswirkungsgrad mindestens 85% betragen.

	CO	Org. C	NO _x	Staub	CO	Org. C	NO _x	Staub
	mg/MJ	mg/MJ	mg/MJ	mg/MJ	mg/Nm ³	mg/Nm ³	mg/Nm ³	mg/Nm ³
Pelletsessel	60	3	100	15	90	5	150	23
Hackgutkessel	150	5	120	30	225	8	180	45
Scheitholzessel	250	30	120	30	375	45	180	45
Bezogen auf 13% O ₂								

- b. Elektrisch betriebene Heizungswärmepumpen mit einer Jahresarbeitszahl (JAZ) von zumindest 4. Bei einem Heizwärmebedarf ($HWB_{BGF,Ref}$) im Wohnungsneubau von kleiner gleich 15 kWh/(m².a) ist eine Mindest – Jahresarbeitszahl von mindestens 3 zulässig.

Für Wärmepumpen gelten außerdem folgende Anforderungen:

- die Vorlauftemperatur des Heizsystems darf max. 35° C betragen
- neben der Wärmepumpe darf kein weiteres Zentralheizgerät installiert sein, d.h. die Wärmepumpe muss die gesamte Heizlast des Gebäudes abdecken können (Ausnahme sind heizungseingebundene thermische Solaranlagen)
- zur Kontrolle der Jahresarbeitszahl sind ein Wärmemengenzähler sowie ein separater Stromzähler für den Kompressor und die Hilfsantriebe einzubauen
- Wärmepumpen-Kompaktaggregate sind bei Wohnhäusern mit einer Komfortlüftung mit Wärmerückgewinnung und einem Heizwärmebedarf ($HWB_{BGF,Ref}$) von kleiner gleich 15 kWh(m².a) und einer Mindest-Jahresarbeitszahl von zumindest 3 zulässig.

Für die Berechnung und Bestätigung der Jahresarbeitszahl (JAZ) ist die Richtlinie VDI 4650 - Kurzverfahren zur Berechnung von Jahresarbeitszahlen – heranzuziehen, wobei darin die Klimadaten des Gebäudestandortes (gem. Energieausweis) verwendet werden müssen und eine „Heizgrenztemperatur“ von 12° C anzusetzen ist. Auf Verlangen der Landesregierung, Abteilung 2 (Kompetenzzentrum Finanzen, Wirtschaft und Wohnbau) UAbt. Wohnungs- und Siedlungswesen, ist die Berechnung der JAZ vorzulegen.

Sofern für Sonderbauformen von Wärmepumpen kein normiertes Verfahren zur Berechnung der Jahresarbeitszahl zur Verfügung steht, kann in diesen Fällen die Einhaltung der geforderten Mindest-Jahresarbeitszahl in einer nachvollziehbaren Berechnung glaubhaft dargelegt werden.

- c. Fernwärme aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Koppelungs-Anlagen im Sinne der Richtlinie 2004/8/EG über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft- Wärme-Koppelung im Energiebinnenmarkt, ABl. Nr. L 52 vom 21.02.2004 S. 50, und sonstige Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt.
- d. Fernwärme mit einem Anteil erneuerbarer Energie von zumindest 80% .
- e. Erdgas – Brennwertanlagen in Kombination mit thermischen Solaranlagen in ausgewiesenen Gebieten mit einer hohen Feinstaubbelastung im Bereich von

bestehenden Erdgasversorgungen wenn ein Anschluss an ein Fernwärmenetz nicht möglich ist. Sollte lagebedingt die Errichtung von thermischen Solaranlagen nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar sein, so kann von dieser Kombination Abstand genommen werden.

- f. Andere Technologien und Energieversorgungssysteme, soweit diese im Vergleich zu den in lit. b bzw. e angeführten Systemen zu geringeren Treibhausgasemissionen führen.

In begründeten Fällen darf bei der Errichtung von Wohnungen von der Erfüllung der Bedingungen der Wärmeversorgung Abstand genommen werden, wenn die Wärmeversorgung über bestehende Anlagen, ohne deren Vergrößerung, erfolgen kann.

Definition Fernwärme: die Verteilung thermischer Energie in Form von Dampf oder heißem Wasser von einer zentralen Erzeugungsquelle durch ein Netz an mehrere Gebäude oder Anlagen zur Nutzung von Raum oder Prozesswärme.

2.2 Warmwasserbereitung

Die Warmwasserbereitung hat über eine thermische Solaranlage zu erfolgen. Von dieser Bedingung kann abgesehen werden, wenn eine Solaranlage einschließlich deren Komponenten lagebedingt nicht wirtschaftlich betrieben werden kann. Eine Anlage ist dann lagebedingt nicht wirtschaftlich, wenn am Standort des Gebäudes zu geringe Sonneneinstrahlung nachgewiesen werden kann.

Zu geringe Sonneneinstrahlung ist dann vorhanden, wenn

- an einem Standort am 21. April weniger als 6 Sonnenstunden (ohne witterungsbedingte Einflüsse und lokale Abschattungen) herrschen (die Daten dafür können im Internet unter der Homepage <http://www.kagis.ktn.gv.at> eingesehen werden) oder
- die abgegebene Wärmeenergie pro Quadratmeter Kollektor-Aperturfläche und Jahr weniger als 200 KWh beträgt. Die Beurteilung erfolgt anhand des in Abhängigkeit von den Standortgegebenheiten optimalen Standard-Kollektor bei optimaler Dimensionierung und Anbringung.

Wohnhäuser:

Die Kollektorfläche (Aperturfläche) muss mindestens 2,0 m² je Wohnung betragen. Es dürfen nur Kollektoren verwendet werden, für die eine Produktzertifizierung einer anerkannten Prüfstelle für den Kollektor nach der „Solar Keymark“-Richtlinie (Die Solar-Keymark Zertifizierung ist von einer vom CEN Zertifizierungsrat (Europäisches Komitee für Normung) anerkannte Prüfstelle durchzuführen) vorliegt. Ein Wärmemengenzähler für die Einbindung in eine Energiebuchhaltung ist vorzusehen.

Wohnheime und Bauvorhaben mit ~~betreubarem~~ Wohnen: ausschließlich Kleinwohnungen bis 50 m²:

Die Kollektorfläche (Aperturfläche) muss mindestens 1,0 m² je Heimplatz bzw. je ~~betreubarer~~ **Klein**Wohnung betragen. Es dürfen nur Kollektoren verwendet werden, für die eine Produktzertifizierung einer anerkannten Prüfstelle für den Kollektor nach der „Solar Keymark“-Richtlinie (Die Solar-Keymark Zertifizierung ist von einer vom CEN Zertifizierungsrat (Europäisches Komitee für Normung) anerkannte Prüfstelle durchzuführen)

vorliegt. Ein Wärmemengenzähler für die Einbindung in die Energiebuchhaltung ist vorzusehen.

Bei Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohnungen sollte die Warmwasseraufbereitung möglichst dezentral (über sog. Wohnraumstationen, Zweileiter-System) und über einen zentralen (Heizungs-) Pufferspeicher erfolgen. Ausnahmen davon sind nur in besonders begründeten Fällen (hoher technischer und wirtschaftlicher Aufwand udgl) möglich. Mindestwarmwasserleistung: 15 l/min bei 45° C, höchstzulässiger Gesamtdruckverlust der Warmwasserbereitungsanlage samt Wärmemengenzähler: 0,35 bar.

Von der Bedingung der Warmwasserbereitung über eine thermische Solaranlage kann abgesehen werden, wenn

- die Warmwasserbereitung mittels Fernwärme erfolgt
- die Warmwasserbereitung über eine Heizungsanlage auf Basis erneuerbarer Energie, wobei ein Pufferspeicher mit einem Volumen von mindestens 65 Liter je KW installierter Heizlast (gemäß Typenschild des Wärmeerzeugers) vorzusehen ist oder
- durch eine Brauchwasser-Wärmepumpe erfolgt.

2.3 Sicherheitstüren Sicherheitsmaßnahmen

a) Sicherheitstüren

Die Wohnungseingangstüren müssen der ÖNORM B5338 oder ENV 1627 und der Widerstandsklasse von 2 entsprechen. Die Verriegelung hat mit mindestens einem Haupt- und zwei Zusatzriegel zu erfolgen.

b) Sicherheit – Notrufsystem

In sämtlichen Wohnungen sind Leerverrohrungen oder ähnliche technologisch geeignete Systeme für den nachträglichen Einbau einer Notrufanlage vorzusehen.

2.4 Fahrradabstellplätze

Für Wohnhäuser bis 5 Geschoße oberirdisch:

- ist je angefangene 50 m² WNF ein Fahrradabstellplatz

ab dem 6 Geschoß oberirdisch:

- ist je angefangene 100m² WNF ein Fahrradabstellplatz vorzusehen.

In begründeten Ausnahmefällen kann von der Anforderung der Mindestanzahl der Fahrradabstellplätze Abstand genommen werden.

Die Fahrradabstellplätze müssen die folgenden qualitativen Anforderungen erfüllen:

- Überdachte Ausführung aller Stellplätze
- leicht zugänglich, d.h. dem Eingangsbereich möglichst näher als die Autoabstellplätze
- Mindestens 10 % der Stellfläche sind ebenerdig auszuführen

- Die restlichen Fahrradabstellplätze können z.B. in Tiefgaragen eingerichtet werden. Stellplätze in Tiefgaragen müssen sich in der Nähe der Anfahrtsrampe und der vertikalen Gebäudeerschließung befinden, der Zugang muss hindernisfrei sein und darf durch maximal eine Türe getrennt sein. Bei Tiefgaragen wird das Garagentor nicht als „Türe“ gezählt.
- Absperrbar, d.h. in einem abschließbaren Raum oder mit Möglichkeit zur einfachen Sicherung des Fahrradrahmens mittels Fahrradschloss

Stellplatzgröße, Abstände und Rangierflächen

Die folgenden Abstände sollten möglichst eingehalten werden:

- Abstand zwischen Rädern bei normaler Aufstellung: mind. 80 cm
- Abstand zwischen Rädern bei höhenversetzter Aufstellung: mind. 45 cm
- Abstand Rad zur Wand: mind. 35 cm
- Stellplatztiefe: mind. 2 m bei Senkrechtparkierung, mind. 3,2 m bei Vorderradüberlappung
- Rangierflächen für das Ausparken und das Bewegen der Räder: mind. 1,8 m tief

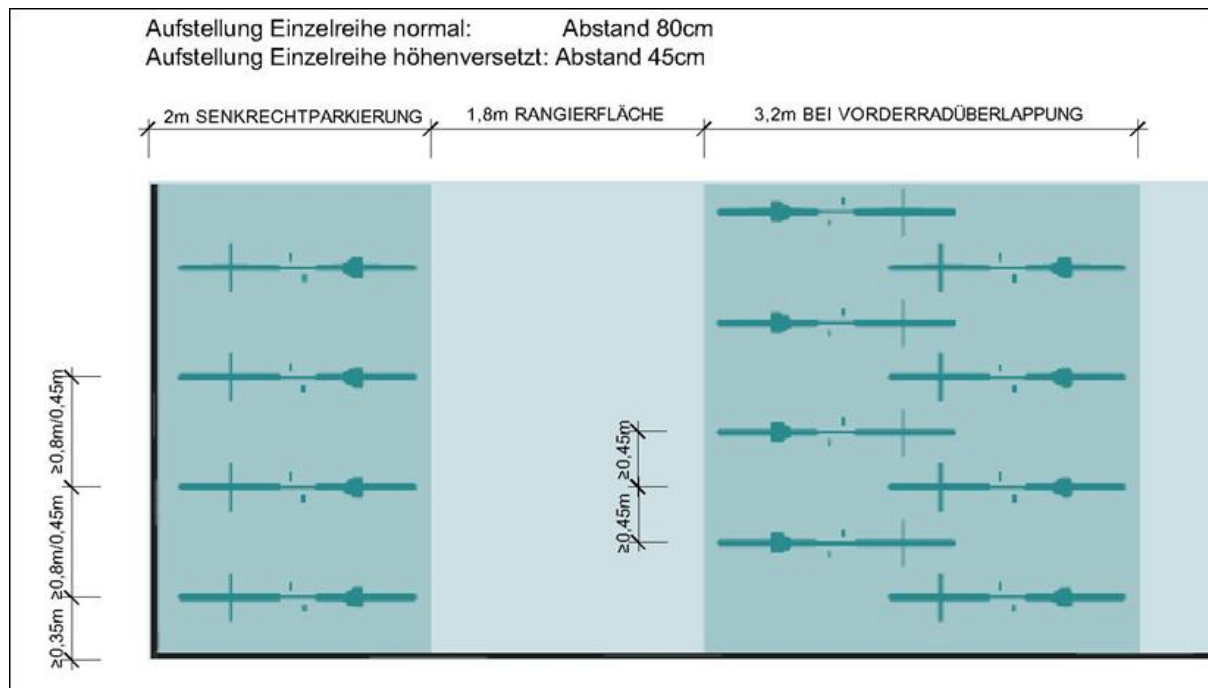


Abbildung: Stellplatzgröße, Abstände und Rangierflächen für Fahrräder
 Quelle: Leitfaden Fahrradparken (Energieinstitut Vorarlberg und Vorarlberg MOBIL)

2.5 Parkplatz – Lademöglichkeit für Elektrofahrzeuge

Im Bereich der Parkplätze ist eine ausreichend dimensionierte Zuleitung (Leerverrohrung) für die nachträgliche Errichtung von Ladestationen für Elektroautos vorzusehen.

2.6 Breitbandanschluss

Für nachträgliche Anschlüsse an ein Breitbandnetz sind geeignete Leerverrohrungen vorzusehen.

2.4 2.7 Barrierefreiheit

Grundlage dafür ist, die Beachtung und Umsetzung einer barrierefreien Erschließung aller Wohnbauten bzw. Wohnungen durch Beachtung der ÖNORM B 1600 „Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen“, besonders im Bereich der Einhaltung von geforderten Durchgangsbreiten, lichten Mindesttürbreiten und ganz entscheidend von Mindestbewegungsflächen.

Voraussetzungen:

- Eine barrierefreie Ausbildung des Erschließungsbereiches (hindernisfreie Gebäudeerschließung)
- Der Haupteingang des Gebäudes muss stufen- und schwellenfrei erreichbar sein.
- Parkierung: Verbindung zwischen Wohnung und Parkplatz muss stufenlos und möglichst eben sein. Tiefgaragen müssen stufen- und schwellenfrei erreichbar sein.
- ~~Die Wohnungen im Erdgeschoss müssen barrierefrei (stufen- und schwellenfrei) erreichbar sein. Bei Aufstockungen, nachträglichen Dachgeschosseinbauten kann von dieser Bedingung abgegangen werden.~~
- **Alle Wohnungen müssen barrierefrei erreichbar sein. Bei Aufstockungen, nachträglichen Dachgeschosseinbauten, Revitalisierungen und für 2013 und 2014 empfohlene Bauvorhaben, wenn dies nur mit einem besonders hohen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand umsetzbar ist, kann von dieser Bedingung abgegangen werden.**
- ~~Im Geschosswohnbau wo keine Aufzugsanlage vorgesehen ist, muss zumindest das Stiegenhaus so geplant werden, dass ein späterer Einbau eines Treppenliftes ohne nachträgliche bauliche Veränderungen am Gebäude möglich ist (Stiegenlaufbreiten etc. müssen nach Einbau eines Treppenliftes den Mindestanforderungen entsprechen).~~
- Die einzelnen Wohnungen sind so zu planen und auszuführen, dass sie gegebenenfalls mit minimalem Aufwand für die Benützung durch behinderte Menschen **mit Beeinträchtigung** (ältere Menschen) ausgestaltet werden können (anpassbarer Wohnbau). Bei Maisonetten -Wohnungen hat die Planung und Ausführung so zu erfolgen, dass die o.a. Bedingungen eingehalten werden und dadurch gegebenenfalls mit minimalem Aufwand ein barrierefreies Wohnen ermöglicht wird. **Bei historisch oder denkmalgeschützten Gebäuden wo aufgrund der gegebenen Bausubstanz die Planung und Ausführung von einzelnen Wohnungen nach den Grundsätzen des anpassbaren Wohnbaus nur mit einem besonders hohen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand umsetzbar ist, kann von diesen Bedingungen abgegangen werden.**
- ~~Im Geschosswohnbau wo keine Aufzugsanlage vorgesehen ist, muss zumindest das Stiegenhaus so geplant werden, dass ein späterer Einbau eines Treppenliftes ohne nachträgliche bauliche Veränderungen am Gebäude möglich ist (Stiegenlaufbreiten etc. müssen nach Einbau eines Treppenliftes den Mindestanforderungen entsprechen).~~
- ~~Betreubare Wohnungen müssen behindertengerecht ausgestattet, barrierefrei erreichbar sein und über eine rund um die Uhr (Montag bis Sonntag) funktionsfähige Notrufanlage verfügen. Diese Notrufanlage muss entweder direkt mit einem Anbieter mobiler Dienste oder einem Alten- oder Pflegeheim verbunden sein.~~

2.5 2.8 Anforderungen an den Heizwärmebedarf

Folgender maximal zulässiger jährlicher Heizwärmebedarf $HWB_{BGF,Ref}$ pro m^2 konditionierter Brutto-Grundfläche ist in Abhängigkeit des Oberflächen – Volumsverhältnisses (A/V – Verhältnis) und bezogen auf das Referenzklima gemäß OIB-Leitfaden einzuhalten:

zwischen den Werten ist linear zu interpolieren

HWB _{BGF,Ref} in kWh/(m ² .a)	
bei einem A/V-Verhältnis $\geq 0,8$	bei einem A/V-Verhältnis $\leq 0,2$
36	20

Bei Umbau von Gebäuden, deren Erhaltung nach den Bestimmungen zur Wahrung des Orts- oder Stadtbildes oder nach dem Denkmalschutz vorgeschrieben ist, kann von der Erfüllung der Mindestanforderung des Heizwärmebedarfs Abstand genommen werden.

3. Förderungsmaß im Mehrgeschossigen Wohnbau

3.1 Angemessene Gesamtbaukosten

Als angemessene Gesamtbaukosten werden festgelegt:

je Quadratmeter förderbarer Nutzfläche maximal ~~€ 1.700,-~~ **€ 1.800,-**, aber mindestens € 1.500,-, jedoch gemäß der Beziehung Baukosten pro Quadratmeter = ~~€ 1.720,-~~ **€ 1.820,-** minus 0,0872 vervielfältigt um die förderbare Nutzfläche;

Bei Bauvorhaben mit ausschließlich ~~Kleinwohnungen und bei betreubarem Wohnen mit Wohnungen bis 50 m² (mit Ausnahme von Hausbesorger- oder Verwalterwohnungen)~~ und bei Wohnheimen betragen die angemessenen Gesamtbaukosten je m² förderbarer Nutzfläche ~~€ 1.700,-~~, **€ 1.800,-**

3.1.1 Einstellplätze

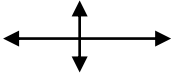
Die angemessenen Gesamtbaukosten erhöhen sich bei unterirdischen Einstellplätzen um höchstens € 650,- pro m² Nutzfläche, bei oberirdischen Einstellplätzen (Garagen) um höchstens € 350,- pro m² Nutzfläche.

Die Einstellplätze können im Verhältnis 1:4,5 1 je Wohnung bzw. im Verhältnis 1:1 je Heimplatz gefördert werden. ~~Bei einem ungeraden Ergebnis, welches sich aufgrund des Berechnungsschlüssel (1:1,5) ergibt, kann dieses aufgerundet werden.~~

3.1.2 Erhöhungsbeträge zu den angemessenen Gesamtbaukosten

a) Thermische Qualität

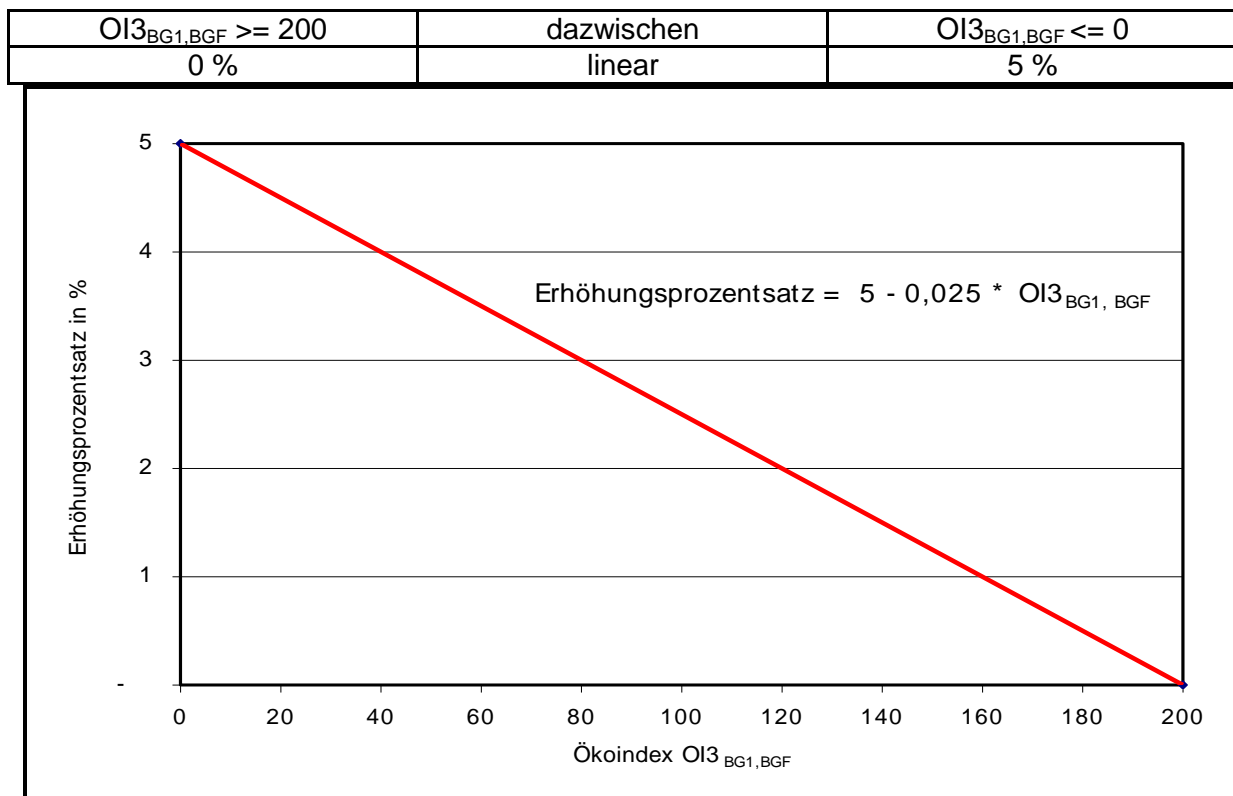
Je nach Heizwärmebedarf $HWB_{BGF,Ref}$ pro m^2 konditionierter Brutto-Grundfläche und Oberflächen/Volumsverhältnis erhöhen sich die in Pkt. 3.1 dargestellten Gesamtbaukosten gemäß der in der nachstehenden Tabelle angeführten Prozentsätze

$A/V \leq 0,2$	dazwischen	$A/V \geq 0,8$	Erhöhung der angem. GBK in Prozent
$HWB_{BGF} = 20$	linear	$HWB_{BGF} = 36$	5 %
dazwischen linear		dazwischen linear	dazwischen linear
$HWB_{BGF} = 10$	linear	$HWB_{BGF} = 15$	12 %

$$\text{Erhöhungs- Prozentsatz} = 12 - [HWB_{BGF, REF} - 8,33 * (1 + A/V)] * \left(\frac{7}{6,33 + 18,33 * A/V} \right)$$

b) Ökologische Bauweise

Je nach ermittelten OI3 Index erhöhen sich die in Pkt. 3.1 dargestellten Gesamtbaukosten gemäß der in der nachstehenden Tabelle angeführten Prozentsätze.



Prozentmäßige Erhöhung = $5 - 0,025 * OI3_{BG1,BGF}$

c) Erschwerte Fundierung

Bei Mehrkosten infolge Erschwernissen oder Umständen während der Bauführung bzw. durch Erschwernisse, die sich bei der Fundamentierung (z.B. wasserführende Schichten, Fels etc.) oder bei Sicherungsmaßnahmen (Stützmauern etc.) ergeben, erhöhen sich die in Pkt. 3.1 und 3.1.1 dargestellten Gesamtbaukosten im nachgewiesenen Ausmaß, höchstens jedoch um 5 vH.

d) Winterbau

Bei Mehrkosten die durch den Baubetrieb in den Wintermonaten von November bis März für Winterbaumaßnahmen anfallen, erhöhen sich die in Pkt. 3.1 und 3.1.1 dargestellten Gesamtbaukosten im nachgewiesenen Ausmaß, höchstens jedoch um 1 vH.

e) Umbau von Gebäuden, Erhaltung des Orts -oder Stadtbildes, Lückenverbauung

Bei Umbau von Gebäuden, deren Erhaltung nach den Bestimmungen zur Wahrung des Orts- oder Stadtbildes oder nach dem Denkmalschutz vorgeschrieben ist oder bei einer Lückenverbauung erhöhen sich die in Pkt. 3.1 und 3.1.1 dargestellten Gesamtbaukosten im nachgewiesenen Ausmaß, höchstens jedoch um 10 vH.

f) Bauliche Maßnahmen, um ein Objekt, eine Wohnung(en) oder Heimplätze behindertengerecht zu machen

Durch **bauliche** Maßnahmen die den Wohnbedürfnissen für Menschen mit **Beeinträchtigung** Behinderung dienen, erhöhen sich die in Pkt. 3.1 dargestellten Gesamtbaukosten im nachgewiesenen Ausmaß, höchstens jedoch um 3 vH bezogen auf die jeweils betroffenen Wohneinheiten (Heimplätze).

~~Bei betreubarem Wohnen ist zusätzlich nachstehende Ausstattung vorzusehen:~~

- ~~• Sturzerkennung~~
- ~~• Wassersensoren~~
- ~~• Rauchmelder~~
- ~~• Hitzesensoren~~
- ~~• Gassensor (bei Gasanschluss)~~
- ~~• Gegensprechanlage~~
- ~~• Videoerkennung~~

g) Lärmschutzmaßnahmen

Für amtlich vorgeschriebenen erhöhten Lärmschutz erhöhen sich die in Pkt. 3.1 dargestellten Gesamtbaukosten im nachgewiesenen Ausmaß, höchstens jedoch um 2 vH.

h) Umsatzsteuer

Die in Pkt. 3.1 und 3.1.1 dargestellten Gesamtbaukosten sowie die in Pkt. 3.1.2 angeführten Erhöhungsbeträge erhöhen sich um die Umsatzsteuer, soweit sie nicht als Vorsteuer abgezogen werden kann.

i) Baukünstlerischer Wettbewerb

Die in Pkt. 3.1 und 3.1.1 dargestellten Gesamtbaukosten erhöhen sich um die Kosten eines baukünstlerischen Wettbewerbes, welcher zumindest dem Wettbewerbsverfahren für kleine Wettbewerbe der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Steiermark und Kärnten durchgeführt wurde im nachgewiesenen Ausmaß, höchstens jedoch um 1 vH.

j) Solarunterstützte Heizung

Für die Errichtung einer solarunterstützten Heizung erhöhen sich die in Pkt. 3.1 dargestellten Gesamtbaukosten im nachgewiesenen Ausmaß, höchstens jedoch um 2 vH. Anlagen zur Raumheizung liegen vor, wenn mindestens 15 % des jährlichen Heizwärmebedarfs abgedeckt werden.

k) Frischluftanlage

Für den Einbau einer Frischluftanlage erhöhen sich die in Pkt. 3.1 dargestellten Gesamtbaukosten im nachgewiesenen Ausmaß, höchstens jedoch um 0,5 vH.

Unter Frischluftanlage werden mechanische Lüftungsanlagen ohne Wärmerückgewinnung verstanden. Auch Lüftungsanlagen ohne Rückgewinnung haben gegenüber der Fensterlüftung raumlufthygienische Vorteile. Durch den bedarfsgerecht einstell- und regelbaren, kontinuierlichen Luftaustausch wird in allen Räumen eine sehr gute Luftqualität gewährleistet. Lüftungsanlagen sorgen für konstante Abfuhr von zuviel Feuchte, von Schadstoffen und CO₂. Um eine optimale Funktion dieser Anlagen zu gewährleisten und eine hohe Nutzerakzeptanz zu erreichen, müssen die folgenden Kriterien erfüllt werden:

die Anlage ist nach dem Bedarf pro Person bzw. den Zu- und Abluftmengen nach ÖNORM H 6038 oder DIN 1946 ausgelegt. Der Auslegungsvolumenstrom ist als größter der folgenden Werte festzulegen:

- Zuluftmenge nach ÖNORM H 6038
- Abluftmenge nach ÖNORM H 6038
- Zuluftmenge bei Standard-Personenbelegung und 30 m³/h Luftvolumenstrom

Die Zuluftöffnungen (Außenwandluftdurchlässe) sind Schall gedämmt auszuführen. Durch die Zuluftöffnungen soll keine merkliche Schwächung des Schalldämm-Maßes der Gebäudehülle verursacht werden. Die Zuluftöffnungen sind zumindest mit einem Insektenschutzgitter ausgerüstet und leicht zugänglich. Die Frischluftversorgung erfolgt bedarfsgesteuert. Die Steuerung kann z.B. CO₂ – oder Feuchte gesteuert erfolgen. Schalldruckpegel max. 25 dB (A) in Wohnräumen, Kinder- und Schlafzimmern.

Ausreichend große Lüftungsquerschnitte zur Nachströmung der Luft zwischen den Räumen. Freier Querschnitt $\geq 150 \text{ cm}^2$, beispielsweise als Überströmigitter. Ist das Türblatt um etwa 10 bis 15 mm gekürzt, so ist der erforderliche Querschnitt ebenfalls gegeben [Werner].

Für ein Wohnhaus mit einer Frischluftanlage ist eine Gebäudedichtheit von kleiner 1,5 h-1 (n50 – Wert) notwendig.

l) Komfortlüftung mit Wärmerückgewinnung optimiert (Schall, Luftfilter etc.)

Für den Einbau einer Komfortlüftung mit Wärmerückgewinnung optimiert (Schall, Luftfilter etc.) erhöhen sich die in Pkt. 3.1 dargestellten Gesamtbaukosten im nachgewiesenen Ausmaß, höchstens jedoch um 2 vH.

Unter Komfortlüftung mit Wärmerückgewinnung werden mechanische Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung verstanden. Diese bringen neben ihren energetischen auch raumluft-hygienische Vorteile. Durch den – im Gegensatz zur Fensterlüftung – bedarfsgerecht einstell- und regelbaren, kontinuierlichen Luftaustausch wird in allen Räumen eine sehr gute Luftqualität gewährleistet. Lüftungsanlagen sorgen für konstante Abfuhr von zuviel Feuchte, von Schadstoffen und CO₂. Die Abfuhr von Feuchte verhindert zu hohe relative Luftfeuchten, reduziert damit das Risiko von Schimmelpilzbildung und schafft ein Innenraumklima, das für das Wachstum von Hausstaubmilben ungünstig ist. Die von außen zugeführte Luft wird zudem durch hochwertige Filter gereinigt. Als Grundlage für Planung, Errichtung, Betrieb und Wartung dienen die landesspezifischen Gesetze und nationale Normen .

Beim Einbau einer kontrollierter Be- und Entlüftung ist eine Gebäudedichtheit von kleiner 1,0 h-1 (n50 – Wert) notwendig. Zielwert sollte jedoch ein n50-Wert kleiner 0,6 sein. Für eine Komfortlüftung mit Wärmerückgewinnung optimiert ist daher als Nachweis eine Luftdichtheitsmessung eines nachweislich geschulten Fachunternehmers erforderlich. Im Geschosswohnungsbau müssen wenigstens zwei Wohneinheiten je Stiegenhaus in unterschiedlicher Lage gemessen werden und den Zielwert erreichen. Die zu überprüfenden Wohneinheiten werden seitens der Abteilung festgelegt und ist diese von den geplanten Messungen zeitgerecht zu verständigen. **Bei Heimen sind die Messungen je Brandabschnitt vorzunehmen.**

Förderungsfähige Systeme sind zentrale, semizentrale, semi-dezentrale, dezentrale Komfortlüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung. Raumweise Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung sind keine förderungsfähigen Lüftungskonzepte.

m) Niedertemperaturheizung

Bei einem Niedertemperaturheizsystem erhöhen sich die in Pkt. 3.1 dargestellten Gesamtbaukosten im nachgewiesenen Ausmaß, höchstens jedoch um 0,5 vH.

Ein Niedertemperaturheizsystem liegt dann vor, wenn die Vorlauftemperatur des Heizsystems max. 35° C beträgt.

n) Aufzugsanlage

Beim Einbau einer Aufzugsanlage iSd § 2 Abs. 1 lit. a Z 1 und Z 2 des Kärntner Aufzugsgesetzes, LGBL. Nr. 43/2000, erhöhen sich die in Pkt. 3.1 und 3.1.1 dargestellten Gesamtbaukosten im nachgewiesenen Ausmaß, höchstens jedoch um 5 vH.

o) Photovoltaikanlage

Die in Pkt. 3.1 dargestellten Gesamtbaukosten erhöhen sich bei der Errichtung einer Photovoltaikanlage im nachgewiesenen Ausmaß, höchstens jedoch um € 3.000,- pro installierten Kilowatt-Peak und maximal bis zu 2 kWp je Wohneinheit/Heimplatz.

p) Passivhaus

Bei der Errichtung eines Geschosswohnbaues in Passivhausstandard erhöhen sich die in Pkt. 3.1 dargestellten Gesamtbaukosten um 5 vH.

Ein Passivhaus gemäß dieser Richtlinie ist ein Gebäude mit einer Energiekennzahl ($HWB_{BGF,Ref}$) von bis zu 10 kWh/(m².a) nach Berechnungsmethode des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) **bzw. von bis zu 15 kWh(m².a) nach Berechnung gemäß Passivhaus Projektierungs Paket (PHPP)**. ~~Ab dem Vorliegen einer einschlägigen ÖNORM sind die dort verankerten Definitionen für Beurteilung der Kriterien eines Passivhauses maßgebend.~~ **Es kann alternativ auch die Begriffsbestimmung einer einschlägigen ÖNORM herangezogen werden.**

q) Baukostenveränderungen

Die in Pkt. 3.1 und 3.1.1 dargestellten Gesamtbaukosten sowie die in Pkt. 3.1.2 lit. a bis p angeführten Erhöhungsbeträge erhöhen sich um die während der Bauausführung im Rahmen des festgesetzten Bauzeitenplanes ergebenden Baukostenveränderungen. Die Berechnung erfolgt auf Basis der ÖNORM B 2111 und den vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten veröffentlichten Baukostenindizes. Die Preismrechnungen können mit dem von der Wirtschaftskammer Österreich zur Verfügung gestellten Berechnungsprogramm erstellt werden (www.preisumrechnung.at/)

r) Baukreditkosten

Als Erhöhungsbetrag gelten auch die während der Bauführung gemäß dem in der Zusicherung festgelegten Bauzeitenplan angefallenen Baukreditkosten insoweit der kontokorrentmäßiger Abrechnung höchstens eine angemessene Verzinsung gemäß § 14 Abs 1 Z 3 WGG 1979 (Verzinsung von Eigenmitteln) zu Grunde gelegt ist. Als Erhöhung gelten auch die während der Bauführung gemäß dem in der Zusicherung festgelegten Bauzeitenplan angefallenen Baukreditkosten insoweit der kontokorrentmäßigen Abrechnung höchsten eine angemessene Verzinsung gemäß § 14 Abs 1 Z 3 WGG 1979 (Verzinsung von Eigenmitteln) zu Grunde gelegt ist, ein zügiger Baufortschritt sichergestellt ist und Skontobeträge tunlichst ausgenützt werden.

Die Erhöhungsbeträge nach Pkt. 3.1.2 lit. a bis r können im Zuge der Einreichung bzw. in den Fällen 3.1.2 lit. c und f bei Auftreten der Erschwernisse bzw. der Mehrkosten beantragt werden. Im Zuge der Endabrechnung sind die tatsächlichen Mehrkosten nachzuweisen und zur Prüfung vorzulegen.

4. Förderbare Nutzfläche

Als förderbare Nutzfläche gilt die Nutzfläche im Sinne des § 2 Z 5 des Kärntner Wohnbauförderungsgesetzes wobei für Loggien ein Abschlag von 0,4 pro m², für Loggien mit Ausgang auf die Grundfläche ein Abschlag von 0,5 pro m² und für Wintergärten ein Abschlag von 0,3 pro m² berücksichtigt wird; der förderbaren Nutzfläche werden nachstehende Anteile der Zubehörsflächen zugerechnet:

Terrasse	0,2 pro m ²
Balkon	0,3 pro m ²

V. Abschnitt

Richtlinie für die Sanierung von Eigenheimen, Wohnungen, Wohnheimen und sonstigen Gebäuden.

1. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

Die Sanierung von Eigenheimen, Wohnhäusern, Wohnungen, Wohnheimen und sonstigen Gebäuden dürfen nur gefördert werden,

a) wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung die Baubewilligung für die Errichtung von Gebäuden (Gebäudeteilen) mindestens 20 Jahre vor Einbringung des Förderantrags erteilt wurde, außer es handelt sich um

1. den Anschluss an Fernwärme oder Maßnahmen zur Nutzung alternativer Energiequellen, wobei die Bauvollendung (§ 39 Kärntner Bauordnung 1996) vor mindestens fünf Jahren erfolgt sein muss, oder
2. Maßnahmen, die den Wohnbedürfnissen von kinderreichen Familien, von behinderten oder pflegebedürftigen Menschen dienen;

b) die Räumlichkeiten nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen den Bestimmungen des I. Abschnittes des Kärntner Wohnbauförderungsgesetzes entsprechen und als Hauptwohnsitz regelmäßig und ganzjährig bewohnt werden;

c) durch die Sanierungsmaßnahmen eine Erhaltung und Verbesserung der Bausubstanz auf einem zeitgemäßen Standard erfolgt;

d) die Durchführung der Sanierungsmaßnahmen durch befugte Unternehmer nachgewiesen wird;

e) die Kosten der Sanierungsmaßnahmen insgesamt nachweislich mindestens € 2.000,-- exklusive USt betragen, die Rechnungen in ihrem Leistungsumfang den jeweiligen Maßnahmen zugeordnet sind und die einzelnen Rechnungen mindestens einen Betrag von € 100,-- exklusive USt aufweisen;

f) soweit es sich um thermische Sanierungsmaßnahmen oder den Austausch von Wärmeversorgungsanlagen handelt,

1. zum Zeitpunkt der Antragstellung nachgewiesen wird, dass eine Energieberatung vor Ort durchgeführt wurde. Im Rahmen der Energieberatung ist eine Beratung über bautechnische Aspekte sowie über die Heizungs- und Gebäudetechnik des Wohnobjektes von einem dazu Befugten mit den von der Landesregierung dafür aufgelegten Formblätter durchzuführen und in elektronischer Form vollständig in die online Datenbank ZEUS – Kärnten (www.ktn.energieausweise.net) zu übermitteln.
2. zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Energieausweis der nach den baurechtlichen Vorschriften erstellt wurde und den Ist-Zustand des Wohnobjektes abbildet sowie ein Planungs-Energieausweis, der den Nachweis enthalten muss, welche energetische Verbesserungen mit den Sanierungsmaßnahmen erreicht werden, in elektronischer Form in die online Datenbank ZEUS – Kärnten (www.ktn.energieausweise.net) übermittelt

wurde. Sollte nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen die Ausführung vom Planungs-Energieausweis abweichen, ist ein auf Basis der tatsächlichen Ausführung erstellter Energieausweis zu übermitteln.

Die Energieausweise werden stichprobenartig überprüft. Ergibt die erstmalige Überprüfung eines Energieausweises Beanstandungen, so hat der Förderungswerber auf seine Kosten eine Berichtigung des Energieausweises zu veranlassen. Die Kosten für eine weitere Überprüfung des Energieausweises sind vom Förderungswerber zu tragen.

Die Durchführung einer Energieberatung vor Ort und die Vorlage eines Energieausweises ist nicht erforderlich, wenn die Sanierungsmaßnahmen

- a) Solaranlagen für Warmwasser,
 - b) Solaranlagen für Wärmeversorgung (Heizungseinbindung),
 - c) Anschluss an bestehende Wärmeversorgung (gemäß Punkt 3.1 und 3.4),
 - d) Wärmepumpe für Warmwasser,
 - e) Ersterrichtung von Sanitäranlagen,
 - f) Dacherneuerung,
 - g) Einbau von Aufzügen,
 - h) bauliche Maßnahmen für Menschen mit Behinderung,
 - i) Maßnahmen, die den Wohnbedürfnissen einer Großfamilie entsprechen, oder
 - j) Photovoltaik
- betreffen.

2. Förderbarer Kostenanteil

(1) Der förderbare Kostenanteil beträgt höchstens

- a. 50% der anerkannten Sanierungskosten für allgemeine Verbesserungsmaßnahmen und Maßnahmen, die den Wohnbedürfnissen einer Großfamilie entsprechen (Pkt. 3.1),
- b. 60 % der anerkannten Sanierungskosten für Maßnahmen zur Erhöhung des Wärmeschutzes einzelner Bauteile (Pkt. 3.2),
- c. 70 % der anerkannten Sanierungskosten für erhöhten Wärmeschutz einzelner Bauteile (Pkt. 3.3),
- d. 70 % der anerkannten Sanierungskosten für Sanierungsmaßnahmen bei thermischen Solaranlagen und Heizungsanlagen (Pkt. 3.4),
- e. 70 % der anerkannten Sanierungskosten für eine Deltaförderung im Rahmen energetischer Sanierungen (Pkt. 3.5),
- f. 100 % der anerkannten Sanierungskosten für eine umfassende energetische Sanierung (Pkt. 3.6),
- g. 100 % der anerkannten Sanierungskosten für Maßnahmen für Menschen mit Behinderung (Pkt. 3.7).

(2) Das Ausmaß der anzuerkennenden Sanierungskosten beträgt:

- a. bei Sanierungsmaßnahmen iSd Abs. 1 lit a, b, c, d, e, g höchstens 300 € je Quadratmeter Nutzfläche bis zum Gesamtausmaß von 36.000 € je Wohnung.

- b. bei Sanierungsmaßnahmen iSd Abs. 1 lit f höchstens 400 € je Quadratmeter Nutzfläche bis zum Gesamtausmaß von 48.000 € je Wohnung
- c. bei Sanierungsmaßnahmen iSd Abs. 1 lit f wo nach Durchführung der Arbeiten ein „Niedrigstenergiehausstandard“ erreicht wird, höchstens 500 € je Quadratmeter Nutzfläche bis zum Gesamtausmaß von 60.000 € je Wohnung. Für einen „Niedrigsthausstandard“ ist im Zuge einer umfassenden Sanierung ein Heizwärmebedarf am Standort ($HWB_{BGF,Ref}$) von höchstens 20 kWh/(m².a) nach Berechnungsmethode des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) zu erreichen.
- d. Über Empfehlung des Wohnbauförderungsbeirates können bei Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden bei denen behindertengerechte Maßnahmen durchgeführt werden oder bei Gebäuden mit mindestens sechs Wohnungen in denen ein Aufzug mit zumindest vier Geschosseinstiegsstationen eingebaut wird, die anzuerkennenden Sanierungskosten höchsten € 150,- je Quadratmeter Nutzfläche bis zum Gesamtausmaß von € 18.000,- je Wohnung, in einem höheren Ausmaß festgesetzt werden, sofern mehrere Sanierungsmaßnahmen gleichzeitig durchgeführt werden.
- e. Bei Verwendung von Dämmmaterial aus nachwachsenden Rohstoffen welche nicht mineralisch gebunden sind, werden die förderbaren Kosten des Dämmmaterials um 10% erhöht.

(3) Werden bei ein und demselben Objekt mehrere Förderungsansuchen gestellt, so ist eine Förderung hinsichtlich der beantragten Sanierungsmaßnahmen nur insoweit zu gewähren, als die sich innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ergebende Summe der anzuerkennenden Sanierungskosten das Gesamtausmaß nach Abs. 1 nicht überschreitet.

(4) Bei Wohnungen in Eigenheimen mit einer Nutzfläche über 150 m² verkürzen sich die anzuerkennenden Sanierungskosten entsprechend dem Prozentausmaß der Überschreitung.

(5) Beim förderbaren Kostenanteil darf nur der auf die förderbare Wohnnutzfläche entfallende Anteil an den Sanierungskosten berücksichtigt werden, wobei unter sinngemäßer Anwendung der Ausnahmeregelung des Pkt. 1 lit. a Z 1 und 2 für Wohnräume, für deren Errichtung oder Erwerb in den letzten 15 Jahren vor Antragstellung eine Förderung nach den Bestimmungen des Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 1997- K-WBFG 1997, LGBL. Nr. 60/1997, gewährt wurde und diese noch aufrecht ist oder eine Förderung für die Schaffung von Wohnraum im Zug der Sanierungsdurchführung gewährt wird, deren Nutzflächenanteil nicht zur förderbaren Wohnnutzfläche zählt. Bei der Beurteilung des fünfzehnjährigen Zeitraumes ist vom Zeitpunkt der Förderungszusage (Zusicherung) auszugehen. Entspricht der überwiegende Teil der Nutzfläche einer Wohnung den Bestimmungen des Pkt.1 lit. a, so kann bei der Berechnung des förderbaren Kostenanteils die gesamte Nutzfläche der Wohnung berücksichtigt werden.

3. Sanierungsmaßnahmen

3.1 Allgemeine Verbesserungsarbeiten

- die erstmalige Errichtung von Sanitäreinrichtungen in Wohnungen
- die bedarfsbezogene Wohnungszusammenlegung bei gleichzeitiger energetischer Sanierung des Bestandes (anteilig, jedoch nur bis zu einer Gesamtwohnutzfläche von 120 m²)

- die Wohnungsteilung bei gleichzeitiger energetischer Sanierung des Bestandes (anteilig, jedoch nur bis zu einer Gesamtwohnnutzfläche von 120 m²)
- die bedarfsbezogene Wohnungsvergrößerung bei gleichzeitiger energetischer Sanierung des Bestandes (anteilig, jedoch nur bis zu einer Gesamtwohnnutzfläche von 120 m²)
- die Dacherneuerung, nur in Verbindung mit der Errichtung eines Kaltdaches
- der erstmalige Einbau von Aufzügen iSd § 2 Abs. 1 lit. A Z 1 und Z 2 des Kärntner Aufzugsgesetzes, LGBl Nr 43/2000, mit zumindest vier Geschosseinstiegsstationen in Wohnhäusern mit mindestens sechs Wohnungen
- Erdgas – Brennwertanlagen in Kombination mit thermischen Solaranlagen in ausgewiesenen Gebieten mit einer hohen Feinstaubbelastung im Bereich von bestehenden Erdgasversorgungen soweit z.B. keine Fernwärmeanschlussmöglichkeit gegeben ist. Sollte lagebedingt die Errichtung von thermischen Solaranlagen nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar sein, so kann von dieser Kombination Abstand genommen werden.

3.2 Maßnahmen zur Erhöhung des Wärmeschutzes einzelner Bauteile

Maßnahmen zur Erhöhung des Wärmeschutzes, wobei die Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) der Art 15a- Vereinbarung erreicht werden müssen.

Fenster bei Tausch des ganzen Elements (Rahmen und Glas)	1,35 W/m ² K
Fensterglas (bei Tausch nur des Glases)	1,10 W/m ² K
Außenwand	0,25 W/m ² K
Oberste Geschossdecke, Dach (Dachdämmung)	0,20 W/m ² K
Kellerdecke, Fußboden gegen Erdreich	0,35 W/m ² K

Die oben angeführten Maßnahmen werden nur gefördert, wenn der jeweilige gesamte Bauteil saniert wird. Die Decke gegen den Dachraum sowie die Dachschräge gegen Außenluft sind als ein Bauteil zu werten. Eine Förderung für noch nicht sanierte Teile von Bauteilen ist dann möglich wenn sichergestellt ist, dass nach Durchführung der Sanierungsarbeiten der gesamte Bauteil den oben angeführten U-Werten entspricht.

Bei historischen oder denkmalgeschützten Gebäuden können von den Anforderungen in Bezug auf die Sanierung des gesamten Bauteils Ausnahmen gemacht werden. Als „historische Gebäude“ gelten im Regelfall solche, die vor 1950 errichtet wurden und die geschichtlich, städtebaulich oder architektonisch bedeutend sind. Darunter fallen insbesondere jene Gebäude, die gemäß den einschlägigen, landesrechtlichen Bestimmungen als besonders schutzwürdig ausgewiesen sind.

3.3 Erhöhter Wärmeschutz einzelner Bauteile

Maßnahmen zur Erhöhung des Wärmeschutzes, wobei die Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) die in Pkt. 3.2 angeführten U-Werte um mindestens 20% unterschreiten müssen.

Fenster bei Tausch des ganzen Elements (Rahmen und Glas)	1,08 W/m ² K
Fensterglas (bei Tausch nur des Glases)	0,88 W/m ² K
Außenwand	0,20 W/m ² K
Oberste Geschossdecke, Dach (Dachdämmung)	0,16 W/m ² K
Kellerdecke, Fußboden gegen Erdreich	0,28 W/m ² K

Die oben angeführten Maßnahmen werden nur gefördert, wenn der jeweilige gesamte Bauteil saniert wird. Die Decke gegen den Dachraum sowie die Dachschräge gegen Außenluft sind als ein Bauteil zu werten. Eine Förderung für noch nicht sanierte Teile von Bauteilen ist dann möglich wenn sichergestellt ist, dass nach Durchführung der Sanierungsarbeiten der gesamte Bauteil den oben angeführten U-Werten entspricht.

Bei historischen oder denkmalgeschützten Gebäuden können von den Anforderungen in Bezug auf die Sanierung des gesamten Bauteils Ausnahmen gemacht werden. Als „historische Gebäude“ gelten im Regelfall solche, die vor 1950 errichtet wurden und die geschichtlich, städtebaulich oder architektonisch bedeutend sind. Darunter fallen insbesondere jene Gebäude, die gemäß den einschlägigen, landesrechtlichen Bestimmungen als besonders schutzwürdig ausgewiesen sind.

3.4 Sanierungsmaßnahmen bei Solar- und Heizungsanlagen

➤ Solaranlagen zur Warmwasserbereitung:

Die Kollektorfläche (Aperturfläche) muss je Wohneinheit

- bei Standard – Kollektoren mindestens 4 m² und
- bei Vakuum – Kollektoren mindestens 3 m² betragen

Je m² Kollektorfläche (Aperturfläche) ist bei Standard-Kollektoren ein Wärmespeichervolumen (Boiler und/oder Pufferspeicher) von mindestens 65 Liter und bei Vakuum-Kollektoren von mindestens 80 Liter vorzusehen.

Wohngebäude mit mehr als zwei Wohnungen:

Die Kollektorfläche (Aperturfläche) muss mindestens 2,0 m² je Wohnung betragen. Es dürfen nur Kollektoren verwendet werden, für die eine Produktzertifizierung einer anerkannten Prüfstelle für den Kollektor nach der „Solar Keymark“-Richtlinie (Die Solar-Keymark Zertifizierung ist von einer vom CEN Zertifizierungsrat (Europäisches Komitee für Normung) anerkannte Prüfstelle durchzuführen) vorliegt.

Wohnheime:

Die Kollektorfläche (Aperturfläche) muss mindestens 1,0 m² je Heimplatz betragen. Es dürfen nur Kollektoren verwendet werden, für die eine Produktzertifizierung einer anerkannten Prüfstelle für den Kollektor nach der „Solar Keymark“-Richtlinie (Die Solar-Keymark Zertifizierung ist von einer vom CEN Zertifizierungsrat (Europäisches Komitee für Normung) anerkannte Prüfstelle durchzuführen) vorliegt.

➤ Solaranlagen zur Heizungseinbindung:

Die Kollektorfläche (Aperturfläche) muss je Wohneinheit

- bei Standard – Kollektoren mindestens 14 m² und
- bei Vakuum – Kollektoren mindestens 12 m² betragen

Je m² Kollektorfläche (Aperturfläche) ist bei Standard-Kollektoren ein Pufferspeicher von mindestens 65 Liter und bei Vakuum-Kollektoren von mindestens 80 Liter vorzusehen.

Bei Wohnhäusern mit mehr als zwei Wohnungen oder bei Wohnheimen ist die Größe der Kollektorfläche (Aperturfläche) so zu wählen, dass der Deckungsgrad der Solaranlage mindestens 15 % des jährlichen Heizwärmebedarfs beträgt.

- Photovoltaikanlagen:

Bei der erstmaligen Errichtung einer Photovoltaikanlage ist die Höhe der förderbaren Kosten mit € 4.000,- pro installiertem Kilowatt-peak,

maximal bis zu € 20.000,- für 5 kWp je Wohneinheit begrenzt.

Bei Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohnungen und bei Wohnheimen ist die Höhe der förderbaren Kosten mit € 3.000,- pro installiertem Kilowatt-peak, maximal

bis zu € 6.000,- für 2 kWp je Wohneinheit/Heimplatz begrenzt.

- Die Herstellung des Anschlusses bestehender oder geplanter Zentralheizungsanlagen an Fernwärme
Definition Fernwärme: die Verteilung thermischer Energie in Form von Dampf oder heißem Wasser von einer zentralen Erzeugungsquelle durch ein Netz an mehrere Gebäude oder Anlagen zur Nutzung von Raum oder Prozesswärme.

- Austausch des Wärmeabgabesystems auf Niedertemperaturheizung:

Ein Niedertemperaturheizsystem liegt vor, wenn die Vorlauftemperatur des Heizsystems max. 40° C beträgt. Auf Verlangen der Landesregierung, Abteilung 2 (Kompetenzzentrum Finanzen, Wirtschaft und Wohnbau) UAbt. Wohnungs- und Siedlungswesen, ist eine Raumheizlastberechnung nach Norm (z.B. EN 12831, ÖNORM H 7500) sowie die Auslegung des Wärmeabgabesystems (zumindest für den Wohn-/Essbereich und die Kinderzimmer) basierend auf einer Berechnung gem. DIN EN 1264 (alt DIN 4725) vorzulegen.

- Zentrale Heizungsanlagen für biogene Brennstoffe (auch Stückholzkessel und ortsfest gesetzte Öfen mit Pufferspeicher, wenn sie der Beheizung des gesamten Förderungsobjektes dienen):

Es werden nur Holzheizungskessel gefördert, welche die nachfolgend aufgelisteten Emissionsgrenzwerte des österreichischen Umweltzeichens gemäß Typenprüfung nach ÖNORM EN 303-5 einhalten **und einen Umwandlungswirkungsgrad von mindestens 85% erreichen.**

Bei einer zentralen Erzeugungsanlage welche thermische Energie durch ein Netz an mehrere Gebäude abgibt, muss der Umwandlungswirkungsgrad mindestens 85% betragen.

	CO	Org. C	NO _x	Staub	CO	Org. C	NO _x	Staub
	mg/MJ	mg/MJ	mg/MJ	mg/MJ	mg/Nm ³	mg/Nm ³	mg/Nm ³	mg/Nm ³
Pelletsessel	60	3	100	15	90	5	150	23
Hackgutkessel	150	5	120	30	225	8	180	45
Scheitholzkessel	250	30	120	30	375	45	180	45

Bezogen auf 13% O₂

- Elektrisch betriebene Heizungswärmepumpen mit einer Jahresarbeitszahl (JAZ) von zumindest 4, bei Eigenheimen in Kombination mit einer Photovoltaikanlage mit einer Nennleistung von mindestens 2 kWp ist eine Jahresarbeitszahl (JAZ) von größer

gleich 3,5 zulässig. Bei einem Heizwärmebedarf ($\text{HWB}_{\text{BGF,Ref}}$) von kleiner gleich 20 kWh/(m².a) ist eine Mindest – Jahresarbeitszahl von mindestens 3 zulässig.

Für Wärmepumpen gelten außerdem folgende Anforderungen:

- die Vorlauftemperatur des Heizsystems darf max. 40° C betragen,
- neben der Wärmepumpe darf kein weiteres Zentralheizgerät installiert sein. Ausnahme sind thermische Solaranlagen. (*Die Wärmepumpe muss die gesamte Heizlast des Gebäudes abdecken können.*),
- zur Kontrolle der Jahresarbeitszahl muss ein funktionstüchtiger Wärmemengenzähler sowie ein separater Zähler für den Kompressor und die Hilfsantriebe eingebaut sein und
- Wärmepumpen – Kompaktaggregate sind bei Wohnhäusern mit einer Komfortlüftung mit Wärmerückgewinnung und einem Heizwärmebedarf von kleiner gleich 15 kWh(m².a) und einer Mindest-Jahresarbeitszahl von zumindest 3 zulässig.

Für die Berechnung und Bestätigung der Jahresarbeitszahl (JAZ) ist die Richtlinie VDI 4650 - Kurzverfahren zur Berechnung von Jahresarbeitszahlen – heranzuziehen, wobei darin die Klimadaten des Gebäudestandortes (gem. Energieausweis) verwendet werden müssen und eine „Heizgrenztemperatur“ von 12° C anzusetzen ist. Die Berechnung der Jahresarbeitszahl (JAZ) ist zu dokumentieren und ein Exemplar der Berechnung dem Kunden/Antragsteller auszuhändigen. Auf Verlangen der Landesregierung, Abteilung 2 (Kompetenzzentrum Finanzen, Wirtschaft und Wohnbau) UAbt. Wohnungs- und Siedlungswesen, ist die Berechnung der JAZ vorzulegen bzw. im Rahmen einer örtlichen Besichtigung zur Einsicht bereit zu halten.

Sofern für Sonderbauformen von Wärmepumpen kein normiertes Verfahren zur Berechnung der Jahresarbeitszahl zur Verfügung steht, kann in diesen Fällen die Einhaltung der geforderten Mindest-Jahresarbeitszahl in einer nachvollziehbaren Berechnung glaubhaft dargelegt werden.

- Brauchwasserwärmepumpe
- Hypokaustensysteme
- Kontrollierte Wohnraumlüftung mit Wärmerückgewinnung

Als Grundlage für Planung, Errichtung, Betrieb und Wartung dienen die landesspezifischen Gesetze und nationale Normen. Für eine Komfortlüftung mit Wärmerückgewinnung optimiert ist eine Gebäudedichtheit von kleiner 1,5 h⁻¹ (n₅₀ – Wert) notwendig. Als Nachweis ist eine Luftdichtheitsmessung eines nachweislich geschulten Fachunternehmers erforderlich.

Förderungsfähige Systeme sind zentrale, semizentrale bzw. wohnungsweise Komfortlüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung. Raumweise Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung können dann gefördert werden, wenn mehr als die Hälfte der Räume einer Wohnung damit ausgestattet werden,

In Gebieten mit Fernwärmeversorgungsanlagen bei denen ein Anschluss zu ortsüblichen Anschlussgebühren möglich ist, ist eine Förderung für die Errichtung von Wärmepumpenanlagen sowie die Errichtung von zentralen Heizungsanlagen mit biogenen Brennstoffen nicht möglich.

3.5 Deltaförderung im Rahmen energetischer Sanierungen

Können die Zielwerte wie lt. Pkt. 3.6 angeführt im Rahmen einer umfassenden energetischen Sanierung nicht erreicht werden, kann eine Förderung (Deltaförderung) dann gewährt werden, wenn der Ausgangs – $HWB_{BGF,Ref}$ um mindestens 30% verbessert wird und die U-Werte der einzelnen Bauteile lt. Pkt. 3.2 eingehalten werden.

3.6 Umfassende energetische Sanierungsmaßnahmen

Begriffsbestimmung: umfassende energetische Sanierungsmaßnahmen sind zeitlich zusammenhängende Renovierungsarbeiten an der Gebäudehülle und/oder den haustechnischen Anlagen eines Gebäudes, soweit zumindest drei der folgenden Teile der Gebäudehülle und haustechnischen Gewerke gemeinsam erneuert oder zum überwiegenden Teil in Stand gesetzt werden, wobei sichergestellt werden muss, dass nach Durchführung der thermischen Sanierung von einzelnen Bauteilen der gesamte Bauteil die angeführten U-Werte lt. Pkt. 3.2 erreicht: Fensterflächen, Dach (Dachdämmung) oder oberste Geschoßdecke, Fassadenfläche, Kellerdecke, energetisch relevantes Haustechniksystem.

Die Decke gegen den Dachraum sowie die Dachschräge gegen Außenluft sind als ein Bauteil zu werten.

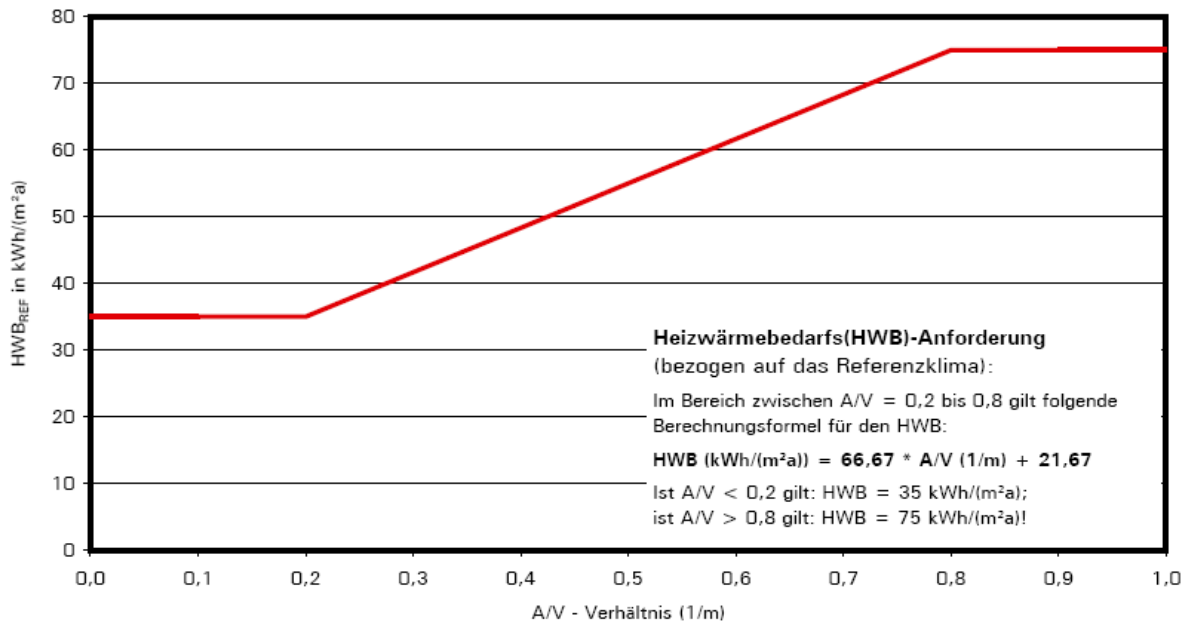
Als relevantes Haustechniksystem gelten: Solaranlage zur Warmwasserbereitung, Solaranlagen zur Heizungseinbindung, Photovoltaikanlage, Anschluss Fernwärme, Holzvergaserheizung mit Pufferspeicher, Hackschnitzelheizung, Pelletsheizung, Heizungsanlage mit Biomasse, Wärmepumpenheizung, Hypokaustensysteme, Kontrollierte Wohnraumlüftung, Warmwasserwärmepumpe.

Folgender maximal zulässiger jährlicher Heizwärmebedarf $HWB_{BGF,Ref}$ pro m^2 konditionierter Brutto-Grundfläche ist in Abhängigkeit des Oberflächen – Volumsverhältnis (A/V – Verhältnis) und bezogen auf das Referenzklima gemäß OIB-Leitfaden einzuhalten.

Zwischen den Werten ist linear zu interpolieren

HWB _{BGF,Ref} in kWh/(m ² .a)	
bei einem A/V-Verhältnis $\geq 0,8$	bei einem A/V-Verhältnis $\leq 0,2$
75	35

**Berechnung des Heizwärmebedarfs (HWB_{REF})
in Abhängigkeit des Oberflächen/Volumsverhältnisses (A/V)**



Sollten die Anforderungen an den Heizwärmebedarf nach Sanierung gemäß oben angeführter Tabelle nicht erreichbar sein (insbesondere aufgrund des Denkmalschutzes oder etwa aufgrund besonders ungünstiger Ausgangssituation), so sind jedenfalls hohe Bauteilanforderungen zu erfüllen, welche jenen der in Pkt. 3.2 entsprechen. Als „historische Gebäude“ gelten im Regelfall solche, die vor 1950 errichtet wurden und die geschichtlich, städtebaulich oder architektonisch bedeutend sind. Darunter fallen insbesondere jene Gebäude, die gemäß den einschlägigen, landesrechtlichen Bestimmungen als besonders schutzwürdig ausgewiesen sind.

3.7 Sanierungsmaßnahmen für Menschen mit Beeinträchtigungen

Abhängig von der Art und Ausmaß der jeweiligen Beeinträchtigung können entsprechende Maßnahmen gefördert werden.

Das sind z.B.:

- Auffahrtsrampe (ÖNORM B 1600)
- Behindertenaufzüge (Treppen-Etagenlifte)
- Errichtung von behindertengerechten Sanitärräumen (Bad, WC)
- Verbreiterung der Türöffnungen

Ein entsprechender Nachweis über Art und Ausmaß der Beeinträchtigung ist vorzulegen.

Unabhängig von der Art und dem Ausmaß der Beeinträchtigung können behindertengerechte Maßnahmen im Zuge der Sanierung von Gebäuden gefördert werden, wenn nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen das Gebäude einschließlich allfälliger Zu- und Aufbauten mindestens 6 Wohneinheiten aufweist und diese vorwiegend zur Vergabe an Personen im Rahmen des betreubaren Wohnens bestimmt sind. Das Förderausmaß beschränkt sich hierbei ausschließlich auf Wohnungsbestandsflächen.

4. Sanierungsförderung

(1) Die Sanierungsförderung erfolgt in Form

a) eines jährlichen Zuschusses zum förderbaren Kostenanteil auf die Dauer von zehn Jahren und

b) eines einmaligen Zuschusses zu den Kosten des Energieausweises und der Energieberatung vor Ort bis zu max. € 350,-

Die Anweisung des Zuschusses nach lit. a erfolgt halbjährlich.

(2) Der Zuschuss nach Abs. 1 lit. a beträgt

a) 5 % des förderbaren Kostenanteiles,

b) 6 % des förderbaren Kostenanteiles bei Bauvorhaben, die in Siedlungszentren gelegen sind, wenn es sich um eine umfassende energetische Sanierung handelt. ~~und durch ein Gutachten eines gerichtlich beeideten Sachverständigen für Raumordnung und Raumplanung nachgewiesen wird, dass das Bauvorhaben in einem Siedlungszentrum liegt.~~

(2a) Siedlungszentrum ist das Gemeindegebiet, in dem sich die maßgeblichen öffentlichen und kulturellen Einrichtungen der Gemeinde befinden und das den Regelungen des VIII. Abschnitts, Richtlinie – Festlegung von Siedlungszentren, entspricht.

VI. Abschnitt

Richtlinie mit der nähere Bestimmungen über die Vergabe von Bauleistungen im Zusammenhang mit der Schaffung und Sanierung von Wohnraum festgelegt werden.

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt, soweit nicht bundesrechtliche Vorschriften im Bereich des öffentlichen Auftragswesens zur Anwendung gelangen, für die Vergabe von Bauleistungen

a) im Zusammenhang mit der Förderung der Errichtung von Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen und von Wohnheimen nach § 12 Abs. 3 lit. b und § 14 Abs.1 des K-WBFG 1997 oder

b) im Zusammenhang mit der Förderung der Sanierung von Gebäuden nach dem VI Abschnitt des K-WBFG 1997, soweit sich die Sanierung auf Gebäude mit mindestens neun Wohnungen oder Wohnheime mit mindestens 18 Schlafstellen erstreckt.

2. ÖNORM A 2050

2.1 Die Vergabe von Bauaufträgen hat auf Grundlage der ÖNORM A 2050 „Vergabe von Aufträgen über Leistungen – Ausschreibung, Angebot und Zuschlag – Verfahrensnorm“ vom 01.11.2006 (Verkauf durch Österreichisches Normungsinstitut, Heinestraße 38, Postfach 130, A -1021 Wien) ~~an den Bestbieter / Billigstbieter~~ nach dem Bestbieterprinzip zu erfolgen. Zur Ermittlung des technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebotes werden nachstehende Kriterien festgelegt:

Reihenfolge und Gewichtung

1. Preis	Gewichtung	85 %
2. Qualität	Gewichtung	4 %
3. Sozialpolitische Aspekte	Gewichtung	8 %
4. Ökologie	Gewichtung	3 %

Die Wahl des Angebotes für den Zuschlag hat gemäß den definierten Zuschlagskriterien (Pos. Nr. 00.11 24) der Standardvorbemerkungen – Wohnbau/Bauauftrag www.ktn.gv.at in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen. Bis zu einem geschätzten Auftragswert von € 60.000,- kann auch das Billigstbieterprinzip angewendet werden.

2.2 Aufträge über Bauleistungen sind unter Beachtung der gemeinschaftsrechtlichen Grundfreiheiten sowie des Diskriminierungsverbotes entsprechend den Grundsätzen des freien und lautereren Wettbewerbes und der Gleichbehandlung aller Bewerber und Bieter, an befugte, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmer zu angemessenen Preisen zu vergeben.

2.3 Für die Ausschreibung sind die zur Verfügung stehenden standardisierten Leistungsbeschreibungen (LB-H) - herausgegeben vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) - und die Standardvorbemerkungen - Wohnbau / Bauauftrag zu

verwenden. Leistungen verschiedener Handwerks- und Gewerbebranche sind, sofern nicht schwerwiegende technische oder wirtschaftliche Gesichtspunkte entgegenstehen, getrennt zu vergeben.

2.4 Die für die Ausschreibungen erforderlichen Massenermittlungen sind ausschließlich auf Basis von Ausführungs- und Detailplänen zu erstellen. Massenreserven sind unzulässig.

2.5 Die angeführte ÖNORM und die Standardvorbemerkungen – Wohnbau / Bauauftrag liegen bei der für die Angelegenheiten der Wohnbauförderung zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Standardvorbemerkungen – Wohnbau / Bauauftrag werden auch im Internet zur Verfügung gestellt (Homepage des Landes Kärnten: www.ktn.gv.at).

3. Wahl des Vergabeverfahrens

3.1 Aufträge sind soweit nicht nachstehend anderes bestimmt ist, ~~im offenen Verfahren~~ zu vergeben

im offenen Verfahren

im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung

Ein Verhandlungsverfahren ist dann zulässig, wenn eine vertragliche Spezifikation nicht hinreichend genau genommen werden kann, d.h. eine konstruktive Ausschreibung unter Vorgabe eines auszupreisenden Leistungsverzeichnisses unmöglich ist. Dies trifft dann zu, wenn trotz sorgfältiger Vorbereitung der Ausschreibung die Ausschreibungsunterlagen nicht in einer Form erstellt werden können, dass die abgegebenen Angebote miteinander vergleichbar sind. Weiters ist ein Verhandlungsverfahren zulässig, wenn dringliche, zwingende Gründe, die nicht dem Verhalten des Auftraggebers zuzuschreiben sind, ein solches Verfahren erfordern. In diesem Verfahren sind grundsätzlich mindestens drei befugte, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen zur Angebotsabgabe einzuladen.

3.2 Innerhalb der nach unten gestaffelt angeführten Wertgrenzen (= geschätzter Auftragswert gemäß ÖNORM A 2050) **kann** die Vergabe von Bauleistungen jeweils im Wege der folgenden Vergabeverfahren zu erfolgen:

im nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung:

- ~~für Baumeisterarbeiten bis € 700.000,--~~
- ~~für alle anderen Gewerke bis € 350.000,--~~
- **bis zu einem geschätzten Auftragswert von € 200.000,--**

In diesem Vergabeverfahren sind grundsätzlich mindestens fünf befugte, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen zur Angebotsabgabe einzuladen.

Bei Bauvorhaben welche nach den Bestimmungen des III. Abschnittes des K-WBFG 1997 gefördert werden hat dies unter besonderer Berücksichtigung der mit ihren Standorten (Hauptbetriebsstätten) dem Leistungsort nächst gelegenen, eigenständigen kleinen und

mittleren (nicht verbundenen) Unternehmen (KMU bzw. SMEs gemäß Kommissionsempfehlung vom 6. Mai 2003, 2003/361/EG) zu erfolgen.

(Anmerkung: laut am 01.01.2005 in Kraft getretener Kommissionsempfehlung sind KMU Unternehmen mit < 250 Beschäftigten und < 50 Mio Euro Umsatzerlös oder 43 Mio Euro Bilanzsumme)

Baufträge im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung

Ein Verhandlungsverfahren ist dann zulässig, wenn eine vertragliche Spezifikation nicht hinreichend genau genommen werden kann, d.h. eine konstruktive Ausschreibung unter Vorgabe eines auszupreisenden Leistungsverzeichnisses unmöglich ist. Dies trifft dann zu, wenn trotz sorgfältiger Vorbereitung der Ausschreibung die Ausschreibungsunterlagen nicht in einer Form erstellt werden können, dass die abgegebenen Angebote miteinander vergleichbar sind. Weiters ist ein Verhandlungsverfahren zulässig, wenn dringliche, zwingende Gründe, die nicht dem Verhalten des Auftraggebers zuzuschreiben sind, ein solches Verfahren erfordern. In diesem Verfahren sind grundsätzlich mindestens drei befugte, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen zur Angebotsabgabe einzuladen.

bei Wahl der Formfreien Direktvergabe:

- ~~Baumeisterarbeiten bis € 30.000,--~~
- ~~alle anderen Gewerke bis € 15.000,--~~
- **bis zu einem geschätzten Auftragswert von € 5.000,--**
- **bis zu einem geschätzten Auftragswert von € 10.000,--
zumindest 2 Angebote**
- **bis zu einem geschätzten Auftragswert von € 30.000,--
zumindest 3 Angebote**
- **bis zu einem geschätzten Auftragswert von € 60.000,--
mindestens 5 Angebote**

Bei der Direktvergabe wird eine Leistung formfrei und unmittelbar von einem ausgewählten Unternehmer gegen Entgelt bezogen. Die für die Durchführung einer Direktvergabe maßgeblichen Gründe sind schriftlich festzuhalten. Die bei der Durchführung einer Direktvergabe gegebenenfalls eingeholten unverbindlichen Preisauskünfte sind entsprechend zu dokumentieren. Unabhängig von der Wertgrenze ist eine Direktvergabe nur zulässig, wenn auf Grund der Eigenart der Leistung oder des Bieterkreises ein Wettbewerb unzumutbar erscheint. Solche besonderen Umstände, die einen Wettbewerb als nicht zweckmäßig erscheinen lassen, liegen z.B. dann vor, wenn die gewünschte Leistung aus Gründen die mit diesem speziellen Leistungsgegenstand zusammenhängen, von nur einem Unternehmer erbracht werden kann.

3.3 Die Auswahl der Unternehmungen hat in nicht diskriminierender Weise und so häufig wie möglich wechselnd zu erfolgen. Über die Auswahl der eingeladenen Unternehmen sind detaillierte Aufzeichnungen zu führen und über Aufforderung dem Amt der Kärntner Landesregierung vorzulegen.

3.4 Grundsätzlich sind Bauleistungen entsprechend den Grundsätzen des freien und lauterer Wettbewerbes und der Gleichbehandlung aller Bewerber und Bieter, an befugte, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen zu angemessenen Preisen, getrennt nach verschiedenen Handwerks- und Gewerbebezügen, unter Verwendung der zur Verfügung stehenden standardisierten Leistungsbeschreibungen, zu vergeben. Von diesen Vergabevorschriften kann in Ausnahmefällen und über einstimmigen Beschluss des Wohnbauförderungsbeirates abgegangen werden, wenn es sich um ein Projekt für Forschungszwecke oder zur Umsetzung neuer Technologien im sozialen Wohnbau handelt oder wenn im Zusammenhang mit städtebaulich besonders wichtigen Gesamtverbauungen in Kernzonen Wohnungen errichtet werden. Sollten technische Gründe nicht dagegen sprechen sind die Leistungen zumindest auf Basis Generalunternehmer im nicht offenen Verfahren auszuschreiben.

3.5 Die Bekanntmachungen müssen zumindest in der „Kärntner Landeszeitung – Amtsblatt für das Land Kärnten“ oder im Internet veröffentlicht werden. Eine Veröffentlichung im Internet ist nur zulässig, wenn in der „Kärntner Landeszeitung – Amtsblatt für das Land Kärnten“ ein Hinweis auf die Veröffentlichung im Internet erfolgt. Dieser Hinweis hat mindestens zu enthalten:

- Name des Auftraggebers und Stelle, bei der nähere Auskünfte erhältlich sind;
- Auftragsgegenstand und geschätzter Auftragswert;
- Internetadresse, unter der die Vergabebekanntmachung abgerufen werden kann.

4. Prüfung von Angeboten

Zur Wahrung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit ist bei der Prüfung und Beurteilung der Angebote besonderes Gewicht auf die Angemessenheit der Preise zu legen. Es sind alle Angebotspositionen, unabhängig von deren Höhe oder ob wesentlich oder nicht, vertieft zu prüfen. Der Unternehmer hat die genauen Detailkalkulationen (K-Blätter), je nach Festlegung in der Ausschreibung, beizulegen oder über Aufforderung nachzureichen.

Angebote, deren Prüfung spekulative, zu hohe oder zu niedrige und damit nicht angemessene Preise ergibt, sind auszuschneiden.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- Lohnanteile kalkuliert wurden, die dem KV nicht entsprechen respektive gesetzliche, rein auf Lohn beschränkte Zuschläge nicht enthalten oder
- Positionspreise zwischen Preisen sicher zur Ausführung gelangender Positionen und solchen Positionen, deren Ausführung fraglich ist, kalkulationsmäßige Verschiebungen enthalten oder
- Mischkalkulationen enthalten sind, also die einzelnen Positionspreise nicht getrennt kalkuliert sondern bei deren Kalkulation miteinander verknüpft werden oder
- im Angebot höhere Nachlässe als der, der Detailkalkulation entnehmbare, kalkulierte Gesamtzuschlag vorgesehen sind, wobei der Verzicht auf Wagnis und Gewinn keine Rolle spielt oder
- die Baustelleneinrichtungskosten nicht mehr mit den reinen Einrichtungskosten begründbar sind.

Die Prüfung der Angemessenheit der Preise hat sich ausschließlich auf diejenige des vorgelegten Angebotes anhand von vergleichbaren Erfahrungswerten und der jeweils relevanten Marktverhältnisse sowie weiters deren betriebswirtschaftliche Begründ- sowie

Nachvollziehbarkeit und auf Vergleichszahlen in den anderen Angeboten zu beziehen. Ausschließliche Vergleiche der Positionspreise zwischen den Angeboten zum selben Vorhaben („Preisspiegel“) entsprechen nicht den Erfordernissen einer gehörigen und nachvollziehbaren Angemessenheitsprüfung.

Bei nicht erklärbaren zu niedrigen Preisen ist die Ausscheidung auch zum Nachteil des Auftraggebers vorzunehmen.

Sollten bei der Kalkulation einzelner Positionen Abzüge aus Erträgen oder sonstigen preisbildenden Umständen auf Seiten des Bieters veranschlagt werden (Minuspositionen), sind diese nach ordnungsgemäßer Kalkulation der Einzelpositionen im Leistungsverzeichnis erst im Summenblatt mit der Bezeichnung „Gutschrift“ gesondert auszuweisen. Derartige Minuspositionen sind bei sonstiger Angebotsausscheidung nur zulässig, wenn in Bezug auf die konkret angebotsgegenständliche Gesamtleistung im Sinne einer kaufmännischen Kalkulation begründ- und nachvollziehbar sowie angemessen und bescheinigbar sind.

Die technischen und rechtlichen Vorschriften und Bedingungen sind möglichst einheitlich und, soweit zweckmäßig, den jeweils geeigneten Leitlinien, wie ÖNORMEN oder standardisierte Vertragsbestimmungen und Leistungsbeschreibungen, entsprechend festzulegen.

Für Förderungsanträge, denen Angebote zu Grunde liegen, die nicht den vor angeführten Bedingungen entsprechen, werden keine Förderungsmittel gemäß den Bestimmungen des K-WBFG 1997 gewährt.

VII. Abschnitt

Richtlinie zur Festlegung eines Zuschlages zum anrechenbaren Wohnungsaufwand bei Wohnbeihilfen im strukturschwachen ländlichen Raum

1. Zuschlag zum anrechenbaren Wohnungsaufwand

1.1 Gemäß § 38 Abs. 5 K-WBFG 1997 wird bei Wohnungen im strukturschwachen ländlichen Raum der anrechenbare Wohnungsaufwand um einen Zuschlag von maximal € 70,- erhöht.

1.2 Der Zuschlag wird nur insoweit gewährt als durch den Erhöhungsbetrag zum anrechenbaren Wohnungsaufwand der im Mietvertrag festgelegte, gesetzlich zulässige Hauptmietzins bzw. das Entgelt gemäß dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz, BGBl. Nr. 139/1979, jeweils ohne Umsatzsteuer und Betriebskosten nicht überschritten wird.

2. Strukturschwacher ländlicher Raum

Zum strukturschwachen ländlichen Raum zählen jene Gemeinden, die im IX. Abschnitt – Richtlinie – Abgrenzung des strukturschwachen ländlichen Raumes als solcher festgelegt sind.

VIII. Abschnitt

Richtlinie zur Festlegung von Siedlungszentren

1. Festlegungen und Kriterien

1.1 Geltungsbereich

1.1.1 Als Siedlungszentren im Sinne dieser Richtlinie gelten historisch gewachsene bzw. auf Grund ihrer Funktion hervorgehobene und räumlich nachvollziehbare Baustrukturen einer Stadt, eines Dorfes oder eines Weilers einschließlich der Verdichtungspotentiale. Verdichtungspotentiale sind z. B. Baulücken und größere zusammenhängende Freiflächen innerhalb der historisch gewachsenen Struktur.

1.1.2 Nicht als Siedlungszentrum kommen im Sinne des Grundsatzes der „Entwicklung von Innen nach außen“ Gebiete mit Versorgungsfunktionen in Stadtrandlagen in Betracht (z.B. periphere Fachmarkttagglomerationen).

1.1.3 In einer Gemeinde ist jedenfalls ein Siedlungszentrum festzulegen. Nach Maßgabe der historischen und funktionell gegliederten Siedlungsstruktur einer Gemeinde können auch mehrere Siedlungszentren festgelegt werden.

1.2 Festlegung eines Siedlungszentrums

1.2.1 Wenn im Örtlichen Entwicklungskonzept einer Gemeinde die Grenzen eines Siedlungszentrums festgelegt sind, ist diese Abgrenzung für die Beurteilung der Lage im Siedlungszentrum im Sinne des § 26 Abs. 2 K-WBFG 1997 heranzuziehen.

1.2.2 Trifft das Örtliche Entwicklungskonzept keine Aussagen über Siedlungszentren, so sind auf Veranlassung der Gemeinde die Grenzen der Siedlungszentren von einem dafür geeigneten Sachverständigen, wie z.B. einem befugten und beeideten Sachverständigen für Architektur oder für Raumplanung auszuarbeiten und durch eine Umfassungslinie zu kennzeichnen.

1.2.3 Diese Abgrenzung kann als Teil des Örtlichen Entwicklungskonzeptes vom Gemeinderat beschlossen und ersichtlich gemacht werden, wobei für die Beschlussfassung die Verfahrensregelungen wie zur Erstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes gem. § 2 Abs. 4 bis 8 K-GplG 1995 zu beachten sind.

1.3 Kriterien für die Abgrenzung von Siedlungszentren

1.3.1 Für die funktionale Abgrenzung von Siedlungszentren sind solche Kriterien heranzuziehen, welche die Beurteilung der Stellung des Siedlungszentrums im funktionellen und siedlungsstrukturellen Gefüge der Gemeinde zulassen, wie beispielsweise:

- a) Ortsmittelpunkt bzw. historisch gewachsenes Ortszentrum (traditionelles Geschäfts- und Handelszentrum)
- b) oder in den letzten Jahrzehnten längerfristig gewachsener Siedlungsraum mit Versorgungsfunktionen
- c) Ausstattung mit Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen
- d) Ausstattung mit sozialen und kulturellen Einrichtungen
- e) weitgehend dichte bzw. zusammenhängende Bebauung
- f) siedlungsstrukturell integrierte Lage (bauliche und funktionelle Einbindung in das Siedlungsgefüge)

1.3.2 Bei der räumlichen Abgrenzung eines Siedlungszentrums sind Kriterien heranzuziehen, welche eine detaillierte Beurteilung von Bebauungsstrukturen und Funktionen von Siedlungsteilen zulassen, wie beispielsweise:

- a) verkehrliche Erreichbarkeit (Anbindung an den öffentlichen Personennah- und -regionalverkehr, Einbindung in das örtliche Fuß- und Radwegenetz, Erreichbarkeit im motorisierten Individualverkehr)
- b) Lage im fußläufigen Einzugsbereich zu Haltestellen des öffentlichen Personennah- und -regionalverkehrs (z.B. 500 m Radius zu Bushaltestellen)
- c) typische ortsbildprägende bzw. baukulturell und historisch wertvolle Bausubstanz
- d) zentrumstypische bzw. zentrumsbildende Siedlungsstruktur (bauliche Dichte, Höhenentwicklung, Parzellenstruktur)
- e) deutlich erlebbare Grenzen wie Siedlungsränder, Strukturlinien oder räumlich ablesbare Unterbrechungen von funktionalen Verflechtungen (z.B. entlang von Baublockgrenzen, Straßen, Wegen und anderen Verkehrsflächen, Bachläufen, Geländekanten, strukturbildenden Freiflächen, Gehölzen bzw. Waldrändern etc.)
- f) mögliche Verdichtungspotentiale wie Baulücken oder „mindergenutzte“ Flächen (z.B. ehemals gewerblich oder landwirtschaftlich genutzte Flächen) sowie unmittelbar angrenzende Freiflächen mit funktionaler Verflechtung zum Siedlungszentrum.

1.3.3 Für die Auswahl der in der Folge detailliert zu betrachtenden Untersuchungsräume innerhalb des Gemeindegebietes sind geeignete Unterlagen wie historische Darstellungen (z.B. Josefinischer bzw. Franziszeischer Kataster, historische Luftbilder, Baualterpläne österreichischer Städte etc.) sowie die Grundlagenerhebungen zum Örtlichen Entwicklungskonzept heranzuziehen.

1.4 Lageplan

1.4.1 Der Lageplan zur Erfassung der Siedlungszentren ist auf Grundlage einer aktuellen Katastermappe herzustellen. Die wesentlichen Inhalte sind:

- a) Siedlungszentrums-Umgrenzungslinie (rot, fett, strichliert)
- b) Markierung des historischen Zentrums (roter Punkt)
- c) Darstellung des historisch besonders wertvollen Baubestandes (Gebäudeumgrenzungen schwarz, Gebäudeflächen leicht rot)
- d) Darstellung des sonstigen Baubestandes (Gebäudeumgrenzungen schwarz, Gebäudeflächen leicht grau)
- e) Darstellung wesentlicher Sichtbeziehungen bzw. Freihaltungen für Sichtbeziehungen (hellblaue Balken)
- f) Kennzeichnung von Grundstücken, die für den Geschosswohnbau geeignet sind (blaues Kästchen mit Kreuz)
- g) Maßstab: 1:1000 bis 1:5000

2. Verfahren, Auflagen, Kontrolle

2.1 Beurteilung von Objekten

2.1.1 Als Unterlage zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit eines Sanierungsvorhabens im Sinne dieser Richtlinie ist für das jeweilige Objekt in einem Siedlungszentrum ein in der Behörde aufliegendes Formblatt „Erfassungsbogen zur Förderung der Sanierung von Gebäuden zu Wohnzwecken in einem Siedlungszentrum gem. § 30 Abs (2) K-WBFG 1997“, siehe Beilage A auszufüllen. Der Erfassungsbogen ist dem Förderungsantrag beizulegen.

2.1.2 Im Erfassungsbogen zum Bauvorhaben sind vom Sachverständigen folgende Angaben zu machen:

- a) Parzellenummer, KG, EZ, Eigentümer, Adresse, Grundstücksgröße, Baualter, Denkmalschutz
- b) Objektbeschreibung mit kurzer Baugeschichte, Beschreibung der Erscheinungsform (z.B. Geschoßanzahl, Dachform, Dachdeckung, wesentliche Fassadendetails), der Bausubstanz (Materialien, Baukörper, Fassadengliederung), einer Bewertung des Bauzustandes (gut/mittel/schlecht) und einer Darstellung der bestehenden Nutzungen (z.B. Wohnnutzung, Geschäftsnutzung, leerstehend...) und des Nutzungspotentials (Anzahl der Wohnungen und Schätzwert der Nettowohnfläche)
- c) Beurteilung der Erhaltenswürdigkeit (sehr erhaltenswürdig/erhaltenswürdig/nicht erhaltenswürdig) mit einer Beurteilung betreffend die künftige Wohnnutzung (sehr gut geeignet/geeignet/nicht geeignet)
- d) Grundlegende Vorgaben für die Sanierung (Gestaltungsvorschläge, die sich primär auf das äußere Erscheinungsbild des Einzelobjektes oder eines Bauensembles beziehen, wie z.B. Erhaltung der historischen Dachform, Dachdeckung bzw. Rückbau auf die ursprüngliche Form, Erhaltung (Sanierung) der historischen Fassade oder Wiederherstellung der ursprünglichen Form der Fassade und deren wesentlichen Merkmale, historische Proportionen und Versprossungen bei Fenstertausch, Erhaltung oder Sanierung von Kastenfenstern, Vorgaben für die Sanierung von Balkonen, Vorgaben für die Sanierung von Gewölben in Hausdurchgängen, Vorgaben für die Farbgestaltung der Fassade etc.). Bei der Erstellung der Gestaltungsvorschläge sind insbesondere folgende Ziele nach zu beachten:
 - Schließung von Baulücken im Bereich von zentralen Orts- und Stadträumen und Bauensembles
 - Sicherstellung erhaltenswerter Gebäude und Gebäudeensembles von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung
 - Modernisierung und Instandsetzung dieser Gebäude oder Ensembles
 - Sanierung und Erhaltung insbesondere Denkmal geschützter Bausubstanzen im Einzelnen
 - (Wieder-) Gewinnung historischer Orts- oder Stadtkerne
 - Anreiz zur Steigerung der gestalterischen Qualität im Wohnungsbau
 - Erhaltung und Verbesserung des baulich wertvollen Erbes
 - Stärkung und Entwicklung eines Bewusstseins für die eigene Geschichte (Identität)
 - Pflege des Ortsbildes im Sinne der Schutzaufgaben der Gemeinden
 - Eintreten für ein höheres baukulturelles Bewusstsein

2.1.3 Die Beschreibung und Bewertung des Objektes hat auf Veranlassung des Förderungswerbers zu erfolgen und ist von einem dazu geeigneten Fachmann (z.B. dem Ortsplaner oder einem anderen befugten und beeideten Sachverständigen aus den Bereichen Architektur, Raumplanung oder Bauwesen) durchzuführen und zu bestätigen.

2.1.4 Neubauprojekte zu Wohnzwecken in Verdichtungspotentialen sind als Vorentwurf im Maßstab 1:100 oder 1:200 (Lageplan, Grundrisse und Ansichten) vorzulegen.

2.2 Prüfung des Förderungsansuchens

2.2.1 Um eine angemessene Qualität sicherzustellen, ist bei der Neuerrichtung oder Sanierung von Gebäuden mit drei und mehr Wohnungen oder bei der Sanierung von historisch oder baukünstlerisch wertvollen Objekten ein Gutachten der Ortsbildpflegekommission nach § 11 ff K-OBG von der Baubehörde einzuholen und dem Förderungsansuchen beizuschließen. Die positive Beurteilung des Vorhabens durch die Ortsbildpflegekommission ist Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung nach § 30 Abs. 2 K-WBFG 1997.

2.2.2 Werden im Gutachten der Ortsbildpflegekommission Empfehlungen für die Gestaltung des Gebäudes oder Ausführung des Sanierungsvorhabens gemacht, sind diese als Grundlage für Auflagen im Baubescheid heranzuziehen. Der Nachweis der Erfüllung dieser Auflagen gemäß § 39 Abs. (1) und (2) K-BO 1996 i.d.g.F ist Voraussetzung für die Auszahlung der Förderungsmittel.

IX. Abschnitt

Richtlinie zur Abgrenzung des strukturschwachen ländlichen Raumes

1. Gemeinden außerhalb des ländlichen Raumes

1.1 Nicht als zum ländlichen Raum im Sinne dieser Richtlinie gehörend gelten jene Gemeinden, die gemäß Entwicklungsprogramm Versorgungsinfrastruktur (LGBl. Nr. 25/1993) als Ober- oder Mittelzentren festgelegt sind (Klagenfurt und Villach, Bezirkshauptstädte).

1.2 Nicht als zum ländlichen Raum im Sinne dieser Richtlinie gehörend gelten weiters jene Gemeinden, die gemäß Definition der Statistik Austria (Stand 2001) zu den Kernzonen des Stadregionen gehören (Kernzone Klagenfurt am Wörthersee mit Ebenthal in Kärnten, Köttmannsdorf und Maria Rain, Kernzone Wolfsberg sowie Kernzone Spittal an der Drau mit Seeboden).

1.3 Weiters gelten als nicht zum ländlichen Raum im Sinne dieser Richtlinie gehörend jene Gemeinden, deren Bevölkerungsdichte in Anwendung der Definition der OECD mehr als 150 EW je km² Gemeindefläche oder mehr als 350 EW je km² Dauersiedlungsraum beträgt (Althofen 598 EW/km² DSR, Arnoldstein 376, Bad Bleiberg 429, Ferlach 359, Krumpendorf am Wörther See 729, Maria Wörth 421, Pörschach am Wörther See 628, Radenthein 390, Steindorf am Ossiacher See 383, Velden am Wörther See 350, Wernberg 420).

2. Gemeinden im strukturschwachen ländlichen Raumes

2.1 Als zum strukturschwachen ländlichen Raum im Sinne dieser Richtlinie gehörend gelten Gemeinden, die auf Grund ihrer peripheren Lage – das heißt auf Grund der Entfernung zu den Arbeitsplatzzentren – von Abwanderung bedroht sind.

Als „zentral“ werden jene Gemeinden klassifiziert, von deren Hauptort aus eine der beiden größten Kärntner Städte (Klagenfurt bzw. Villach) in 40 Minuten erreicht werden kann (Österreichisches Institut für Raumplanung: Analyse von Zentren und Regionen in Kärnten. Im Auftrag der Abt. 20 Landesplanung, 2006).

Der strukturschwache ländliche Raum auf Grund der peripheren Lage im Sinne dieser Richtlinie umfasst demnach jene Gemeinden, von deren Hauptort aus eine der beiden größten Kärntner Städte (Klagenfurt bzw. Villach) nicht in 40 Minuten erreicht werden kann.

2.2 Weiters gelten als zum strukturschwachen ländlichen Raum im Sinne dieser Richtlinie gehörend jene Gemeinden, die keine periphere Lage im Sinne des Punktes 2.1 aufweisen und dabei einen Bevölkerungszuwachs im Sinn des Punktes 3. von nicht mehr als zwei Prozent aufweisen.

3. Einstufung

Die Einstufung erfolgt jeweils nach Ablauf von fünf Jahren, beginnend mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie. Eine Änderung der Einstufung erfolgt, wenn sich die Bevölkerungszahl einer Gemeinde innerhalb eines Beobachtungszeitraums von fünf Jahren um mehr als zwei Prozent, gerechnet von der Einwohnerzahl zum Ausgangszeitpunkt, verändert.

Die erstmalige Einstufung erfolgt an Hand des Beobachtungszeitraums 2006 bis 2011.

Bei einer Bevölkerungszunahme um mehr als 2 Prozent im Beobachtungszeitraum gilt eine Gemeinde nicht oder nicht mehr als zum strukturschwachen ländlichen Raum im Sinne des Punktes 2.2.

4. Listen

Zu Z 1: Gemeinden außerhalb des ländlichen Raumes

nach 1.1:

GKZ	Gemeindename
20101	Klagenfurt am Wörthersee
20201	Villach
20305	Hermagor-Pressegger See
20527	Sankt Veit an der Glan
20635	Spittal an der Drau
20817	Völkermarkt
20923	Wolfsberg
21002	Feldkirchen in Kärnten

nach 1.2:

GKZ	Gemeindename
20402	Ebenthal in Kärnten
20414	Köttmannsdorf
20417	Maria Rain
20634	Seeboden

nach 1.3:

GKZ	Gemeindename
20405	Ferlach
20415	Krumpendorf am Wörther See
20419	Maria Wörth
20424	Pörtschach am Wörther See
20501	Althofen
20630	Radenthein
20702	Arnoldstein
20705	Bad Bleiberg
20725	Velden am Wörther See
20727	Wernberg
21009	Steindorf am Ossiacher See

Zu Z 2: Gemeinden im strukturschwachen ländlichen Raum nach Z 2.1

GKZ	Gemeindename	GKZ	Gemeindename
20302	Dellach	20631	Ranggersdorf
20306	Kirchbach	20632	Rennweg am Katschberg
20307	Kötschach-Mauthen	20636	Stall
20320	Gitschtal	20637	Steinfeld
20321	Lesachtal	20638	Trebesing
20428	Sankt Margareten im Rosental	20639	Weißensee
20441	Zell	20640	Winklern
20503	Deutsch-Griffen	20642	Krems in Kärnten
20504	Eberstein	20644	Reißeck
20506	Glödnitz	20708	Feld am See
20508	Gurk	20801	Bleiburg
20511	Hüttenberg	20802	Diex
20513	Klein Sankt Paul	20803	Eberndorf
20518	Metnitz	20804	Eisenkappel-Vellach
20530	Straßburg	20805	Feistritz ob Bleiburg
20531	Weitensfeld im Gurktal	20807	Globasnitz
20601	Bad Kleinkirchheim	20810	Neuhaus
20603	Berg im Drautal	20815	Sittersdorf
20604	Dellach im Drautal	20901	Bad Sankt Leonhard im Lavanttal
20605	Großkirchheim	20909	Lavamünd
20607	Flattach	20911	Preitenegg
20609	Greifenburg	20912	Reichenfels
20610	Heiligenblut	20913	Sankt Andrä
20611	Irschen	20914	Sankt Georgen im Lavanttal
20613	Kleblach-Lind	20918	Sankt Paul im Lavanttal
20618	Mallnitz	21001	Albeck
20619	Malta	21004	Gnesau
20620	Millstatt	21005	Himmelberg
20622	Mörtschach	21007	Reichenau
20624	Mühdorf	21008	Sankt Urban
20625	Oberdrauburg	21010	Steuerberg
20627	Obervellach		

Zu Z 2: Gemeinden im strukturschwachen ländlichen Raum nach Z 2.2

GKZ	Gemeinde	Wohnbev. 1.1.2006 bis 1.1.2011	GKZ	Gemeinde	Wohnbev. 1.1.2006 bis 1.1.2011
20316	Sankt Stefan im Gailtal	-5,6%	20701	Afritz am See	-4,2%
20403	Feistritz im Rosental	-3,6%	20703	Arriach	-5,1%
20416	Ludmannsdorf	-2,1%	20707	Feistritz an der Gail	0,2%
20418	Maria Saal	-2,0%	20710	Ferndorf	-5,1%
20421	Moosburg	-0,7%	20712	Fresach	-5,2%
20435	Techelsberg am Wörther See	1,4%	20713	Hohenthurn	-1,2%
20502	Brückl	-5,5%	20719	Nötsch im Gailtal	-1,4%
20505	Friesach	-1,8%	20720	Paternion	-0,2%
20509	Guttaring	1,3%	20721	Rosegg	1,8%
20512	Kappel am Krappfeld	-2,4%	20722	Sankt Jakob im Rosental	-1,4%
20515	Liebenfels	0,5%	20723	Stockenboi	-3,8%
20519	Micheldorf	-6,3%	20724	Treffen am Ossiacher See	0,3%
20523	Sankt Georgen am Längsee	0,2%	20726	Weißenstein	-1,9%
20534	Frauenstein	1,4%	20806	Gallizien	-0,3%
20602	Baldramsdorf	1,7%	20808	Griffen	-1,8%
20608	Gmünd in Kärnten	-2,8%	20812	Ruden	-0,5%
20633	Sachsenburg	-6,9%	20813	St. Kanzian am Klopeiner See	0,4%
20643	Lurnfeld	-4,2%	20905	Frantschach-St. Gertraud	-8,6%
			21003	Glanegg	-4,6%
			21006	Ossiach	-3,3%

Zu Z 2: Gemeinden außerhalb des strukturschwachen ländlichen Raums nach Z 2.2

GKZ	Gemeinde	Wohnbev. 1.1.2006 bis 1.1.2011
20409	Grafenstein	2,8%
20412	Keutschach am See	5,1%
20425	Poggersdorf	2,6%
20432	Schiefling am Wörthersee	5,8%
20442	Magdalensberg	5,7%
20520	Möbling	4,7%
20616	Lendorf	2,1%
20711	Finkenstein am Faaker See	3,3%

X. Abschnitt

Richtlinie für den Wohn- und Siedlungsfonds für das Land Kärnten für die Errichtung von Wohnungen durch Neubau von Gebäuden im Hinblick auf Heizwärmebedarf, Wärmeversorgung und Warmwasserbereitung

1. Allgemeine Voraussetzungen

Zum Zeitpunkt der Antragstellung sind für das geförderte Wohnobjekt ein Energieausweis der nach den baurechtlichen Vorschriften erstellt wurde und ein Energieberatungsprotokoll in elektronischer Form vollständig in die online – Datenbank ZEUS-Kärnten (www.ktn.energieausweise.net) für Energieausweise zu übermitteln. Im Rahmen der Energieberatung ist eine Beratung über bautechnische Aspekte (Bauteilkonstruktion, Wärmedämmung etc.) sowie über die Heizungs- und Gebäudetechnik des Wohnobjektes (Auswahl von Heizung, Wärmeabgabesystem, Warmwasserbereitung etc.) von einem dazu Befugten mit den von der Landesregierung dafür aufgelegten Formblättern durchzuführen. Als Nachweis der elektronischen Übermittlung sind im Förderantrag die ZEUS-Projektnummer und die hinzugefügten Dokumente bekannt zu geben. Förderanträge die den erforderlichen Nachweis über die elektronische Übermittlung des Energieausweises und des Energieberatungsprotokolls an die Landesregierung nicht angeschlossen haben, gelten als nicht eingebracht.

Die Energieausweise werden stichprobenartig überprüft. Ergibt die erstmalige Überprüfung eines Energieausweises Beanstandungen, so hat der Förderungswerber auf seine Kosten eine Berichtigung des Energieausweises zu veranlassen. Die Kosten für eine weitere Überprüfung des Energieausweises sind vom Förderungswerber zu tragen.

2. Mindestanforderungen

2.1 Wärmeversorgung

Die Wärmeversorgung hat durch folgende „innovative klimarelevante Systeme“ zu erfolgen, sofern die zu fördernde Baulichkeit nicht in einem Fernwärmebereich gemäß lit. c bzw. lit. d liegt und der Anschluss an dieses Netz mit einem besonders hohen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand verbunden ist:

- g. Systeme auf Basis erneuerbarer Energien unter Berücksichtigung möglichst hoher Effizienzstandards.

Es werden nur Holzheizungskessel gefördert, welche die nachfolgend aufgelisteten Emissionsgrenzwerte des österreichischen Umweltzeichens gemäß Typenprüfung nach ÖNORM EN 303-5 einhalten **und einen Umwandlungswirkungsgrad von mindestens 85% erreichen.**

Bei einer zentralen Erzeugungsanlage welche thermische Energie durch ein Netz an mehrere Gebäude abgibt, muss der Umwandlungswirkungsgrad mindestens 85% betragen.

	CO	Org. C	NO _x	Staub	CO	Org. C	NO _x	Staub
	mg/MJ	mg/MJ	mg/MJ	mg/MJ	mg/Nm ³	mg/Nm ³	mg/Nm ³	mg/Nm ³
Pelletsessel	60	3	100	15	90	5	150	23
Hackgutkessel	150	5	120	30	225	8	180	45
Scheitholzessel	250	30	120	30	375	45	180	45
Bezogen auf 13% O ₂								

- h. Elektrisch betriebene Heizungswärmepumpen mit einer Jahresarbeitszahl (JAZ) von zumindest 4, in Kombination mit einer Photovoltaikanlage mit einer Nennleistung von mindestens 2 kWp ist eine Jahresarbeitszahl (JAZ) von größer gleich 3,5 zulässig. Bei einem Heizwärmebedarf ($HWB_{BGF,Ref}$) im Wohnungsneubau von kleiner gleich 15 kWh/(m².a) ist eine Mindest – Jahresarbeitszahl von mindestens 3 zulässig.

Für Wärmepumpen gelten außerdem folgende Anforderungen:

- die Vorlauftemperatur des Heizsystems darf max. 35° C betragen
- neben der Wärmepumpe darf kein weiteres Zentralheizgerät installiert sein, d.h. die Wärmepumpe muss die gesamte Heizlast des Gebäudes abdecken können (Ausnahme sind heizungseingebundene thermische Solaranlagen)
- zur Kontrolle der Jahresarbeitszahl sind ein Wärmemengenzähler sowie ein separater Stromzähler für den Kompressor und die Hilfsantriebe einzubauen
- Wärmepumpen-Kompaktaggregate sind bei Wohnhäusern mit einer Komfortlüftung mit Wärmerückgewinnung und einem Heizwärmebedarf ($HWB_{BGF,Ref}$) von kleiner gleich 15 kWh(m².a) und einer Mindest-Jahresarbeitszahl von zumindest 3 zulässig.

Für die Berechnung und Bestätigung der Jahresarbeitszahl (JAZ) ist die Richtlinie VDI 4650 - Kurzverfahren zur Berechnung von Jahresarbeitszahlen – heranzuziehen, wobei darin die Klimadaten des Gebäudestandortes (gem. Energieausweis) verwendet werden müssen und eine „Heizgrenztemperatur“ von 12° C anzusetzen ist. Die Berechnung der Jahresarbeitszahl (JAZ) ist zu dokumentieren und ein Exemplar der Berechnung dem Kunden/Antragsteller auszuhändigen. Auf Verlangen der Landesregierung, Abteilung 2 (Kompetenzzentrum Finanzen, Wirtschaft und Wohnbau) UAbt. Wohnungs- und Siedlungswesen, ist die Berechnung der JAZ vorzulegen bzw. im Rahmen einer örtlichen Besichtigung zur Einsicht bereit zu halten.

Sofern für Sonderbauformen von Wärmepumpen kein normiertes Verfahren zur Berechnung der Jahresarbeitszahl zur Verfügung steht, kann in diesen Fällen die Einhaltung der geforderten Mindest-Jahresarbeitszahl in einer nachvollziehbaren Berechnung glaubhaft dargelegt werden.

- i. Fernwärme aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Koppelungs-Anlagen im Sinne der Richtlinie 2004/8/EG über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft- Wärme-Koppelung im Energiebinnenmarkt, ABl. Nr. L 52 vom 21.02.2004 S. 50, und sonstige Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt.
- j. Fernwärme mit einem Anteil erneuerbarer Energie von zumindest 80% .

- k. Erdgas – Brennwertanlagen in Kombination mit thermischen Solaranlagen in ausgewiesenen Gebieten mit einer hohen Feinstaubbelastung im Bereich von bestehenden Erdgasversorgungen wenn ein Anschluss an ein Fernwärmenetz nicht möglich ist. Sollte lagebedingt die Errichtung von thermischen Solaranlagen nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar sein, so kann von dieser Kombination Abstand genommen werden.
- l. Andere Technologien und Energieversorgungssysteme, soweit diese im Vergleich zu den in lit. b bzw. e angeführten Systemen zu geringeren Treibhausgasemissionen führen.

In begründeten Fällen darf bei der Errichtung von Wohnungen von der Erfüllung der Bedingungen der Wärmeversorgung Abstand genommen werden, wenn die Wärmeversorgung über bestehende Anlagen, ohne deren Vergrößerung, erfolgen kann.

Für ein Gebäude im Passivhausstandard gemäß Pkt. 3 lit. I das in einem Fernwärmebereich gemäß lit. c bzw. lit d. liegt, kann von der Bedingung des Anschlusses an dieses Netz abgesehen werden.

Definition Fernwärme: die Verteilung thermischer Energie in Form von Dampf oder heißem Wasser von einer zentralen Erzeugungsquelle durch ein Netz an mehrere Gebäude oder Anlagen zur Nutzung von Raum oder Prozesswärme.

2.2 Warmwasserbereitung

Die Warmwasserbereitung hat über eine thermische Solaranlage zu erfolgen. Von dieser Bedingung kann abgesehen werden, wenn eine Solaranlage einschließlich deren Komponenten lagebedingt nicht wirtschaftlich betrieben werden kann. Eine Anlage ist dann lagebedingt nicht wirtschaftlich, wenn am Standort des Gebäudes zu geringe Sonneneinstrahlung nachgewiesen werden kann.

Zu geringe Sonneneinstrahlung ist dann vorhanden, wenn

- an einem Standort am 21. April weniger als 6 Sonnenstunden (ohne witterungsbedingte Einflüsse und lokale Abschattungen) herrschen (die Daten dafür können im Internet unter der Internetseite <http://www.kagis.ktn.gv.at> eingesehen werden) oder
- die abgegebene Wärmeenergie pro Quadratmeter Kollektor-Aperturfläche und Jahr weniger als 200 kWh beträgt. Die Beurteilung erfolgt anhand des in Abhängigkeit von den Standortgegebenheiten optimalen Standard-Kollektor bei optimaler Dimensionierung und Anbringung.

Die Kollektorfläche (Aperturfläche) muss je Wohneinheit

- bei Standard – Kollektoren mindestens 4 m² und
- bei Vakuum – Kollektoren mindestens 3 m² betragen

Je m² Kollektorfläche (Aperturfläche) ist bei Standard-Kollektoren ein Wärmespeichervolumen (Boiler und/oder Pufferspeicher) von mindestens 65 Liter und bei Vakuum-Kollektoren von mindestens 80 Liter vorzusehen.

Von der Bedingung der Warmwasserbereitung über eine thermische Solaranlage kann abgesehen werden, wenn

- die Warmwasserbereitung mittels Fernwärme erfolgt,

- die Warmwasserbereitung über eine Heizungsanlage auf Basis erneuerbarer Energie, wobei ein Pufferspeicher mit einem Volumen von mindestens 65 Liter je KW installierter Heizlast (gemäß Typenschild des Wärmeerzeugers) vorzusehen ist
- oder durch eine Brauchwasser-Wärmepumpe erfolgt.

2.3 Anforderungen an den Heizwärmebedarf

Folgender maximal zulässiger jährlicher Heizwärmebedarf $HWB_{BGF,Ref}$ pro m^2 konditionierter Brutto-Grundfläche ist in Abhängigkeit des Oberflächen – Volumsverhältnises (A/V – Verhältnis) und bezogen auf das Referenzklima gemäß OIB-Leitfaden einzuhalten:

zwischen den Werten ist linear zu interpolieren

HWB _{BGF,Ref} in kWh/(m ² .a)	
bei einem A/V-Verhältnis $\geq 0,8$	bei einem A/V-Verhältnis $\leq 0,2$
36	20

XI. Abschnitt

Inkrafttreten der Änderung der Richtlinien mit 18. Juni 2015

Die Änderung der Richtlinien des I. – X. Abschnitts treten mit 01. August 2015 in Kraft und sind auf alle Anträge auf Förderung anzuwenden, die ab dem 01. August 2015 gestellt werden.

Die Änderungen des VI. Abschnitts sind nur auf solche Vergabeverfahren anzuwenden, deren Ausschreibung nachweislich erst ab dem 01. September 2015 postalisch versendet bzw. elektronisch verfügbar gemacht wurde. Bei postalischer Versendung bzw. elektronischer Verfügbarmachung der Ausschreibung vor dem 01. September 2015 ist für dieses Vergabeverfahren der VI. Abschnitt in der Fassung der Richtlinie vom 01. April 2014 anzuwenden.

Inkrafttreten der Richtlinien

Die Richtlinien des I. – X. Abschnitts treten mit **01. April 2014** in Kraft und sind auf alle Anträge auf Förderung anzuwenden, die ab dem **01. April 2014** gestellt werden.

Für Anträge auf Förderung die vor dem 16. Jänner 2012 gestellt wurden, gelten weiterhin die Richtlinien vom 9. April 2010 mit der Maßgabe, dass bei Förderungen von Photovoltaikanlagen gemäß Punkt 3.4 des V. Abschnitts – Richtlinie für die Sanierung von Eigenheimen, Wohnungen und Wohnheimen der Nachweis eines maximal zulässigen jährlichen Heizwärmebedarfs $HWB_{BGF,Ref}$ pro m² konditionierter Brutto-Grundfläche in Abhängigkeit des Oberflächen – Volumsverhältnis (A/V – Verhältnis) und bezogen auf das Referenzklima gemäß OIB-Leitfaden nicht mehr erforderlich ist.

Inkrafttreten der Änderungen der Richtlinien

Die Änderungen der Richtlinien vom 16. Jänner 2012 zum Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 1997 und zum Gesetz mit dem ein Wohn- und Siedlungsfonds für das Land Kärnten errichtet wird, treten mit 22. Juni 2012 in Kraft und sind auf alle Anträge auf Förderung anzuwenden, die ab dem 22. Juni 2012 gestellt werden.

Die Änderungen der Richtlinien vom 22. Juni 2012 zum Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 1997 und zum Gesetz mit dem ein Wohn- und Siedlungsfonds für das Land Kärnten errichtet wird, treten mit 01. April 2014 in Kraft und sind auf alle Anträge auf Förderung anzuwenden, die ab dem 01. April 2014 gestellt werden.

Förderungen für Maßnahmen gemäß Punkt 3.7 des V. Abschnittes der Richtlinien vom 16. Jänner 2012 in der Fassung vom 22. Juni 2012 „Sanierungsmaßnahmen für Menschen mit Beeinträchtigungen“, letzter Absatz, können auch für Anträge gewährt werden, die vor dem 22. Juni 2012 eingebracht wurden, wenn für diese bis zum Inkrafttreten der Änderung keine Förderungszusicherung erteilt und ein Erhöhungsbetrag gemäß § 29 Abs. 3 letzter Satz K-WBFG 1997 iVm Punkt 2 Abs. 2 lit d des V. Abschnitts der Richtlinien vom 16. Jänner 2012 vom Wohnbauförderungsbeirat beschlossen wurde.

